

Stenographisches Protokoll.

55. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Mittwoch, 19. Juli 1950.

Inhalt.

1. Bundesrat.

- a) Ansprache des Vorsitzenden Freund anlässlich seines Amtsantrittes (S. 1026);
- b) Schlußansprache des Vorsitzenden Freund anlässlich der Beendigung des Tagungsabschnittes (S. 1097).

2. Personalien.

Entschuldigungen (S. 1026).

3. Bundesregierung.

Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers Dipl.-Ing. Waldbrunner mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers Maisel (S. 1026).

4. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1950, betreffend das Maß- und Eichgesetz.
Berichterstatter: Haller (S. 1027);
kein Einspruch (S. 1027).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1950, betreffend die Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1950.
Berichterstatter: Großbauer (S. 1027 und S. 1031);
Redner: Klein (S. 1029), Weinmayer (S. 1029), Dipl.-Ing. Rabl (S. 1030) und Adlmannsecker (S. 1031);
kein Einspruch (S. 1031);
Entschlüsse (S. 1028) — Annahme (S. 1031).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1950, betreffend die 2. Preisregelungsgesetznovelle 1950.
Berichterstatter: Rudolfine Muhr (S. 1031);
Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 1032) und Dipl.-Ing. Ferschner (S. 1034);
kein Einspruch (S. 1035).
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1950, betreffend die Abschöpfung von Mehrerlösen, Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen.
Berichterstatter: Holoubek (S. 1035);
Redner: Dr. Ulmer (S. 1035) und Beck (S. 1036);
kein Einspruch (S. 1037).
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1950, betreffend die 4. Börsfondsnovelle.
Berichterstatter: Dr. Übelhör (S. 1037);
kein Einspruch (S. 1039).
- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1950, betreffend die Arbeitsgerichtsgesetznovelle 1950.
Berichterstatter: Pfaller (S. 1039);
kein Einspruch (S. 1040).

g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1950, betreffend Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Berichterstatter: Pfaller (S. 1040);

Redner: Dr. Klemenč (S. 1040);

kein Einspruch (S. 1041).

h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1950, betreffend das Volkszählungsgesetz.

Berichterstatter: Riemer (S. 1041);

kein Einspruch (S. 1042).

i) Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1950, betreffend das Internationale Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes.

Berichterstatter: Krammer (S. 1042);

Redner: Dr. Ulmer (S. 1043);

kein Einspruch (S. 1043).

j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1950, betreffend die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“.

Berichterstatter: Weinmayer (S. 1043);

Redner: Riemer (S. 1044) und Gugg (S. 1045);

kein Einspruch (S. 1046).

k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1950, betreffend das Hochschüler-schaftsgesetz.

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Dr. Lechner (S. 1046);

Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 1048), Dr. Übelhör (S. 1052) und Dr. Duschek (S. 1054);

kein Einspruch (S. 1055);

Entschlüsse (S. 1048) — Annahme (S. 1055).

l) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1950, betreffend das Milchwirtschaftsgesetz.

Berichterstatter: Eggendorfer (S. 1055 und S. 1066);

Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 1057 und S. 1061), Beck (S. 1060) und Dipl.-Ing. Ferschner (S. 1063);

kein Einspruch (S. 1067).

m) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1950, betreffend das Getreidewirtschaftsgesetz.

Berichterstatter: Vögel (S. 1067 und S. 1072);

Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 1068);

kein Einspruch (S. 1072).

n) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1950, betreffend das Viehverkehrsgesetz.

Berichterstatter: Eggendorfer (S. 1072);

kein Einspruch (S. 1073).

- o) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1950, betreffend die Vereinsgesetz-Novelle 1950.
Berichterstatter: Spielbüchler (S. 1073);
Redner: Dr. Ulmer (S. 1073) und Grundemann (S. 1074);
kein Einspruch (S. 1075).
- p) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1950 über die Bundesstatistik.
Berichterstatter: Adlmannseder (S. 1075 und S. 1077);
Redner: Dr. Ulmer (S. 1076);
kein Einspruch (S. 1077);
Entschliebung (S. 1076) — Annahme (S. 1077).
- q) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1950, betreffend das Unternehmer-Krankenversicherungsgesetz.
Berichterstatter: Ott (S. 1077);
Redner: Dr. Ulmer (S. 1078), Beck (S. 1078) und Dr. Fleischacker (S. 1079);
Einspruch (S. 1080).
- r) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1950, betreffend die 2. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle.
Berichterstatter: Flöttl (S. 1080);
kein Einspruch (S. 1081).
- s) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1950, betreffend die Amnestie 1950.
Berichterstatter: Krammer (S. 1081 und S. 1087);
Redner: Dr. Klemenz (S. 1081), Rosa Rück (S. 1084) und Dr. Lugmayer (S. 1086);
kein Einspruch (S. 1087);
Entschliebungen (S. 1081) — Annahme (S. 1087).
- t) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1950, betreffend das Ausfuhr-förderungsgesetz.
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Lipp (S. 1087);
kein Einspruch (S. 1088).
- u) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1950, betreffend die Herabsetzung des Besatzungskostenbeitrages und die Einführung eines Wohnhaus-Wiederaufbau-beitrag vom Einkommen.
Berichterstatter: Vögel (S. 1088 und S. 1097);
Redner: Holoubek (S. 1089) und Salzer (S. 1093);
kein Einspruch (S. 1097).

Eingebracht wurden:**Anfragen der Bundesräte**

Dipl.-Ing. Rabl u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Behandlung der Strafsache des Bezirksgerichtes Enns gegen N. Vollmer, U 865/49 (37/J-BR/50);

Dr. Duschek, Freund, Klein u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Schaffung eines Österreichischen Forschungsrates (38/J-BR/50).

Anfragebeantwortung:**Eingelangt ist die Antwort**

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Klemenz u. G. (30/A. B. zu 36/J-BR).

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender **Freund**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 55. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 28. Juni 1950 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Bundesräte Hladnik, Menzl, Millwisch, Moßhammer, Pötsch und Wastl.

Hoher Bundesrat! Mit 1. Juli ist der Vorsitz im Bundesrat auf das Bundesland Wien übergegangen. Als sein an erster Stelle in den Bundesrat entsandter Vertreter habe ich die Ehre, Sie in der Eigenschaft als Vorsitzender auf das herzlichste zu begrüßen. Mein Bestreben wird darauf gerichtet sein, so wie meine Vorgänger mein Amt stets nach sachlichen Gesichtspunkten unparteilich zu führen, und ich bitte Sie, mich hierin tatkräftigst zu unterstützen.

Ich halte mich Ihrer Zustimmung sicher, wenn ich meinem Vorgänger im Amte, Herrn Bundesrat Vögel, bei diesem Anlasse für seine ausgezeichnete und streng objektive Verhandlungsleitung und Geschäftsführung den besten Dank ausspreche. (*Allgemeiner lebhafter Beifall.*)

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Herrn Schriftführer, dieses zu verlesen.

Schriftführer Dr. Übelhör verliest ein Schreiben des Bundeskanzlers vom 28. Juni 1950, betreffend die zeitweilige Vertretung des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel durch Bundesminister Dipl.-Ing. Waldbrunner.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die eingelangten und von den zuständigen Ausschüssen vorbereiteten Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates unter Verzicht auf die Vervielfältigung und die 24stündige Verteilungsfrist der Berichte in Verhandlung genommen.

Der **1. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1950, betreffend das **Maß- und Eichgesetz**.

Berichterstatler **Haller**: Hohes Haus! Die zur Behandlung stehende Regierungsvorlage über das Maß- und Eichwesen stellt in ihrer Fassung und Ausarbeitung einen Gesetzentwurf dar, welcher wegen seiner gewissenhaften und präzisen Bearbeitung auf diesem weitausgedehnten Gebiet als Mustergesetz gelten kann. Die Vorlage wurde unter Heranziehung hervorragender Fachleute und Wissenschaftler ausgearbeitet, wobei den Wünschen des österreichischen Normenausschusses, den internationalen Anforderungen und allen sonstigen Notwendigkeiten Rechnung getragen wurde.

Das Gesetz selbst gliedert sich in fünf Hauptteile. Im ersten Teil werden in den §§ 1 bis 6 die gesetzlichen Maße, im zweiten Teil in den §§ 7 bis 57 das gesamte Eichwesen, im dritten Teil in den §§ 58 bis 62 das Prüfungswesen, im vierten Teil im § 63 die Strafbestimmungen und schließlich im fünften Teil in den §§ 64 bis 71 die Übergangs- und Schlußbestimmungen behandelt und geregelt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung am 18. Juli mit der Vorlage eingehend befaßt und mir einstimmig den Auftrag erteilt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung des Hohen Hauses nicht zu versagen.

Ich stelle daher im Auftrage des Ausschusses den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1950, betreffend die **Invalideinstellungsgesetz-Novelle 1950**.

Berichterstatler **Großbauer**: Hoher Bundesrat! Die gegenständliche Vorlage betrifft eine Änderung des am 25. Juli 1946 beschlossenen Invalideinstellungsgesetzes. Schon nach dem ersten Weltkrieg hat es die Gesetzgebung für notwendig befunden, das Invalidenbeschäftigungsgesetz zu schaffen, welches den Zweck hatte, kriegsbeschädigte Arbeitnehmer durch die Verpflichtung der Dienstgeber zur Einstellung von Invaliden in die Wirtschaft einzugliedern. Auch nach dem zweiten Krieg war es notwendig, gesetzliche Vorschriften zu erlassen, nach denen die Unternehmer verpflichtet sind, bei einer bestimmten Anzahl, beginnend bei 15 Dienstnehmern, zusätzlich einen kriegsbeschädigten Arbeitnehmer, der

fachlich geeignet ist und der auch die sonstigen Voraussetzungen für den betreffenden Dienstposten besitzt, einzustellen.

Nach der Schaffung des neuen Kriegsopferversorgungsgesetzes, das in diesem Hause im vorigen Jahre beschlossen wurde, hat es sich als notwendig erwiesen, auch das Invalideneinstellungsgesetz, dem auch wir im Jahre 1946 zugestimmt haben, zu ändern. Die Änderung betrifft in erster Linie jene Stellen des Einstellungsgesetzes, die sich damals auf reichsrechtliche Vorschriften bezogen, die nunmehr überflüssig sind, nachdem das neue Kriegsopferversorgungsgesetz andere österreichische Vorschriften gebracht hat.

Inzwischen wurden hinsichtlich der Einstellungspflicht die verschiedensten Erfahrungen gesammelt. Wir müssen leider feststellen, daß es eine Reihe von Unternehmungen gibt, die ihrer Einstellungspflicht nicht nachgekommen sind. Wir müssen aber auch feststellen, daß eingestellte Kriegsbeschädigte an ihrer neuen Arbeitsstätte hie und da auch Schwierigkeiten hatten, sowohl dienstlicher als auch anderer Art.

Die Novelle, die uns jetzt vorliegt, bringt aber auch eine Erweiterung des Kreises der Einstellungsbegünstigten. Die neue Fassung besagt, daß auch Zivilbeschädigte bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen den Kriegsbeschädigten gleichgestellt werden können. So sehr es zu begrüßen ist, daß sozial Bedürftige und körperlich Geschädigte einer Beschäftigung zugeführt werden sollen und müssen, so sehr muß aber auch darauf Rücksicht genommen werden, daß es bisher noch nicht möglich war, sämtliche arbeitswillige und arbeitsfähige Kriegsbeschädigte unterzubringen. Dazu kommt noch der Kreis der durch Unfall Beschädigten und außerdem jener Kreis, der nach dem Opferfürsorgegesetz zu behandeln ist.

Der Gesetzesbeschluß, der uns heute beschäftigt, beinhaltet eine Reihe von Abänderungen des bestehenden Gesetzes, bringt aber auch verschiedene Verbesserungen, so vor allem eine Verbesserung des Kündigungsschutzes der begünstigten Invaliden.

Die Vorlage bringt auch eine Erhöhung der Ausgleichstaxen. Sie werden aus der Beratung über das Stammgesetz wissen, daß Unternehmer, die ihrer Einstellungspflicht nicht nachkommen, zur Erlegung einer Ausgleichstaxe, die bisher 600 S betragen hat, verpflichtet sind. Dieser Betrag von 600 S wird nunmehr auf 900 S im Jahr erhöht. Es muß festgestellt werden, daß es auch Unternehmer gegeben hat, die eher bereit waren, die 600 S als Ablöse zu bezahlen, als einen Kriegsbeschädigten einzustellen. In dieser Hinsicht bringt die jetzige Vorlage eine gewisse Verschärfung.

Ich habe auch über den Vorschlag der Zentralorganisation der Kriegsoffer, die über 500.000 Kriegsbeschädigte vertritt, zu berichten. Die Zentralorganisation bedauert es, daß es nicht möglich war, in die jetzige Vorlage gemäß ihrem Vorschlag eine Bestimmung einzubauen, daß den Invaliden vorbehaltene Posten auch für jene Betriebe, die eine Beschäftigtenzahl unter 15 haben, freigemacht werden können. Wir stellen fest, daß es gewisse Unternehmungen gibt, die zwar nicht 15 Angestellte haben, aber der Art der Leistung nach die Möglichkeit hätten, freiwillig oder, wenn es sein muß, auch durch gesetzliche Vorschriften gezwungen, Kriegsbeschädigte einzustellen.

Die jetzige Vorlage betrifft, wie ich bereits erwähnt habe, die Änderung einiger Bestimmungen des Urgesetzes, das 24 Paragraphen umfaßt. In einer dieser Änderungen wird besonders angeführt, daß Zivilblinde den Kriegsblinden gleichzustellen sind. Neu ist auch, daß Schwerbeschädigte mit Verlust oder Lähmung von Gliedmaßen, Taubstummheit, völliger Taubheit oder Verkrüppelung, wenn ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. vermindert ist, Kriegsbeschädigten gleichgestellt werden können. Ob eine Gleichstellung zu erfolgen hat, entscheidet der Einstellungsausschuß beim Landesinvalidenamt.

Die Neufassung des § 8 bringt insofern eine Verbesserung, als nunmehr eine Kündigung erst dann ausgesprochen werden darf, wenn der Invalidenausschuß beim Landesarbeitsamt nach Anhörung des Betriebsrates zugestimmt hat.

Im § 9 wird, wie ich bereits erwähnt habe, die Ausgleichstaxe von 600 auf 900 S erhöht.

Im § 13 entfällt der reichsrechtliche Ausdruck „Versehrtenstufe“, weil er in der heutigen Kriegsoffergesetzgebung nicht mehr vorkommt.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Im Nationalrat, der an der Regierungsvorlage nur eine kleine formelle Änderung vorgenommen hat, wurde diese Novelle einstimmig angenommen. Ferner wurden zwei Entschlüsse gefaßt. Ich darf die Mitglieder des Hohen Bundesrates bitten, sich auch diesen Entschlüssen anzuschließen.

Die erste Entschluß lautet (*liest*):

„Der Bundeskanzler wird aufgefordert, der vom Beirat (§ 10 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes) in seiner Tagung vom 24. April 1950 vorgeschlagenen, den personalpolitischen Erfordernissen einzelner Dienstzweige des öffentlichen Dienstes weitestgehend Rechnung tragenden Fassung

der II. Durchführungsverordnung zum Invalideneinstellungsgesetz beizutreten, dadurch die endliche Erlassung dieser Durchführungsverordnung und die Überprüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zu ermöglichen.

Der Nationalrat gibt in diesem Zusammenhang der Erwartung Ausdruck, daß der Bundeskanzler die notwendigen Maßnahmen verfügt, um die den Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere jenen des § 1 Abs. 2 zugrunde liegende Absicht in der Richtung zu realisieren, daß der Verpflichtung zur Beschäftigung von Invaliden auf durchschnittlich 5 v. H. der Arbeitsplätze der öffentlich-rechtlichen Dienstgeber auch in der Kategorie der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten entsprochen und hiezu den begünstigten Dienstnehmern die Überführung aus dem Vertragsbedienstetenverhältnis in das pragmatische Verhältnis in dem der durchschnittlichen Beschäftigungspflicht entsprechenden Umfang eröffnet wird.“

Vater Staat, der sich verpflichtet gefühlt und veranlaßt gesehen hat, den Privatunternehmern vorzuschreiben, Kriegsbeschädigte einzustellen, hat dieses Verständnis noch nicht für seine Söhne, die für ihn geblutet haben. (*Zustimmung.*) Wir müssen leider feststellen, daß es, vielleicht auch durch einen gewissen Fiskalismus, noch immer nicht möglich war, die II. Durchführungsverordnung, die schon lange in Behandlung steht, durchzusetzen. Sie soll vorschreiben, daß auch die öffentliche Hand, also auch Vater Staat, die Verpflichtung, die er seinen Steuerzahlern auferlegt, selbst befolgt. Diese Verordnung soll den Staat verpflichten, auf Grund des Invalideneinstellungsgesetzes auch selbst Kriegsbeschädigte einzustellen. Der Nationalrat hat nun in seiner Entschlußung die endliche Erlassung dieser II. Durchführungsverordnung gefordert.

Der Nationalrat hat noch eine zweite Entschlußung angenommen, und ich bitte den Hohen Bundesrat, auch diese zur Kenntnis zu nehmen und ihr zuzustimmen.

Die zweite Entschlußung lautet (*liest*):

„Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird aufgefordert, die Landesarbeitsämter zu beauftragen, im Einvernehmen mit den Kammern der gewerblichen Wirtschaft die Firmen, die ihrer Einstellungs-pflicht noch nicht nachgekommen sind, zu veranlassen, die Verpflichtungen des Gesetzes zu erfüllen und weitere Einstellungsmöglichkeiten zu überprüfen.“

Die Entschlüsse enthalten also erstens die Aufforderung, endlich die II. Durch-

führungsverordnung zu erlassen, welche die Verpflichtung der Einstellung für den Staat selbst betrifft, und zweitens die Aufforderung, durch die Landesarbeitsämter erheben zu lassen, welche Firmen ihrer Einstellungspflicht nicht nachgekommen sind, und neue Einstellungsmöglichkeiten zu schaffen. Ich möchte den Vorsitzenden bitten, nach Annahme der Vorlage auch über die Entschliebungen abstimmen zu lassen.

Ich darf noch mitteilen, daß der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten mich beauftragt hat, den Hohen Bundesrat zu ersuchen, dieser Gesetzesvorlage die Zustimmung nicht zu versagen.

(Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl verzichtet auf das Wort.)

Bundesrat Klein: Hoher Bundesrat! Namens meiner Fraktion möchte ich erklären, daß wir selbstverständlich der uns vorliegenden Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz zustimmen. Sie bedeutet einen gewissen Fortschritt, wenn sie auch den Begünstigten natürlich noch lange nicht die Erfüllung aller ihrer berechtigten Wünsche bringt. Andererseits wäre es aber verfehlt, zu übersehen, daß uns derzeit, in einem vierfach besetzten Staat, der noch große Aufbauarbeiten vor sich hat, noch die Möglichkeiten zu Maßnahmen fehlen, die das Problem in einer vollkommenen Weise lösen würden.

Mit der Novelle wird uns aber gleichzeitig eine Entschliebung vorgelegt, aus der zu entnehmen ist, daß der Bund selbst die Verpflichtungen, die er seinen Staatsbürgern auferlegt, nicht einhält, daß er einem Gesetz, das vor rund vier Jahren beschlossen wurde, bisher selbst nicht vollkommen nachgekommen ist.

Die Ursache für diese sonderbare Handlungsweise des Bundes liegt darin, daß das Bundeskanzleramt, das der Durchführungsverordnung des Sozialministeriums seine Zustimmung zu geben hat, eine Auffassung vertritt, die meiner Ansicht nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes entgegensteht. Das Bundeskanzleramt vertritt nämlich die Auffassung, daß das Invalideneinstellungsgesetz nicht auf die Zahl der beim Gendarmeriedienst, beim Sicherheitsdienst, dem Kriminaldienst, dem Wachehilfsdienst und Feuerwehrhilfsdienst dienstverwendeten Angestellten und Bediensteten anzuwenden ist. Da es sich bei diesen Bedienstetengruppen um insgesamt rund 44.000 Dienstposten handelt, geht es um die Unterbringung von 2200 Kriegsbeschädigten, also um eine Zahl, die wohl ausschlaggebend ist.

Ich bin der Ansicht, daß es nicht Aufgabe einer Verwaltungsbehörde und schon gar

nicht des Bundeskanzleramtes ist, eine Auffassung zu vertreten, die dem klaren Wortlaut des Gesetzes widerspricht, und durch vier Jahre die Durchführung des Gesetzes zu verhindern, das, wie nun schon der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, wie kein anderes unseren Kriegsinvaliden, also den Ärmsten der Armen, die in einem schrecklichen, uns aufgezwungenen Krieg ihre Gesundheit und ihre Gliedmassen und ihre volle Leistungsfähigkeit eingebüßt haben, zu helfen imstande ist. Sicher gibt es Dienstzweige, bei denen es nicht ohne weiteres möglich ist, einen Kriegsinvaliden einzustellen. Er kann zum Beispiel nicht mit der Waffe Dienst machen, er kann gewissen Dienstverpflichtungen, die der Feuerwehr obliegen, nicht nachkommen. Ebenso sicher ist es aber, daß die 5 Prozent, die die Einstellungspflicht umfaßt, im Verwaltungsdienst dieser Körper untergebracht werden könnten. Sowohl das Justizwache-korps als auch die Gendarmerie, die Sicherheitswache und die Feuerwehr haben einen Verwaltungsdienst, bei dem ein Einarmiger oder ein Einbeiniger ohne weiteres seiner Dienstpflicht nachkommen könnte.

Ich möchte daher von dieser Stelle aus an das Bundeskanzleramt eindringlich appellieren, seinem bisherigen Widerstand schon darum ein Ende zu setzen, weil die Verwaltungsbehörden eines demokratischen Staates dem eindeutigen Auftrag der Legislative nachzukommen haben und nicht dazu da sind, ihn in irgendeiner Weise zu sabotieren. Sie müssen diesem Auftrag schon deshalb nachkommen, weil sonst das Vertrauen der Bevölkerung in die Demokratie zwangsläufig Schaden leiden müßte, wenn sie sieht, daß es gerade der Staat ist, der selbst den Gesetzen nicht nachkommt. Die Verwaltungsbehörden müssen aber auch vor allem deshalb diesem Auftrag nachkommen, weil die Invaliden als gegenüber den Gesunden ohnehin Benachteiligte das Recht auf die Hilfe des Staates haben und es nicht zu verantworten ist, daß gerade dieser Gruppe unserer Mitbürger unnötige und zwangsläufig aufreizende Schwierigkeiten bereitet werden.

Bundesrat Weinmayer: Hohes Haus! Das vorliegende Bundesgesetz, womit das Invalideneinstellungsgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 163, abgeändert wird, trägt den Erfahrungen, die aus der Anwendung dieses Gesetzes während der vergangenen vier Jahre gesammelt wurden, leider wenig Rechnung. Schwer belasten die 733 Millionen Schilling, welche jährlich die Opfer des ersten und zweiten Weltkrieges und die Personen, die unter das Opferfürsorgegesetz fallen, erhalten, den Haushalt unserer Republik. 733 Millionen Schilling

entsprechen bei einer vierprozentigen Verzinsung einem Kapital von 18 Milliarden Schilling.

Eine fühlbare Verringerung dieser schweren Belastung ist in Kürze nicht zu erwarten, da die Opfer des ersten Weltkrieges gegenüber denen des zweiten Weltkrieges eine kleine Minderheit sind. In Österreich wird daher noch mehrere Jahrzehnte lang im Budgetvoranschlag die Ausgabenpost „Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge“ aufscheinen. Diese schwere finanzielle Last wird und muß aber von unserem Volk getragen werden, denn die Opfer der Kriege haben berechnete Ansprüche an die Allgemeinheit, Ansprüche, die vorzüglich erfüllt werden müssen.

Den Anspruch auf finanziellem Gebiet regelt das Kriegsopferversorgungsgesetz vom 14. Juli 1949. Den Anspruch auf dem Gebiet der bevorzugten Einstellung regelt das vorliegende Gesetz, indem es versucht, das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 den Notwendigkeiten der Gegenwart anzupassen.

Es ist nur ein Akt der Gerechtigkeit gegenüber den Zivilbeschädigten, daß auch ihnen, wenn auch ihr Gebrechen mit dem Krieg oder politischer Verfolgung nicht zusammenhängt, bei einer mindestens 50prozentigen Verminderung der Erwerbsfähigkeit die Möglichkeit einer bevorzugten Einstellung zugestanden wird. Gleichfalls zu begrüßen ist, daß Blinde, auch wenn ihre Erblindung nicht auf die im § 2 Abs. 1 lit. a—d angeführten Ursachen zurückzuführen ist, den Invaliden bezüglich bevorzugter Einstellung gleichgestellt werden.

Was die Ausgleichstaxe betrifft, so halten wir diese für eine Verwässerung dessen, was der Gesetzgeber mit dem Gesetz eigentlich erreichen will. Diese Ausgleichstaxe erinnert an die längst vergangene Zeit, in der man sich um einige Gulden einen Ersatzmann zur Ableistung seiner Militärdienstpflicht kaufen konnte. Das Gesetz sieht ohnehin vor, daß der einstellungspflichtige Betrieb keine Ausgleichstaxe zu bezahlen hat, wenn die zur Erfüllung der Einstellungspflicht erforderliche Zahl von begünstigten Invaliden beim zuständigen Arbeitsamt nachweisbar ohne Erfolg angesprochen wurde.

Meine Damen und Herren! Trotz des ungünstigen Arbeitsmarktes beschäftigen Handel, Gewerbe, Industrie und der Staat derzeit fast 2 Millionen Menschen gegenüber 1.5 Millionen im Jahre 1937. Nach meinem Dafürhalten kann dort, wo 15 oder 20 Personen arbeiten, bei einigermaßen gutem Willen eine weitere Person, ein Invalide, eingestellt werden.

Das vorliegende Gesetz — ebenso wie das Gesetz vom 25. Juli 1946 — ist mit der Hintertür der Ausgleichstaxe ein Torso. Der Zweck

des Invalideneinstellungsgesetzes ist, den Invaliden Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, nicht aber, dem Ausgleichstaxefonds Gelder zuzuleiten. Den Invaliden muß in einem weitaus größeren Ausmaße als bisher Gelegenheit gegeben werden, in ein geregeltes und dauerndes Arbeitsverhältnis zu kommen. Im Interesse der Invaliden und im Interesse der Staatsfinanzen läge es, daß das Invalideneinstellungsgesetz anstatt einer 50prozentigen Erhöhung der Ausgleichstaxe die unbedingte Einstellungspflicht der zur Einstellung verpflichteten Betriebe und der öffentlichen Hand vorsieht. Der arbeitslose Invalide bekommt eine Zusatzrente, die aus dem Budget bezahlt wird, steht er aber in einem ordentlichen Arbeitsverhältnis, dann fällt diese Zusatzrente in den meisten Fällen weg. Die Ausgleichstaxe schädigt also in erster Linie die Invaliden, in zweiter Linie den Staatssäckel. Gäbe es keine Ausgleichstaxe, dann wäre den Invaliden und dem Staat geholfen; die Invaliden bekämen leichter eine entsprechende Stellung, und der Staat ersparte sich die Auszahlung der Zusatzrente.

Wenn aber, wie aus der Rede der Bericht-erstatte-rin Rehor im Nationalrat hervorgeht und wie wir in der gestrigen Ausschußsitzung aus dem Munde des Referenten des Ministeriums vernehmen mußten, das Sozialministerium heute noch nicht einmal in der Lage ist, die statistischen Unterlagen über die Zahl jener Arbeitgeber vorzulegen, die ihrer Verpflichtung, Invalide einzustellen, nicht nachgekommen sind, dann, meine Damen und Herren, ist es noch weit bis zur Unterbringung aller arbeitsfähigen Invaliden auf Arbeitsplätzen, trotz dem Invalideneinstellungsgesetz vom Jahre 1946, der Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1950 und trotz der Erhöhung der Ausgleichstaxe!

Das vorliegende Gesetz ist also, wie ich bereits erwähnt habe, ein Torso, der die Frage der Unterbringung der Invaliden nicht in zufriedenstellender Art und Weise löst. Die derzeitige Fassung des Invalideneinstellungsgesetzes kann nicht endgültig sein, wenn wir wirklich alles daran setzen wollen, den unschuldigen Opfern der Kriege und politischer Verfolgung zu helfen.

Wir ÖVPlar stimmen für das Gesetz, doch wird in Bälde der Forderung nach unbedingter Einstellungspflicht — ohne Ausgleichstaxe — durch eine Gesetznovelle Rechnung getragen werden müssen. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! Aus dem Invalideneinstellungsgesetz wird ein Streit der beiden Koalitionsparteien. Im Jahre 1946 ist das Stammgesetz für die Invaliden geschaffen worden, damit Invalide

auf Grund dieses Gesetzes eingestellt werden. Der Herr Minister Maisel, dem das Sozialministerium untersteht, der also den reinsten Sozialismus repräsentiert, hat es aber seit 1946 nicht der Mühe wert gefunden, endlich eine Durchführungsverordnung zu schaffen, auf Grund der auch der Staat, also die öffentliche Hand, Invalide einzustellen hat, und jetzt redet sich der Herr Minister Maisel auf den Herrn Bundeskanzler aus, weil zum Beispiel die Gendarmerie keine Versehrten brauchen kann. Nun, wenn der Herr Minister Maisel denselben Schwung hätte, wie ihn der Herr Minister Tschadek beim Amnestiegesetz gezeigt hat, dann hätte er sich ruhig durchsetzen können, und die Durchführungsverordnung wäre längst erlassen. Ich kann mir auch nicht denken, daß der Herr Bundeskanzler Figl ein solcher Gegner der Invalideneinstellung ist. Ich halte das Ganze also lediglich für eine Ausrede und Lässigkeit des Sozialministeriums.

Nun soll ein Gesetz beschlossen werden, das nichts anderes bringt, als daß die Blinden den Kriegsinvaliden gleichgestellt werden und die Ausgleichstaxe von 600 auf 900 S erhöht wird. Es gibt einen großen Kreis von Versehrten, die alle immer mehr in das Gefühl einer gewissen Minderwertigkeit hineingeraten. Dieses Minderwertigkeitsgefühl kann dadurch beseitigt werden, daß man ihnen eine Stellung gibt. Diese Arbeitseinstellung aber steht auf dem Papier, und es ist lächerlich, wenn der Staat die Privatwirtschaft tadelt, daß sie ihrer Einstellungspflicht nicht nachgekommen ist. Ich habe in Oberösterreich rund 827 land- und forstwirtschaftliche Betriebe verwaltet; in allen diesen Betrieben habe ich grundsätzlich die Einstellung ohne eine Verordnung durchgeführt. Der Staat aber, der jetzt über die Privatbetriebe herfallen will und ihnen vorwirft, daß sie ihrer Pflicht nicht nachkommen, benimmt sich hier selbst, ich möchte fast sagen, schlampig, weil er selbst diese Einstellungen nicht durchführt.

Die Schuld daran aber hat der Sozialminister, weil er die Hauptschuld trägt, daß die im Gesetz vorgesehene Durchführungsverordnung für die Invalideneinstellung in Staat, Land und Gemeinden nicht gekommen ist. Er soll sich nicht auf den Bundeskanzler ausreden, indem er sagt, daß man bei der Gendarmerie keine Invaliden brauchen kann. Es ist frivol von ihm, daß er hier nicht gehandelt hat, obwohl er vier Jahre dazu Zeit hatte. *(Zwischenrufe bei den Sozialisten.)*

Bundesrat Adlmannsecker: Hoher Bundesrat! Hauptsächlich durch die Ausführungen des Herrn Berichterstatters angeregt, der den Ausdruck geprägt hat, daß sich der Vater Staat seiner Verpflichtungen gegenüber den

Kriegsbeschädigten — um mich vorsichtig auszudrücken — nicht so erinnert, wie es notwendig wäre, kann ich nicht umhin, Ihnen einen ganz krassen Fall aufzuzeigen.

Bei dem jetzt vor sich gehenden Abbau bei den Bezirkshauptmannschaften hat man es übers Herz gebracht, einen Kriegsbeschädigten der Versehrtenstufe III, der verheiratet ist, zwei Kinder hat und bereits eine Prüfung abgelegt hat, ohne weiteres abzubauen. Ich glaube, wenn der Vater Staat — oder der Onkel Staat, wie wir ihn vielleicht nennen wollen — mit solchen Beispielen vorangeht, dann, meine sehr geehrten Damen und Herren, muß man schon sagen, daß dies nach außen hin natürlich diskreditierende Wirkungen hat.

Ich stehe auf dem Standpunkt, daß man einen Abbau nicht in der Form durchführen soll, daß man fragt, welcher Partei der Betreffende angehört, sondern daß man, wenn man einen Abbau vornimmt, jeden Fall auf die Bedürftigkeit des Abzubauenden hin untersuchen soll.

Berichterstatter Großbauer (Schlußwort): Meine Damen und Herren! Ich darf den Herren Vorrednern für die Unterstützung des Antrages und ihre Ausführungen, soweit sie sachlicher Natur waren, danken. Ich will nur mitteilen, daß das Gesetz nicht etwa deswegen geschaffen wurde, um einen Zwang auf die Kriegsoffer auszuüben. Ich darf feststellen, daß, wie wir gestern aus dem Bericht eines berufenen Vertreters des Sozialministeriums gehört haben, Tausende von Kriegsoffern bei den Arbeitsämtern gemeldet sind und Arbeit wollen. Ich fühle mich daher verpflichtet, die Ehre der Kriegsoffer in diesem Sinne zu verteidigen.

Im übrigen bitte ich den Hohen Bundesrat um die Annahme der Gesetzesvorlage und der beiden Entschlüsse.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben. Die beiden Entschlüsse werden angenommen.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1950, betreffend die 2. Preisregelungsgesetznovelle 1950.

Berichterstatter Rudolfine Muhr: Hoher Bundesrat! Unter das Preisregelungsgesetz vom Juni 1949 fallen auch Weizen und Roggen, soweit sie ablieferungspflichtig sind. Ebenso sind unter den preisregulierten Sachgütern die Mahlprodukte, die aus ablieferungspflichtigem Weizen und Roggen erzeugt werden, angeführt. Nun wird aber das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz mit 31. August 1950 außer Kraft

treten, und damit werden Weizen, Roggen und die Mahlprodukte, die daraus hergestellt werden, nicht mehr ablieferungspflichtig sein. Auch im neuen Getreidewirtschaftsgesetz ist für die angeführten Produkte keine Ablieferungspflicht mehr vorgesehen. Dadurch ist jede gesetzliche Möglichkeit zur Preisregelung für diese lebenswichtigen Produkte genommen. Die Durchführung des Getreidewirtschaftsgesetzes hat aber verbindliche Preise zur Voraussetzung. Aus diesem Grunde hat der Nationalrat in seiner Sitzung vom 5. Juli 1950 die 2. Novelle zum Preisregelungsgesetz beschlossen.

Durch diese Novellierung erfolgt in der Anlage A zum Preisregelungsgesetz vom 30. Juni 1949 in der Fassung der Preisregelungsgesetznovelle 1950 im Abschnitt I Z. 8 lit. a eine Änderung. Bei Weizen und Roggen sollen die Worte „soweit ablieferungspflichtig“ wegfallen, und bei den Mahlprodukten „aus ablieferungspflichtigem Weizen und Roggen“ soll das Wort „ablieferungspflichtigem“ ebenfalls gestrichen werden. Die Novellierung ist notwendig, weil Weizen, Roggen und Mahlprodukte nunmehr unterschiedslos unter die Preisregelung fallen werden.

Wir haben diese Vorlage gestern im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten behandelt. In seinem Namen stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates die verfassungsmäßige Zustimmung nicht versagen.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hoher Bundesrat! Zum drittenmal ist das Preisregelungsgesetz zur Vorlage gekommen, und zwar deshalb, weil das Ministerium gefunden hat, die zwei Worte „soweit ablieferungspflichtig“ gehören gestrichen.

Nun, heute ist die Zeit so, daß die Landwirtschaft sehr ablieferungsfreudig, die andere Seite aber weniger aufnahmefreudig ist. Es könnten diese beiden Worte „soweit ablieferungspflichtig“ also ruhig im Gesetze verbleiben; das ist gar kein Schönheitsfehler. Was uns jedoch viel wichtiger erscheint, wäre, daß man in das Gesetz einen Passus hineinnimmt, der bestimmt, wie der Preis ausschauen soll. Im Preisregelungsgesetz vom Jahre 1948 hat es geheißen: „volkswirtschaftlich richtiger Preis“. Im Preisregelungsgesetz 1949 ist der Ausdruck „volkswirtschaftlich richtig“ bereits gestrichen. Wir haben uns vorgestellt, daß man dazu schreiben soll: „volkswirtschaftlich richtige Preise und Entgelte, die den normalen inländischen Bedarf decken“. Dann weiß die Behörde genau, dann hat sie klare Richtlinien, wie sie die Preisbestimmung vorzunehmen hat,

Gestern habe ich im Ausschuß anläßlich der Beratung des Getreidewirtschaftsgesetzes ge-

fragt, wie man sich denn überhaupt die Preisregelung vorstellt. Es wurde geantwortet, durch eine Kommission. Nun, die Kommission wäre überflüssig, wenn der Minister eine gesetzliche Handhabe hätte, mit einer Richtlinie in der vorhin genannten Form, „volkswirtschaftlich richtige Preise, die die Gestehekungskosten decken“, amtliche Preise aufzustellen. Diese hat er aber nicht. Wichtig für die Landwirtschaft wäre eine Änderung des Preisregelungsgesetzes nicht wegen eines Formelkrames durch Streichung der beiden Worte „soweit ablieferungspflichtig“, sondern wenn zugleich eine Definition des Preises erfolgt wäre.

Es muß uns schon immerhin beeindrucken, wenn der Herr Innenminister Helmer, der ja ein sehr draufgeherischer Mann ist, erklärt: Die Preiserhöhung beim Getreide ist eine Sprengpatrone! Der Herr Minister Helmer hat sicherlich wenig landwirtschaftliche Kenntnisse, aber wenn er sich bei einigem guten Willen der Mühe unterziehen würde und von sich aus eine Gestehekungskostenkalkulation machen ließe, um festzustellen, was denn dem Bauern eigentlich so ein Kilogramm Weizen oder Roggen kostet, dann würde er nach Kenntnisnahme des Kalkulationsergebnisses den erwähnten Ausspruch unterlassen haben; dann würde er darauf kommen, daß die Kalkulation ergibt, daß 1 kg Weizen dem Bauern auf 1.33 S kommt. Ich will mich hier nicht der Mühe unterziehen, Ihnen genau aufzuzählen, wieso der Betrag von 1.33 S an Gestehekungskosten herauskommt, aber es ist jedenfalls merkwürdig, daß der Weizenpreis auf der Börse in Chicago zusätzlich der Fracht vom amerikanischen Osthafen bis Triest plus Umschlaggebühren und plus Fracht von Triest bis Grenze Arnoldstein, alles mit einem Dollarkurs von 14.40 S, fast genau auch 1.33 S ergibt. Denselben Weizen aber müssen die Bauern, obwohl die Gestehekungskosten 1.33 S betragen, um 86 Groschen hergeben; das ist fast genau so viel, wie die Stickstoffwerke für ihren aus der Luft gewonnenen Stickstoff verlangen, nur mit dem Unterschied, daß dieses Staatsunternehmen im Ausland den Stickstoff um 40 Groschen hergeben kann, von den Bauern aber 84 Groschen verlangt. Hier redet niemand von der Preisregelung, und der Herr Innenminister, der sonst ein sehr scharfer Mann ist, war beispielsweise bei der Forderung auf Erhöhung des Papierpreises außerordentlich knieweich. *(Zwischenrufe bei den Sozialisten.)* Anstatt sofort zuzugreifen und den Herren vom Papierkartell im Verwaltungswege 50.000 S Strafe zu geben, ist er lediglich aus dem Verleger-Verband ausgetreten. Ich kenne die weitere Entwicklung nicht mehr, jedenfalls konnte man die Preise

doch etwas erhöhen. Warum also die Schärfe gegen die Landwirtschaft, weil sie einen Preis von 86 Groschen nicht anerkennen will?

Wenn die „Arbeiter-Zeitung“ schreibt, man solle das Einkommen der Agrarier nicht ungebührlich erhöhen, dann muß ich mich fragen, warum ein Arbeiter zum Beispiel in einem Bauern mit 30 Joch Grund schon einen Kapitalisten sieht. Die wirklichen Kapitalisten in den Banken, in den Aktiengesellschaften, die er gar nicht kennt, die sieht er nicht; aber so ein Bäuerl mit 30 Joch, das sich lediglich seiner Haut wehrt, damit es seine Gestehungskosten decken kann, ist für ihn schon ein Kapitalist! Wie kann man gegen diesen Existenzkampf Stellung nehmen, wenn man Sozialist ist? Wir stimmen allen Gesetzen für die Arbeiterschaft zu, aber ich möchte zum mindesten von der Arbeiterschaftsvertretung erwarten, daß sie sich die Mühe nimmt und untersucht, ob der derzeitige Getreidepreis gerechtfertigt ist; aber nicht, daß man ihn im vorhinein schon als unberechtigt abtut. Gerade aus diesem Grund habe ich erwartet, daß man beim Preisregelungsgesetz nicht i-tüpflerisch wegen dieser beiden Worte so ein großes Geseummse macht, sondern daß man sich die Mühe genommen hätte, auch die Definition des Preises klar festzulegen, um so mehr, als es jetzt die drei Agrargesetze als notwendig erscheinen lassen, daß sowohl die Preise für Milch wie für Getreide und Vieh durch das Preisregelungsgesetz geregelt werden. Das Preisregelungsgesetz aber gibt uns gar keine Möglichkeit. Vielmehr wird es zu fortgesetzten Streitigkeiten über unsere Preise kommen. Heute stehen wir mitten in der Ernte und wissen noch gar nicht, welchen Preis wir verlangen dürfen.

Es ist traurig, daß die Landwirtschaft leider noch immer in einer Art „moderner Leibeigenschaft“ lebt. Das Jahr 1848 war gar nicht das Jahr der Befreiung der Bauernschaft. Wenn heute jemand einen Sessel herstellt, kann er eine Kalkulation machen; wenn wir aber einen Liter Milch verkaufen, dann wird uns der Preis von Außenseitern ohne Rücksicht auf die normalen Gestehungskosten vorgeschrieben. Während Gewerbe und Industrie genau kalkulieren können, darf das die Landwirtschaft nicht tun. Wenn schon noch immer diese gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit herrscht, so können wir zumindest erwarten, daß die andere Seite, wenn sie auch gegen einen anderen Stand wirklich sozial empfindet, sich zumindest die Mühe nimmt zu untersuchen, ob dieses ewige Gerede von den kostendeckenden bzw. nichtkostendeckenden Preisen richtig ist oder nicht.

Ich halte es daher wirklich für etwas verfrüht, daß sich der Innenminister Helmer

schon jetzt festgelegt hat, indem er erklärt, er wäre gegen die Getreidepreiserhöhung, weil sie eine Sprengpatrone gegen die Arbeiterschaft sei. Ich habe mir mein Hochschulstudium sehr sauer verdienen müssen. Ich habe in den Grinzinger Baracken gewohnt, bin vier Tage in der Woche hinauf auf das Gut Kobenzl der Gemeinde Wien gegangen und habe dort von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends als Tagelöhner gearbeitet, um von dem Lohn die anderen drei Tage studieren zu können. Ich kann mich auch noch gut an die Zeit erinnern, als ich zweieinhalb Jahre lang arbeitslos war und in der langen Schlange der Arbeitslosen gestanden bin. Ich habe daher Verständnis, wenn die Arbeiter sagen: Die Bauern fordern kostendeckende Preise — was ist mit den kostendeckenden Löhnen?

Ich kann daher verstehen, daß, wenn wir Agrarier eine Erhöhung des Getreidepreises verlangen, die Arbeiter sagen, daß auch die Löhne steigen müssen. Und hier ist der springende Punkt: Die Konsumentenpreise sind grundsätzlich immer das Dreifache der Produzentenpreise. Es ist Sache gerade der Preisbehörde, also des Innenministeriums, hier nach dem Rechten zu sehen. Wie sehen die Handelsspannen aus? Ich muß zum Beispiel feststellen, daß die Handelsspanne bei Mehl im Kleinhandel ohne weiteres um 6-50 S und im Großhandel um 3 S pro 100 kg herabgesetzt werden könnte. Das würden die Händler gar nicht spüren. Ich wundere mich, daß das der Herr Innenminister nicht weiß. Oder: da kommt zum Beispiel ein Häutehändler zu mir und erzählt mir, daß die Fleischhauer für ein Kilogramm Kalbshaut 35 S verlangen. Dem Fleischhauer muß ich als Landwirt aber das Kalbfleisch um 8 S per Kilogramm verkaufen, das heißt, auch das Kilogramm Haut kostet 8 S. Wie kann es die Preiskommission dulden, daß der Fleischhauer dem Häutehändler die Haut um 35 S verkauft? Und so kommt es letzten Endes, daß der Arbeiter teure Schuhe kaufen muß. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn er Vergleiche anstellt, etwa so: im Jahre 1938 habe ich mir um meinen Lohn im Monat drei Paar Schuhe kaufen können; heute reicht es nur für eineinhalb Paar. Aber das ist nicht Sache der Agrarier — es ist Sache der Konsumenten selbst, nach dem Rechten zu sehen. Ich pfeife auf alle Lohn- und Preiserhöhungen, wenn der Lohn keine entsprechende Kaufkraft hat.

Daher können wir nur vom Ausgabensektor her an dieses Problem herantreten. Dieses Preisregelungsgesetz, das so oberflächlich gemacht worden ist, hätte sich nicht nur mit den zwei Worten „soweit ablieferungspflichtig“ befassen müssen, sondern bei der Novellierung dieses Gesetzes hätte man diese Gelegenheit

benützen können, eine klare Definition des Preises im vorhin erwähnten Sinne einzubauen, damit die Preiskommissäre dann eine entsprechende Handhabe haben.

Ich selbst sitze in der Preisbehörde für den Bezirk Wels. Da mußte ich feststellen, daß es keine Bezirkspreisbehörden, sondern lediglich eine solche beim Innenministerium gibt. Es wäre viel gemacht, wenn das Preisregelungsgesetz klare Preisdefinitionen hätte und den Bezirkskommissionen oder Beiräten etwas mehr Machtvollkommenheiten bieten würde. Statt dessen ist der Bundesrat mit einem Gesetz wegen Streichung von zwei Worten aufgehalten worden.

Bundesrat Dipl.-Ing. **Ferschner**: Hohes Haus! Der Herr Vorredner hat sich hauptsächlich mit der Frage der Preisbestimmung für Brotgetreide befaßt. Es steht wohl außer Zweifel, daß diese Frage äußerst brennend ist. Ich glaube aber, daß eigentlich erst bei einem späteren Tagesordnungspunkt, beim Getreidewirtschaftsgesetz, der Anlaß gegeben sein wird, über dieses Problem zu sprechen. Denn dieses Gesetz, wie es uns vorliegt und über dessen Novellierung wir zu beraten haben, beschäftigt sich einerseits mit dem Prinzip der Preisregelung und andererseits mit einer Liste von Waren, die in die Preisregelung hineinfallen. Mit Verfahrensfragen, glaube ich, beschäftigt sich dieses Gesetz nicht; diese sind anderen Gesetzen, wie in unserem Fall den landwirtschaftlichen Wirtschaftsgesetzen, vorbehalten.

Im Nationalrat wurde die Vorlage ohne Debatte erledigt. Wenn es heute doch zu einer Debatte kommt, so liegt das an dem äußerst schleppenden Verlauf der Getreidepreisverhandlungen. Seither hat sich eine Situation herausgebildet, die eben anders ist als noch vor vierzehn Tagen, wo man glaubte, daß die Getreidepreise rechtzeitig, also noch bevor das neue Getreide auf den Markt kommt, fixiert sein werden.

Der rein formale Charakter der Novelle bekommt unter den gegebenen Umständen eine ganz andere Bedeutung, da sich die Verhältnisse für die wirtschaftlichen Produzenten gegen das Vorjahr abermals verschlechtern werden, wenn es nicht gelingt, die Getreidepreisverhandlungen zu einem halbwegs befriedigenden Ergebnis zu führen. Im Vorjahre, meine sehr verehrten Damen und Herren, gab es zwei Preise, den Preis für ablieferungspflichtiges Getreide und den Preis, der sich im freien Handel herausbildete und der, obwohl gesetzlich nirgends verankert, geduldet wurde. Er wurde ja auch auf der Börse für wirtschaftliche Produkte offen kotiert. Der erste Preis für ablieferungs-

pflichtigen Weizen war mit 87 Groschen festgesetzt, der zweite Preis, für freien Weizen, betrug 1·10 bis 1·20 S. Ähnlich verhielt es sich beim Roggenpreis.

Auf Grund der vorliegenden Novelle ist nunmehr die Klausel „soweit ablieferungspflichtig“ weggefallen. Es gibt daher nur mehr einen Begriff Weizen, und dieser Weizen kostet auf Grund der vorliegenden Novelle derzeit 87 Groschen. Die Möglichkeit, Weizen anders zu verkaufen, besteht momentan nicht. Ich lege besonderen Wert auf den Ausdruck momentan, denn es ist doch zu hoffen, daß sich unter dem Eindruck dieser für die Landwirtschaft wirklich äußerst prekären Situation die hohe Kommission, die sich mit der Erstellung der Getreidepreise beschäftigt, beilegen wird, endlich hier zu einem Resultat zu kommen.

Meine Damen und Herren! Interessant ist folgendes: Das Unterlassen der Novelle würde eine ganz absurde Situation schaffen. Es würde nämlich dadurch der Weizen nach dem 31. August nicht nur aus der Bewirtschaftung, sondern auch aus der Preisregelung herausfallen und damit eine Situation entstehen, die für uns Landwirte, glaube ich, vorderhand nichts besonders Beunruhigendes hätte. Denn Sie wissen ja, daß die Weltmarktpreise weit über unseren Preisen liegen. Es könnte also vermutlich — es ist hier allerdings schwer zu prophezeien, denn man weiß nicht, wie sich das auswirken würde — vorübergehend zu einer automatischen Erhöhung der Getreidepreise kommen. Allerdings weiß ich nicht, welche Folgerungen dies dann nach sich ziehen würde, wenn diese Dinge nicht gleich in gelenkte Bahnen gebracht werden.

Aber für die weitere Zukunft brauchen wir Landwirte natürlich diese Novellierung des Preisregelungsgesetzes, denn das Getreidewirtschaftsgesetz, auf das wir später noch ausführlich zu sprechen kommen werden, läßt die Preisbestimmungsklausel vermissen oder deutet sie nur sehr versteckt und sehr schüchtern an; es basiert auf dem Preisregelungsgesetz. Voraussetzung, daß dieses Preisbestimmungsgesetz in dieser Hinsicht in Aktion treten kann, ist natürlich, daß dann auch in der berühmten Liste A der Weizen, also nicht bloß der ablieferungspflichtige, sondern der Weizen überhaupt, aufscheint.

Es bleibt also für uns Landwirte nichts anderes übrig, als momentan das kleinere Übel der vorliegenden Novellierung zu wählen, in der sicheren Erwartung, daß die Widerstände gegen einen gerechten Getreidepreis der Einsicht Platz machen müssen, daß man den heimischen Getreidebauern nicht ruinieren kann.

Ich glaube daher, daß es trotz aller Bedenken und trotz aller Fehler im Interesse der heimischen Landwirtschaft liegt, wenn wir dieser Novellierung die Zustimmung nicht versagen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1950 über ein Bundesgesetz, betreffend die Abschöpfung von Mehrerlösen, Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen.

Berichterstatte **Holoubek**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1950, betreffend die Abschöpfung von Mehrerlösen, Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen, war gleich nach Einbringung der Regierungsvorlage Gegenstand heftiger Diskussionen in Wirtschaftskreisen und in der Presse. Bei diesen Diskussionen wurde allerdings übersehen, daß außerordentliche Zeiten, wie wir sie jetzt haben, auch außerordentliche Maßnahmen erfordern.

Ich darf annehmen, daß dem Hohen Bundesrat die Materie, die hier vorliegt, ziemlich geläufig ist: Im Zuge wirtschaftlicher Maßnahmen, im Zusammenhang mit verschiedenen Preisregelungen und Preisstützungsaktionen haben die zuständigen Ministerien, und zwar das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Bundesministerium für Finanzen, Anordnungen erlassen, welche die Abschöpfung von Gewinnen aus Mehrerlösen, Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen vorsahen. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnissen vom 29. September 1949 und vom 21. März 1950 zwei Anordnungen der betreffenden Bundesministerien für gesetzwidrig erklärt und aufgehoben, weil diesen Anordnungen nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes die gesetzliche Grundlage fehlte, da das damals in Geltung stehende Preisregelungsgesetz 1948 keine diesbezüglichen Bestimmungen enthielt.

Der Verfassungsgerichtshof hat aber in seiner Entscheidung — und das muß hervorgehoben werden — selbst ausgesprochen, daß diese Verordnungen der Ministerien moralisch wohl berechtigt sind, und er hat auch selbst empfohlen, durch ein eigenes Gesetz die Voraussetzungen für diese Verfügungen der Bundesministerien zu schaffen.

Das Bundesministerium für Inneres hat daher eine Regierungsvorlage eingebracht, die vom zuständigen Ausschuß des Nationalrates und einem von diesem eingesetzten Unterausschuß beraten und abgeändert wurde.

Die neue Fassung liegt uns nunmehr als Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor.

Danach werden alle bescheidmäßigen Verfügungen der drei Bundesministerien, durch welche die Abschöpfung von Mehrerlösen, Unterschieds- und Ausgleichsbeträgen vorgeschrieben wurde, nachträglich sanktioniert. Beträge, die bereits eingezahlt wurden, brauchen vom Staat nicht zurückbezahlt werden. Mehrerlöse, die sich aus den unterschiedlichen Kosten zwischen eingeführten und im Inland erzeugten Waren ergeben, können mittels Bescheid auch jetzt noch, jedoch nur für die Zeit ab 1. Jänner 1948, vorgeschrieben werden. Dasselbe gilt für Ausgleichsbeträge, die vorgeschrieben wurden, um ein einheitliches Preisniveau herzustellen. Auch diese Beträge werden wie Mehrerlöse nachträglich durch das vorliegende Gesetz sanktioniert.

Dagegen hat der zuständige Ausschuß des Nationalrates gegenüber der Regierungsvorlage bei solchen Abschöpfungen, die sich aus den Unterschiedsbeträgen ergeben, insofern eine Abänderung getroffen, daß zwar die bisher für Unterschiedsbeträge geleisteten Zahlungen nachträglich sanktioniert werden, aber neue nicht mehr vorgeschrieben werden dürfen. Unterschiedsbeträge ergeben sich, wie Ihnen ja bekannt ist, aus der Tatsache, daß bei behördlich vorgeschriebenen Preiserhöhungen Warenbestände aus alten Einkäufen zu den erhöhten Preisen verkauft werden. Das wird in der Volkswirtschaft als Scheingewinn bezeichnet, da ja nach Erschöpfung der Warenvorräte neue Waren wieder zu einem höheren Preis angeschafft werden müssen.

Der § 4 des Gesetzes bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen betraut ist.

In der gestrigen Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde das Gesetz beraten und mir der Auftrag erteilt, dem Hohen Bundesrat heute vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Dr. **Ulmer**: Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich versuchen, das Wesen dieses etwas komplizierten Tatbestandes in ein paar Sätzen zusammenzufassen. Einige Ministerien haben sich veranlaßt gefühlt, Anordnungen herauszugeben, durch welche ein Zustand, der volkswirtschaftlich unerwünscht schien, abgeschafft werden sollte, zumal dieser Zustand aus durchaus verständlichen Gründen in weiten Kreisen der Bevölkerung böses Blut

gemacht hatte. Der Verfassungsgerichtshof hat nun festgesetzt, daß diesen Anordnungen die gesetzlichen Grundlagen fehlen, daß sie jedenfalls nicht zureichend waren. So ergibt sich nun das Problem, wie diese Dinge, die sich in der Zwischenzeit ereignet haben, zu lösen sind, wie die peinliche Situation, daß inzwischen soundso viele Millionen Schilling auf fragwürdiger Rechtsgrundlage eingeflossen sind, aus der Welt geschafft werden soll.

Wenn wir heute vor der Frage stehen, ob wir der Regierungsvorlage unsere Zustimmung geben sollen oder nicht, so sind wir uns dessen bewußt, daß es sich nicht um ein beliebiges Gesetzchen handelt, sondern daß hier eine offenbar sehr prinzipielle Frage vorliegt. Es geht hier um nicht weniger als um die Frage, ob die Rechtsstaatsidee oder das Utilitaritätsprinzip, also der reine Zweckmäßigkeitsgedanke, das gewichtigere und schützenswertere Gut ist. Meine Fraktion hat sowohl im Nationalrat wie auch in den verschiedenen Ausschüssen für sich bereits die Entscheidung gefällt und vertritt den Standpunkt, daß man in einer Demokratie, zumal in unserer sehr weit fortgeschrittenen und reifen Demokratie, peinlichst darauf bedacht sein muß, daß an unserer Rechtsformalistik, wie ich sie nennen möchte, ja nicht gerüttelt wird, daß sie ja nicht erschüttert und abgebaut wird. Denn letzten Endes sind wir uns doch darüber im klaren, daß unsere heutige Demokratie in wesentlichen Zügen Rechtsformalistik ist und daß es für diese Demokratie eben doch etwas sehr Gefährliches ist, die Axt daran zu legen.

Wir glauben also, daß wir auch dann, wenn wir vor die Frage gestellt sind, ob man das meritorisch Bessere — das will ich gerne zugeben — dem Formallegistischen opfern soll, in unserer heutigen Situation unseren Standpunkt bewahren müssen. Das würde im konkreten Fall bedeuten, daß die Regierungsvorlage abgelehnt werden muß. Damit will ich in meritorischer Hinsicht durchaus nicht den Standpunkt vertreten, daß diese Mehrerlöse, Ausgleichs- und Unterschiedsbeträge nicht abgeschöpft werden sollen. Es geht aber um die Frage, auf welchem Wege das zu geschehen hat. Nun kann ich mir sehr gut vorstellen, daß es mit einer Anweisung an die Finanzämter, sich mit jenen Firmen besonders zu beschäftigen, von denen man weiß, daß dort solche Beträge zu holen sind, wohl möglich gewesen wäre, zumindest einen erheblichen Teil dieser ungerechtfertigten Gewinne zu holen. Wenn dabei einiges durch das Netz gegangen wäre, also nicht hätte geholt werden können, dann muß man eben sagen, daß es sehr bedauerlich ist, daß bei den betreffenden Ministerien Fehler gemacht wurden; ebenso bedauerlich ist es, daß es auch der Gesetzgeber

bisher verabsäumt hat, die rechtliche Grundlage zu schaffen, damit die Ministerien keine gesetzwidrigen Verordnungen herausgeben müssen. Wenn aber schon Fehler gemacht worden sind, dann müssen sie auch bezahlt werden. Es geht nicht an, daß derjenige, der die Fehler macht, die Folgen dieser Fehler auf einen anderen abwälzt.

Ich komme zum Schluß und will in einem Satz das Wesentliche wiederholen: Vor die Frage gestellt, ob wir die Verordnungen, von denen die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes feststellten, daß sie ohne die nötige gesetzliche Grundlage erlassen worden sind, nachträglich legalisieren und damit an dem ganzen Rechtsmechanismus, der ein wesentliches Merkmal unserer Demokratie ist, rütteln sollen, vertritt unsere Fraktion den Standpunkt, daß wir ein solches Verhalten ablehnen müssen. *(Beifall beim KdU.)*

(Bundesrat Salzer verzichtet auf das Wort.)

Bundesrat Beck: Hohes Haus! Ich glaube, die Ausführungen des Herrn Bundesrates Dr. Ulmer erfordern es doch, daß man dazu Stellung nimmt, weil sie meines Erachtens und nach der Ansicht meiner Fraktion eine eminente Gefahr in sich bergen. Es wurde hier über die Idee des Rechtsstaates gesprochen und ihr das Utilitätsprinzip, das Prinzip der Nützlichkeit, gegenübergestellt, und es ging um den Primat beider. Wenn man die Demokratie und, wie mein Vorredner gesagt hat, besonders die in Österreich herrschende „Fortschrittsdemokratie“ als reinen Ausfluß eines Rechtsformalismus oder Rechtsmechanismus auffaßt, dann mag diese Rechtsstaatsidee, wie sie hier gepredigt wurde, Geltung haben. Wir verstehen aber unter Demokratie ebenso sehr auch das lebendige Rechtsempfinden des Volkes, aus dem dann das formale Recht herauswachsen muß. Nun sind durchaus nicht wir, die heutigen Gesetzgeber, die Ursache dafür, daß auf weiten Rechtsgebieten das formale Recht fehlt oder lückenhaft ist. Wir sind auch durchaus nicht die Ursache dafür, daß nach dem rechtlosen oder rechtswidrigen Zustand langer Jahre, nach der Diktatur auch im Wirtschaftsleben Rechtsbeugungen und unmoralische Handlungen gang und gäbe waren.

Das Ministerium hat sich bemüht, hier einfach im Verordnungsweg Abhilfe zu schaffen. Das hat nicht ausgereicht. Sich nun damit zufrieden zu geben und zu sagen: Na, wir werden einfach die Finanzämter auf diese Firmen hetzen, die sollen dann die Firmen im einzelnen sekkieren oder kujonieren — das scheint mir erst recht nicht das Zeichen eines Rechtsstaates und eines Rechtsformalismus und seiner Ein-

haltung zu sein. Diese Finanzämter hätten ja dann ebenfalls keine andere Rechtsgrundlage, um wirklich gegen die Firmen rechtskräftig vorzugehen, als die Möglichkeit, die ihnen ihre Stellung als Behörde dem einzelnen gegenüber gibt, sie könnten den einzelnen irgendwie sekkieren, sie könnten aber sicherlich nicht auf einem rechtlich fundierten Weg diese Abschöpfung erzwingen.

Wenn also in der heutigen Zeit, die immerhin noch eine Ausnahmezeit ist und sich an eine Zeit anschließt, in der das Recht auf allen Linien mit Füßen getreten worden ist, auf manchen Rechtsgebieten dort und da Lücken bestehen, auf die man etwas zu spät daraufkommt, dann ist das gar kein Wunder. Aber wir sind dafür, daß dieser Zustand saniert wird, selbst mit rückwirkender Kraft und selbst in der Form, wie es bei dem vorliegenden Gesetz der Fall ist. Denn höher als den Mechanismus des Rechtes wollen wir das Rechtsempfinden des Volkes stellen. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1950, betreffend die 4. Börsfonds-novelle.

Berichterstatter Dr. Übelhör: Hoher Bundesrat! Die in der 28. Sitzung des Nationalrates vom 5. Juli 1950 ohne Änderung beschlossene 4. Börsfonds-novelle hat den Zweck, Vorkehrungen zur Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichtes der Wiener Wertpapierbörse zu treffen und dieses notwendige Gleichgewicht durch ein entsprechendes Gesetz auch zu gewährleisten.

Die gemäß dem Gesetz vom 11. April 1876 bestandene Beitragsleistung der Aktiengesellschaften und Kreditvereine wurde durch das Bundesgesetz vom 16. Juli 1925 erstmals neu geregelt. 1934 folgte die 2. Börsfonds-novelle, 1948 die 3. und nunmehr eine neuerliche, eine 4. Novelle.

Da, wie schon erwähnt, der Zweck der Regierungsvorlage und somit des inzwischen beschlossenen Gesetzes die Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichtes der Börse ist, wäre die Frage zu beantworten, aus welchen Gründen solche gesetzliche Vorkehrungen, welche sich aus der Bedeutung der Börse für die Deckung des Kreditbedarfes von Staats- und Privatwirtschaft ergeben, notwendig wurden.

Durch das Börsüberleitungsgesetz des Jahres 1948 wurde die Autonomie dieser Institution, wie sie bis 1938 in Österreich

bestanden hat, wiederhergestellt. Auf Grund dieses Überleitungsgesetzes muß die Börse für alle Anforderungen ihres Betriebes und ihrer Organisation selbst aufkommen. Da jedoch die Börse schon damals — schon im Hinblick auf die beträchtlichen Kosten des Wiederaufbaues des bombenbeschädigten Gebäudes — nicht in der Lage war, all diese Ausgaben selbst zu tragen, wurde im selben Gesetze bestimmt, daß für eine Übergangszeit, und zwar für die Jahre 1948 und 1949, der zu erwartende Gebärungsabgang vom Bund vorschußweise gedeckt wird.

Nun fällt vom 1. Jänner 1950 an die Hilfe des Bundes weg, so daß die Börse für die Aufbringung aller notwendigen Erfordernisse allein aufkommen muß. Sie ist aber mit den Einnahmen der Börsenkammer nicht einmal in der Lage, die notwendigen Personal- und Sachauslagen zu decken; daß unter solchen Umständen der keineswegs vollendete Wiederaufbau des Gebäudes am Ende des Jahres eingestellt werden muß, ist daher bedauerlich, aber begreiflich.

In diesem Zusammenhang muß festgestellt werden, daß die Einnahmen der Börse — die Mitgliedsbeiträge der Börsenmitglieder also und die Beiträge zum Börsfonds — stark zurückgegangen sind. Die Mitgliedsbeiträge deshalb schon, weil die Zahl der Mitglieder gegenüber 1938 stark gesunken ist, die Beiträge zum Börsfonds, die von den notierten Aktiengesellschaften zu entrichten sind und auf dem Kurswert der von diesen Gesellschaften ausgegebenen Wertpapiere basieren, deshalb, weil die entsprechenden Kurse außerordentlich tief notieren.

All diese angeführten Gründe rechtfertigen und verlangen eine neue gesetzliche Regelung, welcher inzwischen der Nationalrat durch diese 4. Börsfonds-novelle Rechnung getragen hat.

Die neuen Bestimmungen sind im wesentlichen folgende:

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zum Börsfonds soll in Zukunft nicht nur für Aktiengesellschaften bestehen, sondern für „Unternehmungen“ überhaupt, soweit sie Wertpapiere (Aktien, Anteilscheine, Obligationen, Pfandbriefe usw.) ausgeben, beziehungsweise soweit solche Wertpapiere im „Amtlichen Kursblatt der Wiener Börse“ notiert werden. Die zur Zeit geltenden Sätze für die Berechnung dieser jährlichen Beiträge werden verdoppelt, wobei aber der vorgesehene Höchstsatz nicht zur Anwendung kommen muß, da das Bundesministerium für Finanzen die Höhe des Satzes unter Bedachtnahme sowohl auf die Auswirkungen auf die betroffenen Gesellschaften als auch

auf das Erfordernis der Börsekammer selbst jährlich festsetzt.

Da gleichzeitig auch die schon jetzt geltende Höchstgrenze der jährlichen Beiträge nicht geändert wurde, wird sich die Erhöhung insbesondere auf jene Gesellschaften auswirken, die bisher verhältnismäßig kleine Beiträge, also etwa 2000 bis 3000 S geleistet haben. Den Geldverhältnissen angepaßt, wurde ein Mindestbetrag von 1200 S jährlich festgelegt. Falls der Kurswert einer Aktie bei der gegenwärtigen Lage des Kapitalmarktes unter den Nennwert gesunken ist, wird künftighin — so wie vor 1925 — der Nennwert der Aktie der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden, weil dadurch die wirtschaftliche Lage der einzelnen Unternehmungen richtiger erfaßt werden kann.

Der dritte Absatz des § 1 der Börsefondsnovelle erfährt insofern eine Änderung, als die bisherigen Worte: „nach den ihr bekannten Umständen“ durch die Worte: „auf Grund der Marktlage an diesen Tagen“ ersetzt werden. Dieser Ausdruck soll dem tatsächlichen Vorgang besser entsprechen.

Dieser Abs. 3 lautet daher (*liest*):

„Als Stichtag für die Feststellung des maßgebenden Kurswertes gelten der 30. Juni und der 31. Dezember des dem Beitragsjahre vorausgehenden Kalenderjahres, beziehungsweise die letzten Börsetage der Kalenderhalbjahre in der Weise, daß der Bemessung der Durchschnitt dieser beiden Kurswerte zugrunde zu legen ist. Ist an diesen Börsetagen die betreffende Notiz im „Amtlichen Kursblatt der Wiener Börse“ nicht enthalten, so ermittelt die Wiener Börsekammer als Bemessungsgrundlage einen Schätzwert auf Grund der Marktlage an diesen Tagen.“

Als § 1 a wird folgende neue Bestimmung aufgenommen (*liest*):

„Die Wiener Börsekammer ist ferner ermächtigt, von jenen österreichischen Aktiengesellschaften, welche auf Inhaber lautende Aktien ausgegeben haben, die im Kursblatt der Wiener Börse nicht notiert werden, einen jährlichen Beitrag zum Börsefonds in der Höhe von 1000 Schilling einzuheben. Dieser Beitrag ist je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres an die Kasse der Wiener Börsekammer zu entrichten.“

Der neue § 1 a ermächtigt also die Börsekammer, auch nicht notierte Aktiengesellschaften zur Beitragsleistung heranzuziehen. Der Motivenbericht zur Regierungsvorlage stellt dazu fest, daß die Marktorganisation der Wiener Börse zwar vorwiegend die zur amtlichen Notierung ihrer Wertpapiere zu-

gelassenen Unternehmungen umfaßt, daß aber im geregelten Freiverkehr der Wiener Börse auch Wertpapiere gehandelt werden, die nicht amtlich notiert sind. Diese Unternehmungen entrichten derzeit keine Beiträge. Darüber hinaus aber erstreckt sich die Tätigkeit der Börsekammer weitgehend auf alle Aktiengesellschaften. Die Bewertung der Aktien durch die Verlassenschaftsgerichte, Gerichtskommissäre und Notare zum Zwecke der Gebührenbemessung erfolgt regelmäßig auf Grund der Gutachten der Börsekammer. Insbesondere aber ist die gesetzlich angeordnete Mitwirkung der Börsekammer bei der Festsetzung von Steuerwerten für die Wirtschaft im allgemeinen und für die Aktiengesellschaften im besonderen von solcher Wichtigkeit, daß es nicht ungerechtfertigt ist, von diesen einen mäßigen Beitrag einzuheben. Ebenso wie bei den notierten Wertpapieren steht dem Börsekommissär das Recht zu, Gesellschaften, deren Aktien nicht notiert werden, im öffentlichen Interesse (§ 2 Abs. 2) eine Ermäßigung oder Befreiung vom Börsefondsbeitrag zuzubilligen. Darüber hinaus kann der Börsekommissär im Rahmen seines Aufsichtsrechtes dahin einwirken, daß die Börsekammer in besonders gelagerten Fällen (Aktienmäntel ohne aufrechten Betrieb der Gesellschaft, Familiengesellschaften mit Sperrverpflichtung der Aktien und dergleichen) von einer Einhebung des Börsefondsbeitrages überhaupt Abstand nimmt.

Die Änderung im § 2 Abs. 1 enthält lediglich gewisse Anpassungen, die durch den neuen § 1 a notwendig geworden sind. Die Zitierung des § 1 a im § 3 ergibt sich ebenfalls zwangsläufig durch die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz; die Anführung des Jahres 1925 scheint überholt und wird durch das Jahr 1949 ersetzt.

Bei den notierten Aktiengesellschaften ist im Falle der Nichtleistung des Fondsbeitrages die für die Einbringung erforderliche Sanktion gemäß § 1 Abs. 4 dadurch gegeben, daß das Bundesministerium für Finanzen in diesem Falle die Löschung der Notiz im amtlichen Kursblatt verfügen kann. Durch die Aufnahme des § 1 a, welcher die Wiener Börsekammer ermächtigt, auch von den nicht notierten Aktiengesellschaften einen jährlichen festen Beitrag zum Börsefonds von 1000 S einzuheben, wird nunmehr die Schaffung einer neuen Bestimmung, des § 3 a, notwendig, um auch bei den nicht notierten Unternehmungen der Wiener Börsekammer zur Hereinbringung dieses Betrages die politische Exekution zu gewähren, damit der ordnungsgemäße und vollständige Eingang dieser Beträge von der immerhin großen Anzahl von rund 300 betroffenen Gesellschaften durch

ein einfaches und kurzes Verwaltungsverfahren gewährleistet wird.

Soweit die Bestimmungen des Artikel I.

Der Artikel II bestimmt lediglich, daß die Börsfondsbeiträge für 1950 bereits nach diesem Bundesgesetz zu entrichten sind.

Der Artikel III enthält schließlich die Vollzugsklausel, wozu noch festgestellt werden soll, daß der Gesamttext der Börsfonds-novelle vom 16. Juli 1925, BGBl. Nr. 240, in der Fassung der 4. Börsfonds-novelle im Zusammenhang mit den übrigen börserech-tlichen Vorschriften im Wege der Wieder-verlautbarung kundgemacht werden wird.

Damit, Hoher Bundesrat, darf ich die Berichterstattung über diese 4. Börsfonds-novelle beenden.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mir die Ermächtigung gegeben, Ihnen, Hoher Bundesrat, den Antrag zu stellen, gegen die 4. Börsfonds-novelle keinen Ein-spruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird an-genommen.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1950, betreffend die **Arbeitsgerichtsgesetz-novelle 1950**.

Berichterstatter **Pfaller**: Hohes Haus! Im Jahre 1946 wurde das Bundesgesetz über die Arbeitsgerichte geschaffen, und man kann auf Grund der Erfahrungen sagen, daß es sich gut bewährt hat. Daher bezieht sich auch die vor-liegende Arbeitsgerichtsgesetz-novelle auf keine materiellen, sondern nur auf organisato-rische Änderungen. Infolge des im Jahre 1946 bestandenen Personalmangels war es nicht möglich, die Einrichtung der Arbeitsgerichte in der Form durchzuführen, daß sie allen Interes-senten in vollem Umfang zur Verfügung hätten stehen können. Vor allem waren die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten be-nachteiligt, denn ständige Arbeitsgerichte be-stehen hauptsächlich am Sitz der Landes- und Kreisgerichte. Von der Möglichkeit der Errichtung von Nebenstellen wurde kein Gebrauch gemacht.

Hinsichtlich der Bestellung der Beisitzer sei darauf verwiesen, daß bis zur Bestellung der neu zu berufenden Beisitzer (§ 10 ArbGerG.) die Arbeitsgerichtsbeisitzer vom Bundes-ministerium für Handel und Wiederaufbau und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach den Vorschlägen der Handelskammer und der Arbeiterkammer berufen werden. Für die bestehenden Arbeitsgerichte sind fast zur

Gänze diese sogenannten vorläufigen Arbeits-gerichtsbeisitzer berufen worden. Obwohl nur zwei Bundesministerien an der Bestellung mitwirkten, war der erforderliche Verwaltungsaufwand bedeutend. Nun verlangen aber die bis jetzt benachteiligt gewesenen Kreise der Land- und Forstwirtschaft mit immer größerem Nachdruck die Berufung der sogenannten definitiven Arbeitsgerichtsbeisitzer aus den Reihen der landwirtschaftlichen Unternehmer. Gemäß § 10 ArbGerG. wäre mit dieser Berufung das Bundesministerium für Land- und Forst-wirtschaft zu befassen. Allen anderen Berufs-zweigen stünde aber das gleiche Recht zu, nämlich die Berufung der Arbeitsgerichtsbei-sitzer nur durch das sachlich zuständige Bundesministerium zu verlangen. Dies würde aber bedeuten, daß an Stelle der beiden Ministerien, die bis jetzt mit der Ernennung der Arbeitsgerichtsbeisitzer befaßt sind, fast alle Ministerien in Betracht kämen. Das gleiche gilt selbstverständlich für die Arbeitnehmer. In der Praxis zeigt sich somit, daß der in § 10 vorgesehene Bestellungsverfahren viel zu um-ständlich ist, vor allem dann, wenn man be-denkt, daß es sich um die Bestellung von vielen hundert Personen handelt.

Der vorliegende Entwurf sieht nun eine wesentliche Vereinfachung des Arbeitsgerichts-gesetzes vom 24. Juli 1946 vor. Zwischen dem betreffenden Arbeitsgericht, für das die Bei-sitzer zu bestellen sind, und der Interessen-vertretung, die die Vorschläge erstattet, soll ein direkter Verkehr bestehen. Dies bedeutet nicht nur eine Verwaltungsvereinfachung, sondern auch eine wesentliche Verbilligung des Bestellungsapparates.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Novelle wäre folgendes zu bemerken:

Im Artikel I ist im neugefaßten § 8 der Grundsatz enthalten, daß die Ernennung der Beisitzer „unter Berücksichtigung der Berufs-gruppe“ zu erfolgen habe. Nähere Vorschriften über Berufsgruppen und Berufszweige werden mit einer Verordnung des Bundesministeriums für Justiz erlassen. Die Neufassung des § 10 besagt, daß der Präsident des Landes- oder Kreisgerichtes, in dessen Sprengel das Arbeits-gericht seinen Sitz hat, die Interessenver-tretung aufzufordern hat, die erforderliche Zahl von Beisitzern für die im Sprengel be-stehenden Arbeitsgerichte vorzuschlagen. Diesem Vorschlag ist gemäß § 11 Abs. 1 nach-zukommen, falls kein gesetzliches Hindernis besteht. Die Landes- und Kreisgerichts-präsidenten werden sich dabei an die ent-sprechende Landesstelle der Interessenver-tretung wenden; der Präsident des Landes-gerichtes für Zivilrechtssachen Wien wird die Wahl zwischen den in Wien befindlichen

Zentralstellen der Interessenvertretungen und ihren für Wien, Niederösterreich und das Burgenland zuständigen Stellen zu vereinbaren haben. Auch die Beisitzer der arbeitsgerichtlichen Berufungssenate der Landes- und Kreisgerichte werden vom Präsidenten des Landes- oder Kreisgerichtes ernannt. (Siehe § 25 Abs. 2 letzter Satz ArbGerG.)

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich gestern mit der Vorlage beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diese Gesetzesvorlage keinen Einspruch zu erheben und ihr die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Der Antrag des Berichterstatters, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1950, betreffend **Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**.

Berichterstatter **Pfaller**: Hohes Haus! Der zu behandelnde Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll zur Entlastung der Richter dienen. Bereits durch § 56 a der Sechsten Gerichts-entlastungsnovelle, BGBl. Nr. 222/1929, wurden einfache und oft wiederkehrende gleichartige Geschäfte geeigneten Gerichtsbeamten zur Erledigung übertragen. In dem Bestreben, die Tätigkeit der Behörden zu vereinfachen, sah sich das Bundesministerium für Justiz veranlaßt, eine Erweiterung des Wirkungskreises der Rechtspfleger zu beantragen und damit eine weitere Entlastung der Richter herbeizuführen. Um die Gefahr unsachgemäßer Erledigungen von vornherein auszuschließen, ist vorgesehen, daß die hierfür in Frage kommenden Beamten an die Weisungen des Richters gebunden sind; der Richter kann sich überdies die Erledigung von Agenden dieses erweiterten Wirkungsbereiches vorbehalten.

Der vorliegende Entwurf dient somit einerseits der Entlastung der Richter, andererseits bedeutet er keine Erhöhung der Verwaltungskosten und keine Vergrößerung des Verwaltungsapparates; die Erweiterung des Wirkungsbereiches macht nicht die Bestellung neuer Rechtspfleger notwendig.

Die Änderungen, die sich aus dem Gesetz ergeben, erstrecken sich hauptsächlich auf Exekutionen in Zivilsachen, die im Gesetz besonders besprochen sind. Ferner soll der Rechtspfleger ermächtigt werden, Ordnungsstrafen in Geld zu verhängen. Dagegen soll der erweiterte Wirkungskreis in Strafsachen entfallen. Die auf diesem Gebiete dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte wurden bereits

durch das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 109, dem Richter abgenommen und dem Kostenbeamten zugewiesen.

Durch die Vorlage wird das Bundesministerium für Justiz auch ermächtigt, die Voraussetzungen zur Bestellung von Rechtspflegern zu regeln. In der Praxis hat sich gezeigt, daß es nicht zweckmäßig erscheint, von vornherein die Gerichte zu bestimmen, bei denen Rechtspfleger bestellt werden sollen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich gestern mit der Vorlage beschäftigt und mich ermächtigt, Ihnen vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Dr. **Klemen**: Meine Damen und Herren! In der letzten Sitzung des Bundesrates vor Weihnachten hatten wir uns mit einem Gesetzesbeschluß zu befassen, der im wesentlichen auf die Möglichkeit einer Abkürzung des provisorischen Dienstverhältnisses von Richteramtsanwärtern und Hilfsrichtern abgestellt war. Ich habe damals namens meiner Fraktion gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates Stellung genommen, weil wir damals der Überzeugung waren und auch heute noch der Überzeugung sind, daß die Maßnahme, die damals beschlossen beziehungsweise in ihrer Wirksamkeit verlängert worden ist, das Problem, um das es sich handelt, nicht lösen wird, andererseits aber die Gefahr einer Verschlechterung der Qualität der Rechtspflege mit sich bringt. Heute haben wir uns mit einem Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu befassen, der im Grund auf die gleichen Motive zurückzuführen ist: Überlastung der Gerichte und Richtermangel.

Diese beiden zeitlich ziemlich rasch aufeinanderfolgenden Gesetzesbeschlüsse scheinen mir gewissermaßen symptomatisch zu sein. Sie sind Symptome dafür, daß wir letzten Endes mit solchen Maßnahmen, wie der im Dezember beschlossenen sowie der heute zur Verhandlung und Entscheidung stehenden, auf die Dauer ja doch nicht auskommen werden. Das Problem ist größer und umfassender.

Es ist früher und auch in der zweiten Republik schon vor Jahren oft von der Notwendigkeit einer umfassenden Justizreform gesprochen worden. Ich glaube, die beiden von mir erwähnten Gesetze deuten darauf hin, daß dieses Problem heute noch genau so aktuell ist, wie es schon vor Jahren aktuell war. Es ist jetzt hier weder die Zeit noch der Ort, sich in Einzelheiten über eine solche umfassende Justizreform zu verlieren, aber sie wird kommen müssen, denn wir werden uns doch wohl nicht einbilden können, daß Österreich schon von heute auf morgen eine Insel der Seligen werden wird. Wir werden bedauerlicherweise

mit Schwierigkeiten mannigfaltigster Art, vor allem mit wirtschaftlichen, noch längere Zeit kämpfen müssen, mit Schwierigkeiten, die sich selbstverständlich auch auf dem Justizsektor auswirken und die eine Überlastung der Gerichte mit sich bringen.

Andererseits sind wir uns darüber klar, daß es uns die staatsfinanzielle Lage nicht gestattet, die Richterstellen in absehbarer Zeit wesentlich zu vermehren. Es kann aber wohl kaum ernsthaft bezweifelt werden, daß die Gerichte heute mit Agenden überlastet und überbürdet sind, die genau so gut andere Stellen erledigen könnten und die in anderen Staaten durchaus nicht von den Gerichten behandelt werden.

Wenn wir uns aber darüber klar sind, daß eine solche umfassende Justizreform nicht über Nacht beschlossen werden kann, da es sich hier um ein äußerst schwieriges und delikates Problem handelt, das reiflicher Überlegungen und vieler Verhandlungen bedarf, dann ist es andererseits selbstverständlich, daß wir, solange eine solche Justizreform noch nicht verwirklicht ist, alles tun müssen, um durch andere Maßnahmen unsere Justiz möglichst arbeitsfähig und schlagkräftig zu gestalten.

Was nun die Einrichtung der Rechtspfleger betrifft, so muß zugegeben werden, daß es sich hier um eine Institution handelt, die sich im großen und ganzen wirklich außerordentlich gut bewährt hat. Es bestehen daher von Seite unserer Fraktion keine Bedenken dagegen, den Wirkungsbereich der Rechtspfleger zu erweitern. Aber ich muß doch darauf aufmerksam machen, daß der Gesetzesbeschluß des Nationalrates — und hier stimmt er im wesentlichen mit der Regierungsvorlage überein — außerordentlich weit geht. Dem Justizministerium wird nämlich gewissermaßen eine Generalermächtigung erteilt. Die Durchführungsverordnung, die das Justizministerium erlassen wird, kennen wir heute nicht. Wir wissen also alle miteinander praktisch nicht, welche konkreten Agenden auf Grund dieses Gesetzesbeschlusses den Rechtspflegern zusätzlich überantwortet werden sollen.

Ich möchte zum Beispiel nur auf die neue lit. c des § 56 a Abs. 1 hinweisen, wonach ganz generell Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens einschließlich jener des Grundbuches sowie des Handels- und Genossenschaftsregisters den Rechtspflegern zur Behandlung zugewiesen werden können. Meine Damen und Herren, gerade auf dem Gebiet des außerstreitigen Verfahrens können, wie es die Praxis lehrt, jeden Tag Probleme auftauchen, an denen sich selbst ein langjährig geschulter und erfahrener Richter die Zähne ausbeißen kann. Ich weiß, daß solche schwierige Fälle nicht den Rechts-

pfliegern überantwortet werden sollen. Aber verkennen Sie eines nicht: die Sache ist ja nicht so, daß der Richter die einzelnen Akten dem Rechtspfleger zuweist, sondern im Rahmen der Durchführungsverordnung fallen die Akten beim Rechtspfleger an, und nur wenn dieser der Meinung ist, daß eine Aufgabe, die nach der Durchführungsverordnung jetzt ihm zufällt, seine Fähigkeiten und Kenntnisse überschreitet, dann wendet er sich an den Richter. Aber um die Schwierigkeiten eines Falles zu erkennen, gehört mitunter etwas mehr, als man billigerweise von einem Rechtspfleger, der ja schließlich doch kein wissenschaftlich gebildeter Jurist ist, erwarten kann. Darin liegt also eine gewisse Gefahr.

Wir werden dem Antrag des Berichterstatters selbstverständlich zustimmen. Das, was ich zuletzt ausgeführt habe, soll nichts anderes bedeuten als einen Appell an den Herrn Justizminister, bei der Erlassung der Durchführungsverordnung den Bogen nicht zu überspannen, sich der Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen der Rechtspfleger durchaus bewußt zu sein und den Rechtspflegern nicht Aufgaben aufzubürden, denen sie normalerweise kaum gewachsen sein können. Das gilt insbesondere für die Gerichte draußen auf dem Land.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1950, betreffend des **Volkszählungsgesetzes**.

Berichterstatter **Riemer**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das Gesetz über die Volkszählung schafft die legislative Voraussetzung für die Durchführung einer allgemeinen Volkszählung in Österreich, die von allen Interessenten seit Jahr und Tag gefordert wird. Die letzte Volkszählung, die auf dem Gebiete unserer Republik vorgenommen wurde, war die des Jahres 1934. Sie fand also zu einem ungewöhnlichen Zeitpunkt statt, da es in Österreich schon seit jeher üblich war, in jedem zehnten Jahr, also jedes runde Jahrzehnt, eine Volkszählung durchzuführen. Diese ist im Jahre 1930 unterblieben und wurde erst im Jahre 1934 nachgeholt. Am 17. Mai 1939 wurde dann auf Grund eines Reichsgesetzes über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom Jahre 1938 wieder eine Volkszählung durchgeführt, deren Ergebnisse aber für unsere heutigen Verhältnisse nicht mehr maßgebend sein können, weil sich seither grundlegende Veränderungen in unserem Staatswesen vollzogen haben.

Wie notwendig eine Volkszählung ist und für wie dringend sie von der ganzen Bevölkerung

und von allen Wirtschaftskreisen angesehen wird, zeigt die Tatsache, daß schon im Jahre 1947 eine Regierungsvorlage über ein Volkszählungsgesetz ausgearbeitet worden ist, die aber leider nicht Gesetz wurde, und daß eine zweite Regierungsvorlage im November 1948 ausgearbeitet wurde, die aber ebenfalls nicht so weit gediehen ist, daß sich der Nationalrat damit hätte beschäftigen können.

Wenn wir also heute über einen solchen Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu beraten und zu entscheiden haben, so können wir feststellen, daß es ein erfreulicher Zustand, ein erfreulicher Fortschritt in der Konsolidierung unseres Staatswesens ist, daß Parlament und Regierung unserer Republik bereits dazu gekommen sind, ein Gesetz zu beschließen, das Jahre hindurch nicht fertig werden konnte, weil immer andere, dringendere und lebenswichtigere Probleme auf der Tagesordnung gestanden sind. Es ist auch ein Zeichen dafür, daß sich unsere Bevölkerung in ihrer Seßhaftigkeit konsolidiert hat. Wir wissen, daß nach 1945 eine gewisse Wanderbewegung in Österreich zu beobachten war, daß vor allem die Rückwanderung von den Westgebieten in die Ostgebiete vor sich ging, und wir können sagen, daß diese Wanderbewegung jetzt so ziemlich zum Stillstand gekommen oder gar abgeschlossen ist. Auch das ist einer der Gründe dafür, daß man jetzt endlich daran gehen kann, die Einwohner Österreichs zu zählen, denn man darf annehmen, daß sie ihre ordentlichen und ständigen Wohnsitze erreicht haben. Vor allem aber sehe ich in der Gesetzwerdung dieser Vorlage eine erfreuliche Tatsache: wir können feststellen, daß die schwierigen Probleme der täglichen Existenzsicherung, mit denen wir in den letzten Jahren täglich und stündlich zu ringen hatten, doch einigermaßen zum Abschluß gekommen sind. Wir haben einen gewissen Ruhepunkt erreicht und dürfen hoffen, daß wir normaleren Zeiten entgegengehen. Ein Markstein in dieser Entwicklung scheint mir das Gesetz über die Volkszählung zu sein.

Zum Meritorischen wäre kurz zu sagen, daß in diesem Gesetz den Gemeinden die Hauptaufgabe bei der Durchführung der Volkszählung übertragen wird, eine Aufgabe, die sie im übertragenen Wirkungskreis, in der mittelbaren Bundesverwaltung, zu erfüllen haben. In dem Gesetz ist auch geregelt, wie weit die Gemeinden die Kosten dieser Arbeiten zu tragen haben und wie weit der Bund vor allem die Kosten für die Beistellung der notwendigen Drucksorten übernimmt. Außerdem ist im Gesetz bestimmt, wann eine ordentliche Volkszählung stattzufinden hat, nämlich jedes runde Jahrzehnt. Sie ist also zum ersten Male

um die Jahreswende 1950 durchzuführen. Es ist dafür ein Tag innerhalb der Zeit vom 1. Dezember 1950 bis 30. Juni 1951 zu bestimmen. Der endgültige Zähltag wird durch eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf, festgesetzt.

Ferner ist in dem Gesetz vorgesehen, daß auch außerordentliche Volkszählungen durchgeführt werden können. Ihre Anordnung wird ebenfalls durch eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf, bestimmt.

Im § 2 Abs. 3 ist grundsätzlich geregelt, welche Fragen an die Bevölkerung im Rahmen einer solchen Volkszählung zu richten sind; die Fragestellung ist genau formuliert, so daß darüber im Verordnungswege nicht mehr entschieden zu werden braucht und darüber auch keine Meinungsverschiedenheiten entstehen können.

Im § 8 Abs. 1 lit. c ist festgelegt, daß durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres die bei der Volkszählung zur Verwendung gelangenden Drucksorten zu bestimmen sind, daß also diese Materie in die Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres fällt.

Das Volkszählungsgesetz ist, wie gesagt, ein erfreuliches Gesetz, weil es einen gewissen Zustand der Konsolidierung unseres Staatswesens beweist. Ich glaube daher, im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag stellen zu dürfen, daß der Hohe Bundesrat diesem Gesetz seine verfassungsmäßige Zustimmung nicht verweigern möge.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der 9. Punkt der Tagesordnung ist der Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1950, betreffend das **Internationale Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit** und den Schutz des Vereinigungsrechtes.

Berichterstatter **Krammer**: Hoher Bundesrat! Das Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, das auf der 31. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in der Zeit vom 17. Juni bis 10. Juli 1948 in San Franzisko mit Zustimmung unserer Vertreter angenommen wurde, besteht aus 21 Artikeln.

Daß dieser Nationalratsbeschluß erst zwei Jahre später erfolgt, hat seinen Grund darin, daß vorerst noch zu klären war, ob die bestehende österreichische Rechtsordnung die

Ratifikation dieses Internationalen Übereinkommens ohne weiteres zuläßt. Im Artikel 4 dieses Übereinkommens heißt es nämlich, daß die Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber weder im Verwaltungsweg aufgelöst noch zeitweilig eingestellt werden dürfen. Unsere gesetzlichen Bestimmungen sehen aber vor, daß Vereine unter bestimmten Bedingungen aufgelöst werden können. Erstreckt sich ihre Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet, so kann eine Auflösung nur vom Bundesministerium für Inneres verfügt werden. Da jedoch gemäß Artikel 31 des Bundes-Verfassungsgesetzes den Vereinen das Beschwerderecht an den Verfassungsgerichtshof zusteht, trifft letzten Endes ein österreichischer Gerichtshof und nicht die Verwaltungsbehörde die Entscheidung. Mit der Klarstellung dieser Frage steht einer Ratifikation nichts mehr im Wege.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Übereinkommen beschäftigt und beschlossen, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen dieses Übereinkommen keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Dr. Ulmer: Meine Damen und Herren! Wir lesen in dem gegenständlichen Übereinkommen mit Interesse und Vergnügen, daß die Freiheit der Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit unerläßliche Voraussetzungen eines jeden Fortschrittes sind, daß die Arbeitnehmer ohne jeden Unterschied das Recht haben, ohne vorherige Genehmigung Organisationen nach eigener Wahl zu bilden und solchen Organisationen beizutreten, daß die Organisationen der Arbeitnehmer berechtigt sind, Verbände und Zentralverbände zu bilden und sich solchen anzuschließen, daß schließlich jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, für das dieses Abkommen in Kraft ist — also künftig auch Österreich —, verpflichtet ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Arbeitnehmern die Freiheit der Vereinsbildung zu gewährleisten, und dergleichen mehr.

Ich zitiere diese Sätze deshalb, weil in ihnen besonders präzise zum Ausdruck kommt, daß es nach internationaler Auffassung durchaus nicht zu den Wesenselementen der Demokratie gehört, daß dort, wo innerhalb einer natürlichen Gemeinschaft, beispielsweise in einem Betrieb, die Mehrzahl der zugehörigen Mitglieder bereits in einer bestimmten Organisation organisiert ist, diese Mehrheit kraft ihrer Übermacht auch das Recht besitzt, den Rest, also die Minderheit, in jeder Hinsicht, also auch dahin zu verpflichten, sich unbedingt der Mehrheitsorganisation anzuschließen. Hier, in dem Abkommen ist nun, wie ich vorhin

zitiieren konnte, genau das Gegenteil festgelegt. Es gehört auch nicht zu den Elementen der Demokratie, daß diese Mehrheit der Minderheit das Recht der Mehrheit allzu deutlich zum Ausdruck bringt, indem sie da oder dort erklärt: Wenn du dich nicht voll und ganz der Mehrheit unterwirfst, hast du in diesem Betrieb nichts mehr zu suchen! Es gehört auch nicht zur Demokratie, daß solche Warnungen wahr gemacht werden oder daß man dies etwa in der Form zum Ausdruck bringt: Wenn du nicht parierst, dann kannst du in den Martinofen fliegen!

Wir sind uns voll und ganz bewußt, daß es nicht von einem Übereinkommen irgendwelcher internationaler Organisationen und von einer Konferenz nationaler Arbeitsorganisationen in San Franzisko abhängt, welcher Geist in einem bestimmten Land und in einem bestimmten Betrieb herrscht. Was wir aber gerne wünschen möchten und warum wir dieses internationale Übereinkommen sehr begrüßen, ist, daß der Geist, der in diesem Abkommen lebt, eben nicht nur in einer Konferenz in San Franzisko, sondern auch bei uns im gesamten öffentlichen Bereich und auch in den einzelnen Betrieben herrschen möge.

Aus diesem Grunde geben wir dieser Vorlage gern und freudig unsere Zustimmung.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der 10. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1950, betreffend die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“.

Berichterstatte Weinmayer: Hohes Haus! Das vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“ ist der Schlußstein einer zwangsläufigen Entwicklung. Salzburg, die Mozartstadt, ist durch seine alljährlich stattfindenden Festspiele ein wertvolles kulturelles, wirtschaftliches und auch politisches Aktivum Österreichs. Über die rein kulturelle Bedeutung der Salzburger Festspiele zu sprechen erübrigt sich. Die ganze Welt verbindet den Namen Salzburg mit Musik. Aber auch die wirtschaftliche Bedeutung der Festspiele kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Ein jährliches Defizit in der Höhe von rund 2 Millionen Schilling, von welchem der Bund 40 Prozent übernimmt, steht in keinem Verhältnis zu den Vorteilen wirtschaftlicher Natur, die mit der Abhaltung der Festspiele für Österreich verbunden sind. Zahlenmäßig läßt sich der Nutzen des Fremdenverkehrs für ein Reiseland wie Österreich niemals genau feststellen. Der Schaden aber, der aus einer Nicht-

abhaltung der Salzburger Festspiele der österreichischen Wirtschaft und damit auch den österreichischen Arbeitnehmern erwachsen würde, wäre sofort fühlbar.

Auch vom politischen Standpunkt aus gesehen, haben die Salzburger Festspiele für Österreich einen großen Vorteil. Um den Festspielen beizuwohnen, kommen aus europäischen und außereuropäischen Staaten auch einflußreiche Besucher, Politiker, Diplomaten, Staatsmänner nach Österreich, die nun die Möglichkeit haben, sich hier, an Ort und Stelle, selbst ein Urteil über die Verhältnisse in Österreich bilden zu können. Wir wissen ja alle, daß die wichtigsten Entscheidungen über unsere Heimat leider noch immer im Ausland gefällt werden.

Der Zweck des Salzburger Festspielfonds ist die Vorbereitung und Durchführung der weltbekannten Salzburger Festspiele sowie von Veranstaltungen anderer Art, die mit der Würde der Festspiele in Einklang gebracht werden können. Die finanziellen Mittel werden durch den Bund, das Land Salzburg und den Fremdenverkehrsfonds des Landes Salzburg aufgebracht. Diese Rechtsträger leisten Vorschüsse auf den zu erwartenden Betriebsabgang und ermöglichen derart die Vorbereitung der Festspiele.

Die Organe des Salzburger Festspielfonds sind: die Delegiertenversammlung, die aus 15 Mitgliedern besteht, das Kuratorium, bestehend aus 8 Mitgliedern, davon 3 beratenden, und das Direktorium, bestehend aus 5 Mitgliedern. Das Gesetz regelt in detaillierter Form Zusammensetzung und Wirksamkeit dieser drei Organe des Festspielfonds. Das Kuratorium kann einen Kunstrat als beratendes Organ des Festspielfonds berufen, dessen Mitglieder prominente Persönlichkeiten der Kunstwelt sein müssen.

In der Entschließung des Nationalrates zu diesem Gesetz wird dem Finanzminister empfohlen, zur Deckung des alljährlich zu erwartenden Defizits der Festspiele eine entsprechende Kreditpost, ohne Heranziehung des Kulturgroschens und des Kunstförderungsbeitrages, einzubauen. Weiters verlangt diese Entschließung eine äußerst sparsame Gebarung und eine besondere Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen, wenn eine Überschreitung der im Budget vorgesehenen Summe für die Salzburger Festspiele eintreten sollte.

Dadurch, daß die Gebarung des Fonds der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt, ist Vorsorge getroffen, daß die Führung der Festspiele bei ihren Ausgaben einen strengen Maßstab anlegen muß. Wenn das angenommene jährliche Defizit der Festspiele

wirklich 2·2 Millionen Schilling beträgt, so haftet der Bund mit dem Betrage von 880.000 S. Diese Summe belastet jeden Einwohner Österreichs jährlich mit 12½ Groschen oder ungefähr 40 Groschen jährlich pro Familie.

Die Aufbringung der weiteren 60 Prozent des Abganges der Festspiele erfolgt zu gleichen Teilen durch das Land Salzburg, die Stadt Salzburg und den Fremdenverkehrsfonds des Landes Salzburg.

Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt dem Bundesministerium für Unterricht.

Hohes Haus! Die Salzburger Festspiele sind für die Kulturwelt zu einem Begriff geworden, der mit Österreich unlöslich verbunden ist. Die Zeit der großzügigen Förderer der Kunst ist bei uns vorbei. Heute muß die gesamte Nation für die Erhaltung von Institutionen weittragender kultureller Bedeutung aufkommen. Das musikalische Erbe, das Österreich verwaltet, muß erhalten bleiben und darf nicht unter den Scheffel gestellt werden. Österreich hat, wie auf vielen Gebieten, so auch in der Musik etwas zu bieten. Wir werden dieser Aufgabe im Interesse unseres Volkes, der Kultur und im Interesse der Musikfreunde aller Völker weiterhin nachkommen, selbst dann, wenn dem großen kulturellen Aktivum der Salzburger Festspiele ein kleines finanzielles Passivum gegenübersteht.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates in seiner gestrigen Sitzung befaßt und beschlossen, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen das vorliegende Bundesgesetz keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Riemer: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Im Namen meiner Fraktion kann ich erklären, daß wir dieses Gesetz begrüßen, weil es die Salzburger Festspiele und ihre wirtschaftliche Gestion auf eine gesetzliche und rechtliche Grundlage stellt. Die Salzburger Festspiele werden durch dieses Gesetz nunmehr auch rechtlich das, was sie faktisch schon immer gewesen sind, eine Sache des gesamten Bundes, eine Sache von ganz Österreich; aber zum Unterschied von bisher doch auf einer einwandfreien, gesetzlich fundierten finanziellen Basis. Das ist die Seite, die wir an dem Gesetz besonders begrüßen. Wir hoffen, daß damit jener Zustand beseitigt wird, den wir bisher immer beanstanden mußten, daß nämlich Mittel, die von den Staatsbürgern, den Steuerzahlern oder den Konsumenten gewisser kultureller Einrichtungen und Vergnügungen für andere Zwecke beigestellt wurden, für die Deckung

des Defizits der Salzburger Festspiele Verwendung fanden, obwohl sie eigentlich für andere Zwecke bestimmt waren. Das wird nun, wie wir hoffen, durch dieses Gesetz ein Ende finden, und daher begrüßen wir dieses Gesetz.

Ich habe aber als Vertreter des Bundeslandes Wien außerdem die Verpflichtung, bei dieser Gelegenheit einen Anspruch des Bundeslandes Wien auf eine ähnliche Regelung oder auf eine ähnliche Förderung solcher Einrichtungen anzumelden. Es ist dem Hohen Bundesrat bestimmt bekannt, daß in früheren Jahren auch in Wien jedes Jahr während der Sommermonate Musikfestwochen oder dergartige Veranstaltungen künstlerischer Natur von hoher Qualität stattfanden und daß diese Veranstaltungen natürlich auch so wie die Salzburger Festspiele, wenn sie künstlerisch hochwertig sein sollen, Kosten erfordern und Spesen verursachen, die durch die Eintrittsgebühren der Besucher in vielen Fällen nicht gedeckt werden können.

Wir haben nach dem Jahre 1945 solche Veranstaltungen nicht durchführen können, weil gewisse Voraussetzungen dafür gefehlt haben, zwar nicht künstlerischer Natur — an denen hat es uns wahrlich nicht gefehlt —, sondern materieller, wirtschaftlicher und ernährungsmäßiger Natur. Wir haben vor allem zu wenig Hotels und sind heute in Wien auf diesem Gebiete noch außerordentlich arm und beschränkt. Wir hoffen aber — und ich glaube, daß das in der Entwicklung liegt —, daß wir auch diesen Tiefstand bald überwinden werden können und vielleicht schon im nächsten Jahr in der Lage sein werden, Fremde in größerer Zahl nach Wien zu rufen und sie einzuladen, an großen festlichen Veranstaltungen mit einem großen künstlerischen Programm teilzunehmen. Für diesen Fall hoffen und erwarten wir vom Bund, daß er, ähnlich wie für die Salzburger Festspiele, auch für Wien eine Lösung auf gesetzlichem und finanziellem Gebiet treffen wird. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Bundesrat Gugg: Hoher Bundesrat! Zu dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds der Salzburger Festspiele wurde bereits im Nationalrat sehr viel gesprochen, und auch die Presse hat sich damit ausführlich beschäftigt. Die Salzburger Festspiele waren vor dem Jahre 1938 ein Verein, der nach seiner Auflösung durch das NS-Regime nicht mehr errichtet wurde. Im Jahre 1945 wurde eine Arbeitsgemeinschaft gegründet, die sich aus Vertretern des Bundes, des Landes Salzburg, der Stadt Salzburg und des Salzburger Fremdenverkehrsförderungsfonds zusammensetzte.

Die Salzburger Festspiele gehören wohl zu den größten Kultureinrichtungen, die wir derzeit in Österreich haben. Sie genießen Weltruf und haben auch größte wirtschaftliche Bedeutung. Tausende internationale Gäste aus allen Ländern der Erde treffen sich alljährlich im Monat August in der Mozartstadt. Nicht nur Salzburg, sondern ganz Österreich gewinnt durch diese Festspiele, da sich ein gewaltiger Fremdenstrom über Österreich ergießt, welcher der Wirtschaft und dem Staate eine ganz bedeutende Summe an Devisen und Steuern einbringt.

Aus diesen Gründen ist es selbstverständlich notwendig, daß zu diesen großen künstlerischen Darbietungen nur die Spitzenkräfte auf schauspielerischem und musikalischem Gebiet herangezogen werden, wenn man will, daß das hohe künstlerische Niveau der Salzburger Festspiele bewahrt wird. Neben den großen Künstlern der Bühne haben dort die Wiener Philharmoniker und noch viele andere große Verdienstmöglichkeiten.

Besonders aber möchte ich auch auf unsere Fremdenverkehrsbetriebe verweisen, wo neben vielen großen Investitionen und Renovierungen das Baugewerbe mit seinen vielen Nebengewerben bedeutende Arbeit findet. In den Hotels und Gastbetrieben vollbringen Tausende von Angestellten mit ihren Unternehmern gewaltige Leistungen, durch welche der Staat wiederum große Summen an Steuern und Abgaben einnimmt.

Auch die Landwirtschaft ist in Salzburg und im angrenzenden Oberösterreich mit den Salzburger Festspielen auf das engste verbunden, da die Bauern genau wissen, daß die Preise der meisten landwirtschaftlichen Produkte während des Festspielmonates alljährlich eine wesentliche Steigerung erfahren. *(Zwischenrufe bei den Sozialisten.)*

Meine Damen und Herren! Es wird sehr viel über die hohen Preise der Eintrittskarten gesprochen. Auf der einen Seite verlangt man Abdeckung des Defizits, auf der anderen Seite will man billige Preise. Vor allem möchte ich betonen, daß sämtliche Karten zu den Generalproben, welche als vollwertige Vorstellungen gelten, den Gewerkschaften zur Verfügung gestellt werden, damit auch der kleine Mann Gelegenheit bekommt, an dieser kulturellen Einrichtung teilzunehmen. Im heurigen Jahr werden pro Person nur zwei Karten ausgegeben und können auch nur drei bis vier Vorstellungen besucht werden. Die übrigen Preise der Karten bewegen sich zwischen 20 und 130 S; davon werden die Plätze zu 20, 30 und 45 S größtenteils an die Einheimischen abgegeben, während die teureren Plätze den ausländischen Reisebüros

zur Verfügung gestellt werden. Es ist somit heuer einem Wunsch der Allgemeinheit Rechnung getragen worden. Bis zum letzten Wochenende wurden bereits um rund 4-5 Millionen Schilling Karten verkauft, wovon mehr als die Hälfte in Devisen bezahlt wurden. Daß manchmal Karten zu höheren Preisen privat gehandelt werden, kommt selbstverständlich vor und läßt sich auch nicht vollkommen abstellen.

Selbstverständlich kann diese große Einrichtung der Festspiele nicht ohne staatlichen Schutz und ohne staatliche Unterstützung existieren. Daher soll ein Gesetz geschaffen werden, das die Weiterentwicklung der Festspiele sichert und die Unsicherheit des Defizits ausschließt. Das Defizit beträgt rund 2 Millionen Schilling und soll zu 40 Prozent durch den Bund und zu je 20 Prozent durch das Land Salzburg, die Stadt Salzburg und den Salzburger Fremdenverkehrsförderungsfonds gedeckt werden. Eine Unterstützung durch Heranziehung des Kulturgroschens und der Kunstförderungsbeiträge entfällt somit.

Nun wurde heute auch angekündigt, daß sich die Stadt Wien mit dem Gedanken trägt, wiederum Festspielwochen zu schaffen. Ich weiß, daß diese Einrichtung früher einmal schon bestanden hat. Es werden auch in Vorarlberg die Bregenzer Festspiele und in Bad Aussee und Graz ähnliche Veranstaltungen geschaffen. Wir dürfen auch nicht vergessen, daß in England und Holland Festspiele großen Stils abgehalten werden. Zu all diesen Neuanschaffungen möchte ich sagen, daß hier eine gewisse Vorsicht am Platz ist. Durch eine solche Überfülle von festspielartigen Veranstaltungen entsteht die große Gefahr einer Übersättigung des Publikums an derartigen Aufführungen sowie die Gefahr einer Zersplitterung der Künstlerschaft. Ich bezweifle, ob wir dadurch unserem Vaterland auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs einen guten Dienst erweisen würden. Meine Befürchtung geht dahin, daß man dadurch dem Land Salzburg sowie dem Salzkammergut, das ja vollkommen auf den Fremdenverkehr eingestellt ist, ganz besonders aber der Mozartstadt Salzburg, die ihre Festspiele unter Anstrengung aller Kräfte in den schwersten Krisenzeiten durch 30 Jahre in ihrem Glanz erhalten hat, kulturell und wirtschaftlich eine Einbuße zufügt, was wohl zu überlegen wäre. Ich möchte dazu noch bemerken, daß sich dann die gesetzgebenden Körperschaften des Staates vielleicht noch öfters mit neuen Anträgen zur Abdeckung derartiger Defizite zu beschäftigen hätten.

Hoher Bundesrat! In Anbetracht der großen kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung der Salzburger Festspiele wird meine Fraktion

diesem Gesetzesbeschuß die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der 11. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Juli 1950, betreffend das **Hochschüler-schaftsgesetz**.

Berichterstatte Dipl.-Ing. Dr. Lechner: Hohes Haus! Schon in den ersten Monaten des neuen demokratischen Österreichs ist das Bundesministerium für Unterricht darangegangen, der Österreichischen Hochschüler-schaft als Selbstverwaltungskörper eine gesetzliche und rechtliche Grundlage zu geben, indem mit einer Verordnung vom 3. September 1945 die erste rechtliche Regelung getroffen wurde. Die unerläßlichen Ergänzungen dieser gesetzlichen Vorschriften sind durch eine Verordnung im Jahre 1947 dazugekommen. Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, die feststellte, daß die erwähnte Verordnung vom Jahre 1947 über den Kompetenzkreis des Ministeriums hinausgeht, und die das Ergebnis hatte, daß diese Verordnung wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben werden mußte, war die Ursache, daß die gesamte Rechtsfrage über die Interessenvertretung und die Selbstverwaltungsorganisation der Hochschüler-schaft auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden mußte.

Die in dieser Richtung von der Bundesregierung im Parlament eingebrachte Regierungsvorlage ist von den vom Nationalrat dafür bestellten Ausschüssen einer eingehenden Bearbeitung und Überarbeitung unterzogen worden, mit dem Ergebnis, daß der Gesetzesbeschuß des Nationalrates, der nun dem Hohen Hause vorliegt, eine wesentlich geänderte und vor allem eine den Wünschen der Hochschüler-schaft wesentlich mehr entsprechende Form erhalten hat.

Mit dem Gesetzesbeschuß wird die Interessenvertretung und der Selbstverwaltungskörper der Österreichischen Hochschüler-schaft als eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes statuiert und anerkannt. Die ordentlichen Hörer österreichischer Staatsbürgerschaft an den österreichischen Hochschulen und die Kunsthochschüler österreichischer Staatsbürgerschaft an den Kunstakademien bilden die Österreichische Hochschüler-schaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist. Den außerordentlichen Hörern wurde im Gesetz die Begünstigung eingeräumt, daß sie an den Wohlfahrtseinrichtungen dieser Körperschaft unter der Voraussetzung teilnehmen können, daß sie auch einen entsprechenden Pflicht-

beitrag in der Höhe des Hochschülerschaftsbeitrages an die Hochschülerschaft entrichten.

Der Aufgabenkreis der Hochschülerschaft ist im Gesetz mit einer allgemeinen Generalklausel umschrieben, die besagt, daß der Hochschülerschaft die Vertretung der allgemeinen Interessen der Hochschüler obliegt. Weiter werden taxativ jene Aufgaben aufgezählt, die die Österreichische Hochschülerschaft im besonderen wahrzunehmen und zu besorgen hat. Diese besonders aufgezählten Aufgaben sind Maßnahmen zur Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange und Interessen der Hochschüler an den österreichischen Hochschulen. Darüber hinaus ist der Hochschülerschaft auch im Gesetz eingeräumt, daß sie in den Kommissionen zur Verleihung von Stipendien und auch bei anderen vom Bundesministerium für Unterricht oder den akademischen Behörden fallweise oder auch dauernd zugewiesenen Angelegenheiten mitwirkt. Ferner ist der Hochschülerschaft das Recht eingeräumt, Vorschläge zur gesetzlichen Regelung solcher Fragen zu erstatten, die die Interessen der Hochschülerschaft berühren. Endlich sind der Hochschülerschaft Gesetzentwürfe, die studentische Angelegenheiten betreffen, vor ihrer Einbringung und Verordnungen solcher Art vor ihrer Erlassung zur Stellungnahme zu übermitteln.

Die Aufgaben dieser Selbstverwaltungskörperschaft der österreichischen Hochschüler werden durch die Organe der Österreichischen Hochschülerschaft erfüllt. Diese Organe sind vor allem der Zentralausschuß, das Vertretungsorgan der gesamten Österreichischen Hochschülerschaft, die Hauptausschüsse, die Vertretungsorgane der Hochschülerschaft an einzelnen Hochschulen beziehungsweise Akademien, und die Fachschaftsausschüsse als die Vertretungsorgane der Hochschüler an den einzelnen Fakultäten beziehungsweise Abteilungen der Hochschulen und Akademien.

Der Zentralausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, aus den Vorsitzenden der Hauptausschüsse aller Hochschulen beziehungsweise Akademien und aus den Vorsitzenden der Fachschaftsausschüsse jener Fakultäten, an denen die Zahl der wahlberechtigten Höhrer mehr als 1500 beträgt. Weiter ist für die Zusammensetzung des Zentralausschusses noch die Zuwahl von weiteren, höchstens jedoch 16 Zusatzmandataren vorgesehen. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter des Zentralausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitte des Zentralausschusses gewählt.

Sowohl der Zentralausschuß als auch die Hauptausschüsse geben sich ihre Geschäfts-

ordnung selber durch Beschluß. Diese Geschäftsordnungen bedürfen aber der Genehmigung des Unterrichtsministeriums. Die Geschäftsordnungen der Hauptausschüsse gelten sinngemäß für die einzelnen Fachschaftsausschüsse der betreffenden Hochschulen.

Die Hauptausschüsse, also die Vertretungsorgane der Österreichischen Hochschülerschaft an den einzelnen Hochschulen, bestehen aus den Vorsitzenden der Fachschaftsausschüsse und aus weiteren Zusatzmandataren, die ebenfalls in gesondertem Wahlverfahren zu wählen sind.

Fachschaftsausschüsse sind an jenen Hochschulen zu bilden, an denen mehrere Fakultäten beziehungsweise Abteilungen vorhanden sind. In solchen Fällen ist für jede Fakultät beziehungsweise Abteilung ein Fachschaftsausschuß zu bilden.

Den Fachschafts- und Hauptausschüssen obliegen die Wahrnehmung und Besorgung der in § 2 aufgezählten Aufgaben für den Bereich der eigenen Fakultät, beziehungsweise für den Bereich der eigenen Hochschule, und nur jene Angelegenheiten, die über den Bereich der einzelnen Hochschulen hinausgehen und die Gesamtinteressen der Österreichischen Hochschülerschaft betreffen, fallen in die Zuständigkeit des Zentralausschusses.

Die Funktionsdauer der Ausschüsse ist einheitlich mit zwei Jahren festgelegt. Es sind aber im weiteren Bestimmungen aufgenommen, die festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein derartiges Mandat bei Eintreten bestimmter Bedingungen vorzeitig erlischt.

Das Wahlrecht ist — sowohl passiv wie aktiv — auf die ordentlichen Hörer der Hochschulen beziehungsweise Akademien beschränkt. Die Organe der Österreichischen Hochschülerschaft werden gewählt. Die Durchführung der Wahlen obliegt Wahlkommissionen, deren Mitglieder von den im letzten Zentralausschuß vertretenen Gruppen zu bestimmen sind. Im besonderen ist aber vorgesehen, daß auch neu hinzutretende wahlwerbende Gruppen nach ihrer Zulassung berechtigt sind, Vertreter in die zuständigen Wahlkommissionen zu entsenden. Zur Einbringung von Wahlvorschlägen zu den Wahlen in die Hochschülerschaft sind mindestens 20 Unterschriften, bei mehr als 1000 Wahlberechtigten 30 Unterschriften und an Hochschulen mit mehr als 5000 Wahlberechtigten 35 Unterschriften der an der betreffenden Hochschule oder Kunstakademie Wahlberechtigten vorgeschrieben. Die Durchführung der weiteren Amtshandlungen zur ordnungsmäßigen Abwicklung der Wahl obliegt der Wahlkommission. Im besonderen

obliegt es ihr, die ordnungsmäßig eingegangenen Wahlvorschläge am achten Tage vor der Wahl in der Reihenfolge ihres Einganges zu verlautbaren.

In den Gesetzesbeschluß sind Bestimmungen aufgenommen, die es ermöglichen und erleichtern sollen, daß die Vertretungsorgane der Österreichischen Hochschülerschaft ihren Aufgaben gerecht werden können. So sieht unter anderem der § 12 vor, daß die Hochschulen beziehungsweise Akademien verpflichtet sind, der Österreichischen Hochschülerschaft die notwendigen Räume und Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen; ferner sehen diese Bestimmungen auch vor, daß für Versammlungen und für Verlautbarungen die entsprechenden Räume beziehungsweise Anschlagtafeln bereitzustellen sind, wobei allerdings festgelegt ist, daß Versammlungen und Anschläge der Zustimmung des betreffenden Rektors beziehungsweise Präsidenten bedürfen.

Über die Gebarung des Vermögens der Hochschülerschaft bestimmt das Gesetz, daß die Mittel, der die Hochschülerschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf, in erster Linie durch die Einhebung eines Hochschülerschaftsbeitrages, des weiteren durch Erträge aus eigenem Vermögen oder Veranstaltungen hereinzubringen sind. Die Höhe des Hochschülerschaftsbeitrages wird von den Vertretungsorganen der Hochschülerschaft vorgeschlagen und vom Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit den Rektoren oder nach Anhörung der Rektoren festgelegt. Die Hochschülerschaftsbeiträge werden bei der Inkription von den Mitgliedern der Österreichischen Hochschülerschaft eingehoben.

Den Vertretungsorganen der Österreichischen Hochschülerschaft ist es als Pflicht auferlegt, zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Gebarung rechtzeitig die Jahresvoranschläge zu erstellen und rechtzeitig die Rechnungsabschlüsse zu erstatten. Die Jahresvoranschläge sind nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift bis längstens 15. September zu erstellen und dem Unterrichtsministerium zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechnungsabschlüsse sind bis längstens 31. Dezember fertigzustellen und bedürfen ebenfalls, so wie die Voranschläge, der Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht. Zur Überprüfung der Gebarung der Vertretungsorgane der Österreichischen Hochschülerschaft ist die Einrichtung einer Gebarungsstelle vorgesehen, der ein Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und auch ein vom zuständigen Hauptausschuß entsandter Vertreter angehört.

Dem Bundesministerium für Unterricht ist in den abschließenden Bestimmungen des Ge-

setzesbeschlusses auch ein Aufsichtsrecht eingeräumt, das die Befugnis des Unterrichtsministeriums enthält, Beschlüsse der Organe der Österreichischen Hochschülerschaft mit Bescheid aufzuheben.

Die Durchführungsbestimmungen, insbesondere die Erlassung von Wahlordnungen im Sinne der Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses, sind dem Bundesministerium für Unterricht übertragen.

Die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, die gestern stattgefunden haben, haben ergeben, daß der Gesetzesbeschluß in mancher Hinsicht Mängel aufweist beziehungsweise daß er in mancher Richtung ein unzureichendes Eingehen vor allem auf Wünsche der Rektorenkonferenz zeigt. Es ist anzuerkennen, daß die Fassung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates durch die Umarbeitung der Regierungsvorlage im Unterausschuß den seinerzeit von der Hochschülerschaft vorgebrachten Wünschen weitgehend Rechnung getragen hat, es ist aber vielleicht zu wenig darauf Rücksicht genommen worden, daß auch den Wünschen entsprochen worden wäre, die vom Standpunkt der Rektorenkonferenz zur Geltung zu bringen wären.

Aus diesem Anlaß hat sich der Rechtsausschuß bei seiner gestrigen Beratung bewegen gesehen, anschließend an den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben, dem Hohen Bundesrat auch vorzuschlagen, folgende Entschließung anzunehmen (*liest*):

„Das Hochschülerschaftsgesetz weist starke Mängel auf. Um die Hochschülerschaftswahlen nicht zu verzögern, sieht der Bundesrat von einem Einspruch ab, er fordert aber die Regierung auf, ehestens eine Novellierung des Gesetzes vorzulegen, die den verschiedenen Wünschen sowohl der Rektorenkonferenz als auch der Hochschülerschaft soweit als möglich Rechnung trägt.“

Ich habe das Hohe Haus zu bitten, dem Beschluß des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten aus seiner gestrigen Sitzung, der dahin geht, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und die vorliegende Entschließung anzunehmen, seine Zustimmung zu geben.

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl**: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter konnte nicht umhin, zum Schluß auch die Mängel dieses Hochschülerschaftsgesetzes etwas zu streifen. In seinem Referat hat er allerdings das ganze Gesetz meritorisch behandelt, aber den Geist, der aus diesem Gesetz spricht, zu erläutern, hat er leider verabsäumt.

Als ich im Jahre 1920 aus der französischen Kriegsgefangenschaft gekommen war, habe ich mich über den freien demokratischen Zug an der Hochschule für Bodenkultur gefreut. Aus den vor dem ersten Weltkrieg bestandenen Hochschulausschüssen haben sich nach dem ersten Weltkrieg die Studentenkammern entwickelt. Die Wahlen in die Studentenvertretung waren freiwillig. Kandidieren konnte jeder, der wollte. Es kostete allerdings Mühe, bei den akademischen Behörden durchzusetzen, daß die Beiträge gleichzeitig mit der Inskriptionszahlung eingefordert wurden.

Ich selbst habe der Kammer in der Zeit vom Jahre 1921 bis 1924 angehört und war zum Schluß ihr Vorsitzender. Wir waren nur an die Beschlüsse der Studentenkammer gebunden. Die Geldverrechnung haben wir allein gemacht. Die Kontrolle war freiwillig, indem wir ein Mitglied des Professorenkollegiums gebeten haben, bei der Überprüfung mitzuwirken. Wir konstituierten die uns notwendig erscheinenden Ausschüsse und arbeiteten, ohne gesetzlich verankert zu sein, als eine de facto existierende Körperschaft. Wir wurden einfach de facto anerkannt, denn zum Beispiel bei der Inauguration hat der Vorsitzende den Herrn Bundespräsidenten begrüßt, wir verhandelten mit allen Behörden, ohne daß wir juristisch anerkannt gewesen wären. Wir haben uns eben in allen unseren Angelegenheiten selbst, als de facto existierend, einfach durchgesetzt.

Dann kam aber das Jahr 1934. Die freie Zeit mußte einem autoritären Kurs Platz machen. Der autoritäre vaterländische Kurs mußte 1938 wieder einem anderen autoritären Kurs, dem NS-Kurs, Platz machen, und was die einen übrig gelassen haben, das haben die anderen um- beziehungsweise gleichgeschaltet; das heißt, die Hochschulen wurden auf das Niveau von Mittelschulen heruntergedrückt. Die akademische Freiheit, wie sie nach dem ersten Weltkrieg bestand, war jedenfalls dahin.

Das Jahr 1945, habe ich mir gedacht, wird nun aber die Zeit sein, in der man die Hochschulen wieder in das System von 1920, in diese gewisse akademische Freiheit hineinführt. Anstatt der Hörerschaft Gelegenheit zu geben, ein wirklich freies und demokratisches Studentenstatut zu schaffen, hat man leider Gottes unter der Ägide des Staatssekretärs Fischer von oben herunter zu diktieren begonnen und ein sogenanntes Hochschüler-schaftsgesetz geschaffen. Zunächst wurde unter den Studenten gesäubert, und eine Clique, die mit Einschüchterungen arbeitete, führte ein pseudodemokratisches Regiment. Der Nachfolger Fischers war damit auch nicht zufrieden und erließ eine Verordnung, aber

wie das schon bei uns ist, die Verordnung war nun wieder gesetzwidrig. Daraufhin haben sich die Studenten — ich freue mich, daß es meine Hochschule war — gegen das Unterrichtsministerium gewendet. Das Unterrichtsministerium war, leider Gottes, so stur, daß es sich auf einen Kampf eingelassen hat. Nicht umsonst ist ja im Unterrichtsministerium auch der Ministerialrat Stur, der anscheinend auch hier, *nomen est omen*, den Text gegeben hat. Die Studentenschaft sah sich gezwungen, den Verfassungsgerichtshof anzurufen. Nachdem dieser zugunsten der Studenten entschieden hatte, hat sich das Ministerium gezwungen gefühlt, ein neues Gesetz vorzulegen, und das liegt nun vor uns.

Dieses Gesetz ist kein Studentenselbstverwaltungsgesetz, wie es im § 2 heißt, sondern die Studentenvertretung wird durch dieses Gesetz zu einer ministeriell bevormundeten Seicherlkörperschaft degradiert, in der die Studenten mit Ausnahme einer Art Wahl überhaupt nichts zu reden haben. Selbstverwaltung heißt Selbstbestimmung, in Wirklichkeit bestimmt hier aber letzten Endes alles das Ministerium. Die im § 2 zugebilligte Selbstverwaltung wird durch ein Aufsichtsrecht, ein Genehmigungsrecht und ein Aufhebungsrecht zu einer Farce. Wenn im Parlament ein Redner dieses Gesetz als Mittel zur Verwurzelung der Demokratie bezeichnet hat, dann kann man dazu nur lachen.

Folgende Punkte scheinen mir wichtig:

1. Das Ministerium genehmigt nach § 4 Abs. 5 die Geschäftsordnung des Zentralausschusses. Wozu? Das sollen sich die Studenten selbst machen.
2. Das Ministerium genehmigt gemäß § 5 Abs. 5 die Geschäftsordnung des Hauptausschusses. Wozu? Das sollen sie sich selbst machen.
3. Es entscheidet bei Einsprüchen wegen Verletzung von Bestimmungen des Wahlverfahrens. Das hatten wir früher gar nicht notwendig, und wir hatten auch eine Studentenvertretung.
4. Ob den Studentenvertretern eine Entschädigung gewährt wird, bestimmt das Unterrichtsministerium. Das ist nach meiner Ansicht aber Sache der Studentenvollversammlung, denn die Studenten zahlen ja auch!
5. Ob die Studentenschaft um ihre Gelder jemand anstellen kann, das entscheidet das Unterrichtsministerium. Ist nach unserer Ansicht ausschließlich Sache des Hochschülerausschusses!
6. Das Ministerium setzt die Höhe der Beiträge fest — ein ausschließliches Recht der Studentenvollversammlung!
7. Ebenso bestimmt es, welchen Teilbetrag jeder Hauptausschuß an den Zentralausschuß abzuführen hat. Also auch in solche Kleinigkeiten mischt sich das Ministerium ein!
8. Es genehmigt die Voranschläge des Zentralausschusses und des Hauptausschusses — als

ob es nicht genüge, daß im Gesetz stünde, der Hochschulbeitrag beträgt soundsoviel Prozent des Inskriptionsgeldes, denn damit wäre eine Grenze nach oben hin festgelegt. 9. Ebenso genehmigt es Ausgabenüberschreitungen, und es soll schließlich und endlich die Durchführung von Aufgaben genehmigen, die nicht im Voranschlag vorgesehen sind. All dies ist ebenfalls nur Aufgabe der Vollversammlung! 10. Es genehmigt die Hinterlegung von Geldbeträgen, außer in die Postsparkasse. Sogar ein solches Detail in diesen Dingen! 11. Es leitet die sogenannte Gebarungsstelle, was eine direkte Entmündigung ist! 12. Es erläßt sogar die Buchhaltungsvorschrift für die Studentenschaft. 13. Es genehmigt den Rechnungsabschluß und erteilt die Entlastung. 14. Schließlich kann der Minister durch Bescheid — mit welchen Gründen, ist im Gesetz nicht vorgesehen — Beschlüsse der Studentenschaft aufheben.

Im alten Entwurf war sogar die Bestimmung enthalten, daß der Minister den gewählten Vorsitzenden und andere gewählte Vertreter abberufen kann. Höher geht's schon nicht mehr! Die freigewählten Funktionäre haben auf diese Art fast überhaupt keine Verantwortung nach unten, gegenüber den Wählern, sondern nur nach oben, gegenüber dem Ministerium, weil sie von dort ihre Weisungen empfangen müssen. Das Ministerium kann diese Befugnis an das Professorenkollegium abtreten. Da frage ich mich nur: Was hat denn die Vertretung der Studentenschaft überhaupt für einen Sinn?

Dieses Hochschülerschaftsgesetz reizt zu einem Vergleich mit dem Gehilfenausschüssegesetz. Das betrifft also die nichtakademischen Gehilfen, die schließlich und endlich mehr oder minder gleichaltrig sind. Diese Gehilfen werden als wirklich mündige Menschen behandelt, während die Hochschüler, also die Akademiker, als unmündig gelten sollen, die in allem und jedem eine Gouvernante erhalten und denen diktiert werden muß. Den Gehilfenausschuß hat man von allem Anfang an als eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes anerkannt, die Hochschülerschaft im ersten Gesetzentwurf nicht. Das hat erst Kämpfe gekostet. Die Gehilfenausschüsse führen ihre Aufgaben lediglich im Einvernehmen mit der Arbeiterkammer und dem Gewerkschaftsbund durch, die Studentenschaft untersteht aber der Aufsicht des Ministeriums, die sie an die akademischen Behörden übertragen kann. Also eine Art Kuratel! Der Minister kann weiter durch inappellable Bescheide Beschlüsse der Studentenschaft aufheben und nach dem alten Entwurf auch gewählte Vertreter abberufen. Über die Höhe der Gehilfenumlage entscheidet sehr richtig die Gehilfenversamm-

lung, die allein auch den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß genehmigt und lediglich Abschriften davon an die zuständige Arbeiterkammer und Gewerkschaft sendet. Bei den Studenten aber setzt der Minister die Beitragshöhe fest, er genehmigt die Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse, er erläßt sogar Buchhaltungsvorschriften usw. Man räumt also den gleichaltrigen Nichtakademikern mehr Freiheit ein als den Akademikern, und dieses Kastrationsgesetz stammt von einem Akademiker!

Nun zu den einzelnen Paragraphen: Im § 2 Abs. 1 lit. a ist als Aufgabe der Hochschülerschaft angeführt: „die fachliche Förderung der Studierenden durch Studienberatung“. Das ist für mich eine Phrase. Das einzige, was uns da an den Hochschulen interessiert hat, waren die Skripten, und die sind im Gesetz ausdrücklich verboten; angeblich wegen der Urhebererschaft. Alle anderen Angelegenheiten bezüglich sonstiger Beratungen usw. sind nur sekundär und lediglich zur Ausschmückung des Gesetzes darin enthalten. Unter „kultureller Förderung“ sind die Studentenbüchereien angeführt — nach meiner Auffassung genügt die Hochschulbücherei. Ferner ist von Museumsbesuchen, Theaterbesuchen und dergleichen die Rede, alles Dinge, die schon längst vorhanden waren. Schließlich die harmlosen Angelegenheiten, wie Sport und wirtschaftliche Hilfeleistung. Da ist die Rede von Mensen; diese bestanden bekanntlich schon lange vor dem Hochschülerschaftsgesetz. In Wohnungsfragen wird die Hochschülerschaft wenig ausgerichtet. Das Wichtigste ist die Arbeitsvermittlung, und das wird im Gesetz dilatorisch mit Privatstundenvermittlung abgetan. Da aber die Professoren und Lehrer nicht sonderlich bezahlt sind, sind sie genötigt, selbst Privatstunden zu erteilen, und werden daher den Hochschülern die Privatstunden für Mittel- und Volksschüler wegschnappen. Den Studenten bleibt also nichts anderes übrig, als einfach das zu machen, was ich als Student gemacht habe, nämlich als Werkstudent richtig zu „parabern“. Und hier wird ihm der Hochschülerschaft wenig helfen, da muß er sich schon selbst helfen. Auch bei der Mitwirkung im Professorenkollegium bei Festsetzung der Studiengeldbefreiungen und Stipendien ist die Studentenschaft nur das fünfte Rad am Wagen. Im übrigen können die Studentenvertreter, da sie jeden Tag abberufen werden können, niemals richtige Vertreter der Studenten sein, etwa so, wie es in den Betrieben die Vertrauensmänner sind.

Ich selbst habe mir einmal erlaubt, gegen einen Professor, der sich eine besonders strenge Prüfungspraxis zugelegt hat, so daß er manche Hörer wirklich zur Verzweiflung brachte und

diese nicht mehr gewußt haben, wieviel zwei mal zwei ist, eine Vollversammlung einzuberufen, um diesem Herrn richtig unseren Standpunkt klarzumachen. Würde ich das heute als Studentenvertreter machen, dann würde wahrscheinlich ein Disziplinarverfahren gegen mich anhängig gemacht werden, ich würde zumindest einen Verweis erhalten und, wie es im Gesetz weiter heißt, abberufen werden können, beziehungsweise es würde mir die Ausübung meines Amtes nicht mehr gestattet sein.

Neu ist, daß die Studentenschaft dem Ministerium, den akademischen Behörden und den gesetzgebenden Körperschaften Vorschläge erstatten darf. Das haben wir uns aber früher auch geleistet: wenn wir etwas nicht durchgesetzt haben, dann haben wir eben einen Studentenstreik gemacht. Das war unser Kampfmittel. Ich möchte die Studentenschaft von heute kennen, die es wagen würde, einen Studentenstreik zu machen, da würde es Verweise nur so regnen. *(Zwischenrufe. — Bundesminister für Unterricht Dr. Hurdes: Er lebt ja am Mond!)* Auch war es schon früher so, daß das Bundesministerium vor Einbringung eines Gesetzes die diesbezüglichen Entwürfe der Studentenschaft zur Stellungnahme übermittelte, so wie es in diesem Gesetzentwurf vorgesehen ist. Wenn aber der Effekt so aussieht wie bei diesem Gesetz, dann kann man wohl den praktischen Wert solcher studentischer Stellungnahmen ermessen.

Nun die Organe. Der Zentralausschuß ist sozusagen der Vorstand aller Hochschulen. Ihm gehören an: die Vorsitzenden der Hauptausschüsse aller Hochschulen — soweit ich im Bilde bin, gibt es in Österreich 11 Hochschulen —, dann die Vorsitzenden der Fachschaftsausschüsse jener Fakultäten, an denen die Zahl der wahlberechtigten Hörer über 1500 beträgt — das dürften vier oder fünf sein —, ergibt also 16; dazu kommen noch 16 gewählte Vertreter, also insgesamt 32 Vertreter. Das ist ein Monstrum von einem Zentralausschuß. Früher haben wir die AStA gehabt, darin waren die Vorsitzenden aller Hochschulen vertreten; das war ein funktionierender Arbeitsausschuß. Jetzt haben wir insgesamt 32 Vertreter, die nichts anderes machen können, als lediglich einen Exekutivausschuß zu bilden, der wirklich arbeiten kann.

Dann haben wir die Hauptausschüsse. Da fällt mir dieses Monstrum von einem Titel auf: „Hauptausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft“, zum Beispiel der Hochschule für Bodenkultur Wien. Ich kann mir da nicht vorstellen, wie man die Wortabkürzung machen wird, denn das kann man doch nicht ausschreiben. *(Ruf: Das sind erschütternde Probleme!)*

Als Aufgabe des Hauptausschusses hätte ich mir auch die Mitwirkung bei der Wahl des Rektors vorgestellt. Früherwarder Zusammenhang zwischen Lehrenden und Lernenden viel enger. Dieser Zusammenhang sollte auch jetzt irgendwie zum Ausdruck kommen, etwa in der Form, daß die Vertreter der einzelnen Hochschulen auch den Rektor mitwählen, eine Forderung, die wir bereits im Jahre 1921 erhoben haben.

Die Fachschaftsausschüsse für jede Abteilung haben ebenfalls eine langatmige Bezeichnung. Ich wundere mich, daß man nicht einen praktischeren Titel gefunden hat. Während zu meiner Zeit jeder einen Wahlvorschlag einbringen konnte, ist das jetzt verparlamentarisiert und verkompliziert worden.

Nun zur Wahl in den Hauptausschuß. Zuerst muß die Wahl in den Hauptausschuß, dann in den Fachschaftsausschuß und dann in den Zentralausschuß vorgenommen werden. Ich habe mir vorgestellt, daß man nur eine Wahl für den Hochschulausschuß durchführt und daß man auf die Fachschaftsausschüsse, die früher nur auf der Vereinsbasis für die einzelnen Abteilungen vorhanden waren, überhaupt verzichtet und die Sache nicht dadurch komplizierter macht. Die Hauptausschüsse sollen einfach von sich aus durch je einen Vertreter den Zentralausschuß bilden, denn dann wird es einen arbeitsfähigen Zentralausschuß geben.

Interessant ist für mich der § 7 Abs. 2, wonach ein Studierender als Mitglied eines Ausschusses ausscheidet, wenn über ihn rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde. Ich muß fragen: Auch bei einem Verweis? Da in der diesbezüglichen Disziplinarkommission die Studenten in der Minderheit sind, kann sich ein richtiger Studentenvertreter sehr leicht einen Verweis zuziehen, und man wird auf diese Art unangenehme Studentenvertreter los werden.

Die Unterschriften für Wahlvorschläge nach § 10 sind bei einer so kleinen Körperschaft, wie sie die Studentenschaft darstellt, meiner Ansicht nach vollkommen überflüssig. Wozu das erschweren? Ebenso überflüssig ist, daß sich das Ministerium bei Einsprüchen wegen Verletzungen der Bestimmungen über das Wahlverfahren einschaltet. Zu meiner Zeit hat das die AStA, also der heutige Zentralausschuß, gemacht, und das könnte auch jetzt der Zentralausschuß machen.

Ebenso ist die Zustimmung des Ministeriums bei der Entschädigung eines Studentenvertreters oder bei der Anstellung einer Arbeitskraft überflüssig. Das ist Sache des Hauptausschusses. Im Gesetz könnte ähnlich wie bei den Gehilfenausschüssen ein Höchstbetrag von 5 oder 3 Prozent des Inskriptionsgeldes festgelegt werden; damit wäre jeder Ver-

schwendung ein Riegel vorgeschoben. Meiner Ansicht nach genau so überflüssig ist die sogenannte Gebarungsstelle, die wir in der Form gehabt haben, daß zwei Studenten und ein Mitglied des Professorenkollegiums die Überprüfung vorgenommen haben. Ebenso ist es Sache der Studentenschaft, im Rahmen eines Höchstbetrages den Voranschlag zu erstellen und über den Rechnungsabschluß in der Vollversammlung zu referieren, ihn öffentlich anzuschlagen und ihn, falls sich binnen 14 Tagen kein Widerspruch ergibt, als genehmigt zu betrachten.

Im Gesetz hat das Ministerium 19 Tätigkeitsbereiche beziehungsweise Fälle einer Einmischung vorgesehen. Da wir 11 Hochschulen und zirka 4 Fakultäten mit über 1500 Hörern und über 30 Fachschaftsausschüsse plus einen Zentralausschuß haben, müßte das rund 46 mal 19, das sind 874 Tätigkeiten des Ministeriums ergeben, wozu wahrscheinlich ein eigener Beamter notwendig sein wird. Dies dürfte auch der Grund sein, daß merkwürdigerweise bei diesem Gesetz die übliche Kostenberechnung am Schluß fehlt.

Nach diesem sogenannten Selbstverwaltungs-Hochschülerschaftsgesetz hat die Studentenschaft wahrhaftig nicht viel zu reden, zumindest nicht so viel, als man von einer Studentenvertretung im wahrsten Sinne des Wortes verlangen kann. Wir hätten uns zu unserer Zeit dieses Hochschülerschaftsgesetz nicht gefallen lassen. Außer ihre Sitzungen abzuhalten, wozu noch ein Vertreter der akademischen Behörde zu laden ist, darf sie vielleicht debattieren, Hochschulkämpfe machen, bei Stipendien und Schulgeldbefreiungen bescheiden mitreden und — nicht zu vergessen: sie darf auch Museen besuchen. Vielleicht findet sie dort eine alte Studentenbibel mit dem Schlußsatz von dem alten Studentenlied, den man wahrhaftig charakterisierend zu diesem Gesetz sagen kann: O jerum, jerum, jerum, o quae mutatio rerum!

Bundesrat Dr. Übelhör: Hoher Bundesrat! Ich bewundere die Vielseitigkeit meines Kollegen Ing. Rabl, daß er immer wieder zu allen Dingen reden kann. Ich glaube ihm auch, daß er hierüber reden kann, weil er nämlich davon doch auch etwas versteht. Er hat ja gezeigt, daß er dieses Gesetz genau kennt; aber er hat es weniger des Studiums wegen, sondern des Kampfes auf den Hochschulen wegen gelernt. Es lohnt sich nicht, mit dem Herrn Kollegen Rabl über studentische Freiheit zu diskutieren, schon deshalb nicht, weil ich auch einige Erfahrung besitze und weil es nicht die Güte der sachlichen Kritik, sondern immer wieder der von dieser Seite kommende Ton ist, der verstimmt.

Hoher Bundesrat! Die Wahrheit der Behauptung, daß die Zukunft dem gehöre, dem die Jugend gehört, birgt in sich soviel Schönes, soviel Erhebendes und immer wieder auch soviel Freude, daß eigentlich bei allen Debatten und Diskussionen über und um die Jugend, sofern sie von den älteren Generationen geführt werden, im Mittelpunkt allein die Liebe und Sorge für unsere Jugend stehen müßte — eine sorgende Liebe, die nichts will, als oft hart und schwer erworbene eigene Erkenntnis und Erfahrung ihr, dieser Jugend, weiterzugeben und ihr zu helfen, den beschwerlichen Weg harter Gegenwart gangbarer und heller zu gestalten.

Nicht geeignet aber scheinen mir solche Gelegenheiten, um dabei propagandistische Phrasen aller Art aus weniger altruistischen Erwägungen heraus zu dreschen oder politisches Kapital gewinnen zu wollen. Besonders aber und ganz ungeeignet und abwegig scheint mir ein solches Beginnen dann zu sein, wenn es gerade in diesem Tonfall — um darauf zurückzukommen — auch in gesetzgebenden Körperschaften versucht wird, denn solche Debatten sind dann kaum geeignet, der Jugend lebendige und echte Demokratie vorzuführen. Die Jugend aber, wer möchte dies bezweifeln, ist nicht nur überhaupt und allgemein hellhöriger geworden, sie entscheidet heute leichter und treffsicherer zwischen Dichtung und Wahrheit als je zuvor auf allen Gebieten des Lebens, im besonderen aber auf dem Gebiete der Politik.

Die studentische Jugend nun, die mit dem Bundesgesetz über die Österreichische Hochschülerschaft ihre Selbstverwaltung geregelt erhält, umfaßt darüber hinaus in unserer Zeit ja nicht nur den Begriff einer Generation, sie gliedert sich alters- und erlebnismäßig gesehen und wohl auch nachkriegsbedingt in mehrere solcher Generationen. Schon aus dieser Überlegung heraus ist ein Lenken und Leiten, ja ein wirkliches Hineinfühlen in die geistigen Probleme dieses Kreises weit schwerer und damit auch verantwortungsvoller geworden. Es ergibt sich aber daraus auch, daß die Jugend unserer Zeit und hier wieder im besonderen die studentische Jugend ihre Wünsche, ihre Sorgen und ihre Probleme vorerst und primär selbst behandeln will und soll.

Wenn ich daher hier, Hoher Bundesrat, gleich auf einige Vor- und Einwürfe eingehe, welche in der Parlamentsdebatte zum Ausdruck gebracht wurden, ist in diesem Zusammenhange festzuhalten, daß die akademische Jugend niemals, weder von den Vertretern der Volkspartei noch von den Vertretern des Unterrichtsministeriums oder irgendeiner anderen Institution, die an den Beratungen über dieses Gesetz teilgenommen haben — und es haben ja so ziemlich alle daran teil-

genommen, auch diejenigen, die heute darüber debattieren —, etwa als unmündig angesehen worden wäre. Die Österreichische Volkspartei — und nur von meiner Fraktion kann ich sprechen — vertrat allerdings und grundsätzlich die Ansicht, daß man der Hochschülerschaft und ihren Interessen keineswegs damit dienen kann, wenn man sie ständig und bewußt immer wieder in Konflikte und Gegensätze zum Unterrichtsministerium oder zu den akademischen Behörden zu bringen versucht. Wir glauben, daß nicht nur bei diesem Gesetz, sondern in der ganzen Hochschularbeit überhaupt eine Harmonie, ein wohlwollendes und verständnisvolles Zusammenarbeiten zwischen Hochschülerschaft und allen anderen Institutionen einfach unerläßlich ist.

Wenn ich nun selbst auf eine sachliche Kritik des Gesetzes eingehe, dann deshalb, weil es mir scheint, daß schon bei der Beratung im Unterausschuß des Parlaments dieser Notwendigkeit, zusammenzuarbeiten, zu wenig Rechnung getragen wurde, weil wohl den Vertretern der Hochschülerschaft Gelegenheit gegeben wurde, ihre Wünsche vorzubringen, nicht aber das gleiche selbstverständliche Vorgehen gegenüber den akademischen Lehrern eingehalten wurde. Dem Ziel des gegenseitigen Einvernehmens entsprechend wären sonst vielleicht doch einige Formulierungen geändert worden, etwa eine Interpretierung des Ausdruckes „allgemeine Interessen der Hochschüler“ im § 2. Ebenso wäre vielleicht eine Überlegung über den § 12 notwendig gewesen, weil man doch nicht gut Bestimmungen aufnehmen kann, die unter Umständen von einzelnen Hochschulen einfach aus technischen Gründen nicht erfüllt werden können und die daher dann, wenn sie präzisiert, *expressis verbis*, in einem Gesetz stehen, leicht zu Mißverständnissen und Mißstimmungen führen. Man hätte auch auf den letzten Satz des § 23 als überflüssig verzichten können, weil wohl niemand daran denkt, ausgerechnet der Hochschülerschaft ein Recht streitig zu machen, das jedem Staatsbürger schon auf Grund des Petitionsrechtes zusteht. Im Interesse der Studentenschaft, so glaube ich, hätte zum Beispiel auch die Aufnahme des § 16 wegbreizen können. Andere Bestimmungen, die meines Erachtens die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes beschneiden oder eingengen, gehörten modifiziert. Und so gibt es ähnliche Kleinigkeiten mehr, die zeigen, daß sicherlich mehr Leben und weniger „Verwaltung“ nötig gewesen wäre.

Völlig unhaltbar sind jedoch grundsätzlich einzelne Bestimmungen des § 21, der von der Gebarungsstelle handelt, wonach in dieser Prüfstelle auf Seiten der Hochschülerschaft Personen zu solcher Überprüfung berufen sind,

die selbst einer Stelle angehören, die überprüft werden soll.

All diese Mängel haben wir klar erkannt, und die vom Berichterstatter eingebrachte Entschliebung soll dies ja eindeutig, klar und sachlich festhalten. Trotzdem aber, Hoher Bundesrat, glaube ich, kann man sehr wohl von einem durchaus annehmbaren Gesetz sprechen, von einem Gesetz, das fürs erste wenigstens wertvolle Grundlagen schafft und seinen Zweck auch erfüllen kann, wenn es richtig gehandhabt wird.

Von besonderer und entscheidender Bedeutung bei den Beratungen war die Frage nach dem rechtlichen Status der Hochschülerschaft, und diese bildete auch das Kernproblem der Besprechungen, weil von der Rechtsform, welche der Hochschülerschaft zu geben war, auch die gesamte Vorlage in wesentlichen Punkten abhängig erscheint.

Den Wünschen der Österreichischen Hochschülerschaft wurde weitgehend Rechnung getragen schon durch den ersten Absatz des § 1, der sie als eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes festlegt. Diese Zuerkennung, eine Körperschaft öffentlichen Rechtes zu sein, bedeutet eine rechtlich eindeutige Stellung, die ihr in der vorbergehenden Regierungsvorlage nicht zugebilligt worden war. Es ist in diesem Zusammenhange festzustellen und anzuerkennen, daß von Seiten des Herrn Unterrichtsministers gerade gegen diese Regelungen keinerlei Einwendungen erhoben wurden.

Daß man im vorliegenden Gesetz nicht auf eine freiwillige Zugehörigkeit zur Hochschülerschaft eingegangen ist, sondern daß der Zwangscharakter derzeit auch beibehalten werden mußte, ist wohl schon deshalb durchaus begreiflich und zu vertreten, weil eine sehr große Zahl der Studierenden ja die sozialen Einrichtungen der Hochschülerschaft in Anspruch nimmt; diese aber könnten den ihnen gestellten Aufgaben und den an sie gestellten Anforderungen nicht gerecht werden, wenn die Zahlung der Hochschülerschaftsbeiträge nicht allgemein verpflichtend wäre.

Auch die Forderungen der Hochschülerschaft hinsichtlich der Wahl der zusätzlichen Mandatäre in den Zentralausschuß und Hauptausschuß und weitere Wünsche bezüglich der Hochschulwahlen selbst wurden ja erfüllt.

Anfallende Disziplinarfälle von gewählten Studentenvertretern werden in Zukunft nicht mehr der zuständigen Disziplinarkommission der Hochschule überwiesen, für sie ist lediglich die Disziplinarioberkommission für Studenten im Bundesministerium für Unterricht zuständig, an deren Spitze ein Beamter des Unterrichtsministeriums steht. Damit erhalten die gewählten Vertreter sicherlich eine größere

Handlungsfreiheit, die durchaus zu begrüßen ist, wenn auch dagegen der Wunsch nach Immunität der studentischen Vertreter schon aus psychologischen Gründen nicht erfüllt werden konnte, da ja auch die Professoren selbst diesen Schutz nicht genießen.

Von allen denen, die in einem solchen Gesetz einen wirklichen Beitrag zur demokratischen Erziehung gerade unserer akademischen Jugend sehen wollen, kann daher die Ausweitung der Rechte und die Ausgestaltung der Selbstverwaltung, die ja vorhanden ist, durchaus bejaht und begrüßt werden, gerade diese allerdings werden auch verstanden, daß hier noch manches nachzuholen sein wird, und darum ja auch die Entschliebung.

Wenn im § 13 die Verbreitung von Flugblättern auf akademischem Boden untersagt wird, halten wir diese Bestimmung zum Beispiel im Interesse des Ansehens einer wissenschaftlichen Hohen Schule absolut für richtig. Nur politische Provokateure und Fanatiker, welche die Arbeit einer Hochschule im Grundsätzlichen schon mißverstehen und überhaupt nicht begreifen, könnten die Verbreitung von Flugblättern auf akademischem Boden etwa für wichtiger halten als Kolloquium, Staatsprüfung oder Dissertation.

Das vorliegende Gesetz billigt den akademischen Behörden eine Reihe von weiteren Rechten zu, durch die verschiedene Möglichkeiten der studentischen Aktivität auf akademischem Boden maßvoll geregelt werden sollen. Die Rechte betreffen unter anderem Genehmigungen bei Abhaltung von Versammlungen oder den einzuhaltenden Vorgang bei öffentlichen Anschlägen und sonstigen Mitteilungen. All diese Regelungen und eine vorgesehene gegenseitige Abstimmung zwischen den akademischen Behörden und der Studentenschaft sollen wieder nur die notwendige Einheit zwischen Lehrerschaft und Studentenschaft dokumentieren und festlegen.

Zusammenfassend kann wohl gesagt werden, daß den rechtlichen Befugnissen der Hochschülerschaft auch schon durch das vorliegende Gesetz weitgehend Rechnung getragen wurde. Es liegt im übrigen immer wieder an der Hochschülerschaft selbst, die ihr gegebenen Möglichkeiten richtig wahrzunehmen. So gesehen wird es möglich sein, daß unsere akademische Jugend ihre Probleme tatsächlich, zum Teil wenigstens, selbst zu meistern imstande sein wird, damit aus unserer Hohen Schulen immer wieder neue wertvolle Menschen hervorgehen, die unserem Lande in Wissenschaft, Wirtschaft und auch Politik zur Zierde und Ehre gereichen. Wir aber und mit uns die gesamte Welt mögen sich endlich bemühen, der strebenden Jugend auch jene

Beispiele vorzuleben und nicht nur vorzutragen, die ihr die Klarheit des Weges und die Wahrheit des Strebens und damit eine wirkliche Synthese zwischen Wort und Tat glaubhaft erscheinen läßt.

Lassen Sie mich diesen Wunsch mit einigen kurzen Versen aus dem Buch eines österreichischen Dichters abschließen, die für die Studentenschaft, aber auch für uns alle Geltung haben, die wir unser Leben lang Lernende und Strebende bleiben, Studenten also in des Wortes bester Bedeutung, weil wohl niemand ist, der behaupten könnte, er hätte annähernd auch nur ausgelernt.

Nicht mit neuen, hohen Tönen
Können wir die Zeit beschwören.
Braucht sie nicht! Aus dieser Täuschung
Findet keiner mehr zurück.

Hört nicht auf die feilen Gaukler,
Die euch um die Not betrügen!
Prahlt nicht mit dem großen Erbe,
Als genüge der Besitz!

Laßt den Geist nur zeugen, fruchten,
Sich erneuern, sich vermehren!
Um ein Linsenmus gewinnt ihr
Eine neue Wirklichkeit.

Nur durch unser Sein versöhnen
Wir die Mächte, die uns jagen.
Aber seid, seid endlich selber,
Wie es Österreich verdient!

Hoher Bundesrat! Mag vielleicht das vorliegende Gesetz, wie eingangs aufgezeigt, den einen oder den anderen Mangel aufweisen, mag es nicht alles enthalten, was Gesetzgeber, Professoren und Studierende sich davon erwartet haben, wir begrüßen das Hochschülerschaftsgesetz als einen Beitrag zur Verankerung eines demokratischen Gefühles an unseren Hohen Schulen und werden dafür unsere Stimme abgeben, wie wir ebenso für die Entschliebung stimmen werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Bundesrat Dr. Duschek: Hohes Haus! Es ist bezeichnend, daß der Herr Ing. Rabl mit einem emphatischen Wortschwall das Hohe Lied jener Studentenorganisation gesungen hat, die sich nicht „österreichische“, sondern „deutsche“ Studentenschaft genannt hat und die schließlich immer mehr und mehr zu einer Organisation nationalsozialistischer Radaubröder geworden ist. Was die Kritik an diesem Gesetz betrifft, die wir hier gehört haben, so kann man wohl nur sagen, daß weniger mehr gewesen wäre. Wenn man das Gesetz so in Bausch und Bogen verurteilt, wie es hier geschehen ist, dann kann man daraus nur den Schluß ziehen, daß der Kritiker das Gesetz und seinen Inhalt nicht verstanden hat

und vielleicht aus seiner Einstellung heraus gar nicht verstehen konnte.

Es ist kein Zweifel, daß dieses Gesetz bei vielen Leuten, die für die Hochschule Interesse haben, sei es als unmittelbar Beteiligte, sei es als Altakademiker, zwiespältige Gefühle hervorruft, daß uns an dem Gesetz manches bedenklich und nicht genügend ausgefeilt erscheint; aber im großen und ganzen beruht es auf Erfahrungen, die in der Zeit zwischen den beiden Kriegen und in den letzten fünf Jahren gesammelt worden sind. Manche Einwände, die man hört, beruhen auf dem Gedanken, der auch hier geäußert worden ist, daß jeder Zwang irgendwiewas Udemokratisches an sich hat, daß ein auf Freiwilligkeit beruhender Verein unter Umständen besser und vor allem demokratischer funktionieren kann. Aber, meine Damen und Herren, in gewissen Fällen wird sich auch in der Demokratie eine Zwangsorganisation nicht vermeiden lassen. Und die Frage, ob man die Studentenschaft mit einer Zwangsmitgliedschaft ausstatten soll, glaube ich, kann man bei einigen Überlegungen in Anbetracht der gegenwärtigen Situation auf den Hochschulen nur bejahen. Wenn wir heute den Studenten nur einen Verein ermöglichen, nicht eine auf gesetzlicher Grundlage beruhende Organisation aller Hochschüler, so wäre dieser Verein, wenn er nicht wieder auf Abwege gerät, zu einer völligen Bedeutungslosigkeit verurteilt.

Es ist leider zu beobachten — und das werden alle Hochschullehrer unterstreichen —, daß der richtige Sinn für Demokratie und demokratische Verantwortung breiten Schichten unserer Studentenschaft heute noch fehlt; es muß daher eine der wichtigsten und vordringlichsten Aufgaben jeder studentischen Organisation sein, alles dazu beizutragen, um die Studentenschaft zur Demokratie zu erziehen. Positive Möglichkeiten dazu gibt das Gesetz zweifellos in weitem Maße. Es räumt zweifellos den Studenten sehr weitgehende Rechte ein, und es wird von den Studenten selbst abhängen, wie sie diese Rechte benützen werden, ob sie sie in einem positiven Sinn ausnützen und ob sie eine Tätigkeit entfalten, die dann in der Gesamtheit der Studenten den Eindruck erweckt, den sie ja erwecken soll, nämlich den Eindruck der Zusammengehörigkeit, den Eindruck der Notwendigkeit, sich auch mit den Fragen des öffentlichen Lebens zu beschäftigen, und dergleichen mehr.

Andere Einwände, die man hört, leiten sich oft aus der These ab: ja, Student kommt doch von studieren, die jungen Leute sollen ihre Studien ordentlich absolvieren und sich nicht um Dinge kümmern, die sie letzten Endes nichts angehen. Diese Einwände stützen sich auf manche Erscheinungen, die unerfreulich

waren, Erscheinungen von ewigen Funktionären in der Studentenschaft, von verhältnismäßig hohen Gehältern, die diesen Funktionären ausbezahlt wurden. Solchen Erscheinungen ist aber in diesem Gesetz ein Riegel vorgeschoben. Ich möchte besonders darauf hinweisen, daß es im § 7 Abs. 2 lit. b ausdrücklich heißt, daß kein Funktionär länger im Amt sein darf als höchstens zwei Semester über die Zeit hinaus, die er zur ordnungsgemäßen Absolvierung des Studiums gebraucht hätte. Ich möchte auch insbesondere auf die Ehrenamtlichkeit der Funktionen hinweisen, woran eine Entschädigung für bestimmte Ausgaben natürlich nichts ändert.

Im großen und ganzen können wir sagen — und hier spreche ich im Namen meiner Fraktion —, daß wir von diesem Gesetz eine positive Wirkung erwarten, daß wir glauben, daß dieses Gesetz notwendig ist. Wir werden ihm daher zustimmen, trotz der Erkenntnis gewisser Schwächen und Mängel, die sich teils auf Klärungen von grundsätzlichen Formulierungen beziehen, teils auf Einzelfragen, auf die mein Vorredner schon eingegangen ist und die ich daher nicht mehr erwähnen will, und auch auf Einzelwünsche, die die Studentenschaft inzwischen angemeldet hat. Wir hoffen, daß die Resolution, die wir beschließen werden, die maßgebenden Stellen veranlassen wird, möglichst bald eine Regelung zu treffen, die noch weitere Kreise befriedigen wird als die gegenwärtige. Eine Regelung zu treffen, die überall restlose Zufriedenheit auslöst, wird wohl, glaube ich, kaum möglich sein. Ich kann im Namen meiner Fraktion sagen, daß wir dem Gesetz und ebenso der Entschliebung unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschliebung wird angenommen.

Der 12. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1950, betreffend das **Milchwirtschaftsgesetz**.

Berichterstatte **Eggendorfer**: Hohes Haus! Mit dem Milchwirtschaftsgesetz beginnen wir jetzt hier im Hause die Behandlung der drei Wirtschaftsgesetze, die von größter Bedeutung sind. Die kriegsbedingten Zwangswirtschaftsgesetze werden hiermit aus der Welt geschafft und nunmehr nicht nur die fördernden Gesetze für die Landwirtschaft, sondern auch die beruhigenden Gesetze für den Konsum geschaffen.

Wenn die Regelung der Milchwirtschaft, wie sie in diesem Gesetz vorgesehen ist, nicht nur der Landwirtschaft ihre Preise und ihren

Absatz, sondern auf der anderen Seite auch dem Konsumenten eine reine, hygienische Ware sichert, und zwar zu Preisen, die zu seinem Realeinkommen in einem richtigen Verhältnis stehen, so wissen wir doch, daß dazu noch ein Drittes notwendig ist. Die Milch ist volkswirtschaftlich von sehr großer Bedeutung, denn sie bildet die Grundlage für die Gesundheit unserer Kinder und für die Lebensfreude unserer Jugend. Ein solcher Betriebszweig, ein solches wichtiges Grundelement der Versorgung darf nicht Zufälligkeiten ausgeliefert werden. Das soll nun dieses Milchwirtschaftsgesetz regeln.

Wir haben dann einheitliche Verbraucherpreise und einheitliche Konsumentenpreise. Wir wissen aber auch, daß jemand da sein muß, der die Regelung vornimmt. Diese Aufgabe soll nach dem 31. August, nachdem der Milch- und Fettwirtschaftsverband liquidiert ist, der Milchwirtschaftsfonds übernehmen. Der Milchwirtschaftsfonds hat für die Milchwirtschaft in Zukunft die größte Bedeutung, und wir wollen hoffen, daß er all das, was wir von der Landwirtschaft und was die Konsumenten von ihm erwarten, erfüllt. Wir wollen ferner hoffen, daß durch die Beschickung der Kommission, die von den Landwirtschaftskammern, vom Österreichischen Arbeiterkammertag und von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bestellt wird, die Gewähr gegeben ist, daß die Interessen der Produzenten und der Konsumenten gewahrt werden.

Wichtig ist nun, daß dieser Fonds auch arbeiten kann. Und wenn er arbeiten soll, dann müssen ihm auch die Mittel dazu gegeben werden. Der Fonds bekommt solche Mittel aus den Preisausgleichsbeiträgen, die von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben, von den Milchgroßhandelsbetrieben und von den Produzenten, die ihre Milch unmittelbar an die Letztverbraucher verkaufen, zu entrichten sind. Neben diesen Beiträgen ist auch zum Ausgleich der Transportkosten, die durch Lieferungen von Milchzeugnissen zu einem Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetrieb oder durch Lieferungen dieser Produkte von den Betrieben in die Verbraucherorte entstehen, ein Transportkostenausgleichsbeitrag zu entrichten.

Sollte es einmal dazu kommen — das sagt auch das Gesetz —, daß Milch oder Milchprodukte eingeführt werden, so sollen Ausgleichsbeträge eingehoben werden, wenn sich die Preise ausländischer Erzeugnisse niedriger stellen als die gleichwertiger inländischer Produkte. Diese Ausgleichsbeträge sind Einnahmen des Bundes.

Für den Konsumenten ist besonders wichtig, daß Milchsondergeschäfte vorgesehen sind.

Wir erinnern uns ja noch an frühere Zeiten, in denen der Städter seine Milch beim Greißler bezogen hat, wobei es sehr oft vorgekommen ist, daß die Milchkanne neben einem Petroleumfaß gestanden ist. Der Konsument mußte sich das aber gefallen lassen, weil keine andere Möglichkeit da war, die Milch an die Konsumenten weiterzugeben. Dieses Gesetz sieht vor, daß in allen größeren Konsumorten von Gesetzes wegen Milchsondergeschäfte geschaffen werden müssen, die den Konsumenten eine wirklich reine, hygienische Milch sichern.

Wir wissen auch, daß die Kommission, die den Fonds zu verwalten hat, aus 27 Leuten zusammengesetzt ist. Die Zahl ist sehr hoch. Wir von der Landwirtschaft können bestimmt nicht sagen, daß eine Vielzahl von Köpfen immer das Beste getroffen hat, sondern wir haben schon öfter bemerkt, daß ein kleiner Kreis von erfahrenen Leuten im allgemeinen doch immer eher zu einem guten Ergebnis gekommen ist. Diese Kommission besteht aus je neun Vertretern der Landwirtschaftskammern, der Arbeiterkammer und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft; die Landwirtschaftskammer wird den Obmann stellen. Es hat lange Zeit gebraucht, bis man sich im Verhandlungswege über diesen Punkt einigen konnte. Wir wollen nur hoffen, daß alle beteiligten Kreise, die in diese Kommission hineinkommen werden, uns ihre Mitarbeit so zur Verfügung stellen werden, wie es der Gesetzgeber verlangt.

Die Übergangsbestimmungen besagen, daß das Vermögen des ehemaligen Milch- und Fettwirtschaftsverbandes auf den neuen Fonds übergehen soll.

Im übrigen ist diese Vorlage ein Gesetz, das vielleicht nicht allen Forderungen hundertprozentig gerecht werden kann, weder den Forderungen der Landwirtschaft noch denen der Konsumenten noch denen der Händler. Wir wissen aber, daß eine hundertprozentige Erfüllung der Forderungen eines Berufsstandes in Österreich nach all dem Schweren, das wir mitgemacht haben, nicht auf einmal möglich sein kann. Das Gesetz ist im Verhandlungsweg entstanden, die Verhandlungspartner haben lange Zeit beraten, und der gute Wille von allen, die mitgewirkt haben, hat dieses Gesetz zu einem guten Ende geführt.

Ich bin sicher, daß einzelne Debatteredner an diesem Gesetz sehr viel aussetzen werden. Sie werden sagen, man hätte dieses oder jenes anders machen können. Ja, das weiß ich auch. Ich bin ja auch aus der Landwirtschaft und weiß, daß es vielleicht anders hätte werden sollen. Dem stehen aber im Wege die Nachwirkungen der vormaligen Zeit, die uns hindern, alles so zu tun, wie es vielleicht die Volkswirtschaft verlangt.

Dieser Gesetzesbeschluß über das Milchwirtschaftsgesetz wurde gestern im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beraten, der mich beauftragt hat, hier zu beantragen, der Bundesrat wolle gegen dieses Gesetz keinen Einspruch erheben.

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl**: Hoher Bundesrat! Der Ansicht des Herrn Berichterstatters, daß dieses Gesetz das Bestmögliche war, was man für die Milchwirtschaft erreichen kann, kann ich mich bei Gott nicht anschließen. Als noch die vielgelästerte Marktordnung in Kraft war, bestimmte nämlich die Landwirtschaft den gesamten Milchverkehr einschließlich der Preise. Damals hat es weder Klagen über schlechte Versorgung noch über hohe Preise gegeben; lediglich die Großmolkereien haben über zu geringe Spannen geklagt. 1945 hat sich leider Gottes der Bauernbund alles aus der Hand schlagen lassen, und die anderen haben herumgeführt; herausgekommen ist ein Gesetzesflickwerk mit Abänderungen und Verlängerungen.

Was wir jetzt brauchten, wäre eine dieser jetzigen Situation angepaßte Marktordnung mit einem richtigen Preiskommissär, der die vereinbarten Konsumentenpreise überwacht. Im Jahre 1946 hat man dafür das Lieferkontingent mit den reichsdeutschen Stoppmpreisen erfunden. Wir haben geliefert, also die Lieferpflicht erfüllt; die Bauernvertreter haben aber damals leider Gottes nicht an die Abnahmepflicht gedacht, die man mit der Konsumentenschaft gesetzlich hätte vereinbaren können. Die Zeit wird also reifen müssen, bis die Verhältnisse wieder so werden, wie sie von 1931 bis 1938 waren. In der Vergangenheit hatten wir auf dem Milchsektor den Milchausgleichsfonds. Das Ergebnis war, daß der Produzentenpreis für Kontingentmilch 24 Groschen und für Überkontingentmilch 18 Groschen betrug. Wenn wir damals etwas über das Kontingent geliefert haben, wurden wir bestraft, weil wir eben mehr als die Kontingentmilch geliefert haben. So war die Zeit in den dreißiger Jahren. Der Konsument hat aber die Milch unterschiedslos, ob sie zum Produzentenpreis von 18 oder zu 24 Groschen geliefert war, ob sie nun süß oder sauer war, mit 42 Groschen bezahlen müssen. War die Milch sauer, dann hat dies sogar noch einen fünfzigprozentigen Abstrich bedeutet. Die Verdiener waren damals die Großmolkereien à la Miag, gewisse Großhändler und der Milchausgleichsfonds, der damals aus der Belieferung Wiens allein 600.000 S monatlich vereinnahmt hatte. Mit dem Milchausgleichsfonds 1931, mit der Milchpreisverordnung 1933, den Ein- und Ausfuhrscheinen für die Molkereierzeugung, der Schaffung einer Ausfuhrorganisation für den

Export 1934, mit dem Milchverkehrsgesetz desselben Jahres und zwei Jahre später mit dem neuen Milchverkehrsgesetz war nichts anderes erreicht worden als ein Flickwerk. Das hat alles nichts geholfen, um dem Überschuß auf dem milchwirtschaftlichen Sektor tatsächlich zu steuern, denn die übrige Frischmilch mußte verbuttert werden. Wir haben die übrige Butter zu Dumpingpreisen — ich habe es gestern schon im Ausschuß gesagt — von 28 Groschen nach Palästina und von 68 Groschen nach England liefern müssen, während der Inlandspreis für die Butter 3-60, 3-80 und bis 4-10 S betrug.

Während wir im Jahre 1937 300 Waggon billige Butter exportieren mußten, mußten leider Gottes mangels eines Einbaues der Fettwirtschaft zur selben Zeit, im Jahre 1937, 1000 Waggon Kunstfett für die Margarineerzeugung eingeführt werden. Das war nichts anderes als eine künstliche Überproduktion. Damals herrschte autoritär die Vaterländische Front, in der auch der Bauernbund vertreten war. Man hätte meinen können, daß es damals in dem autoritären Regime ohne weiteres möglich gewesen wäre, daß der Bauernbund die Fettindustrie einfach eingebaut hätte, wie es einige Jahre später ja ohne weiteres möglich war. Das hätte seine Begründung gehabt.

Da wir jetzt eine erhöhte Milchproduktion haben — unser Stand an Kühen beträgt rund 85 Prozent des Jahres 1937 —, hat man sich zu einer Milchplanung entschlossen. 35 Entwürfe sind da hervorgezaubert worden, und jeder hat dreingefunkt. Berge haben gekreißt, und geboren wurde eine Maus, Herr Berichterstatter, aber nicht ein richtiges Milchwirtschaftsgesetz! Bei dem heutigen bescheidenen Gesetzentwurf hat sich leider Gottes der Bauernbund wieder nicht durchsetzen können. Wieder besteht der schwerwiegende Mangel, daß der Sinn und Zweck der Milch- und Fettplanung nicht erreicht worden ist, weil die industrielle Erzeugung von Speisefett aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen in das Gesetz nicht einbezogen werden konnte. Diese Erzeugung geht jetzt ihre eigenen Profitwege, und die Bauernschaft kann zusehen, wie sie dann zu halbwegs entsprechenden, kostendeckenden Milchpreisen kommt, wenn sich die Fettindustrie ohne Rücksicht auf die milchwirtschaftliche Lage ausbaut.

Wir lassen uns auch von Herrn Nationalrat Strommer nicht überzeugen, Herr Bundesrat Eggendorfer, daß der Beschäftigtenstand von jetzt gegenüber 1938 besser ist und daher keine Schwierigkeiten im Milchsektor entstehen, denn je intensiver die Milchwirtschaft arbeitet, um so intensiver wird auf der anderen Seite auch die Margarineindustrie arbeiten. Sie

wird unser dauernder, kontrollloser Konkurrent bleiben, der eines schönen Tages — davon bin ich völlig überzeugt — die ganze Milchplanung über den Haufen werfen wird. Daß sie das nicht schon jetzt macht, ist lediglich durch den Devisenmangel bedingt. Daß sich der Herr Nationalrat Aichhorn so gewichtig gegen die Einbeziehung der Fettindustrie ausgesprochen und erklärt hat, er werde als einziger ÖVP-Mann gegen dieses Gesetz stimmen, sollte kein Grund sein, daß sich die bäuerlichen Abgeordneten der ÖVP dadurch ausschalten haben lassen.

Ich bin weiter davon überzeugt, daß es notwendig ist, vielleicht schon in ganz kurzer Zeit, wenn das Stadium der Produktions- und Absatzgleiche erreicht ist, zu einer neuen Novelle zu kommen. Das Milchgeld ist unsere monatliche Einnahme zum Lohnzahlen. Hätten nur die Bauernbündler mehr Nackensteife gezeigt, dann hätten wir wenigstens teilweise eine Regelung bei der Fettindustrie, denn diese war schon fast am Umkippen, aber im letzten Moment hat sie dann dennoch gesiegt.

Wenn also die Margarineindustrie ungehindert produzieren und tierische und pflanzliche Produkte einführen kann, dann habe ich an das Landwirtschaftsministerium die Bitte, daß nur Ölsaaten eingeführt werden mögen und nicht auch die anderen Rohprodukte, weil wir dann wenigstens Ölkuchen für Fütterungszwecke ohne Einfuhr erhalten.

Was nun den § 2 betrifft, der „zur Sicherung eines möglichst einheitlichen Erzeugerpreises“ die Errichtung eines „Milchwirtschaftsfonds“ vorsieht, so heißt es dazu in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage: „Der Fonds wird bestrebt sein müssen, einen gleichen Erzeugerpreis ab Molkereirampe zu erreichen“ usw. Das heißt, die abseits gelegenen Bauern — es sind ja sicher ein Viertel — sind benachteiligt, weil nicht die Milchsammelstelle, sondern die Molkereirampe maßgebend ist, und gerade die Gebirgsbauernschaft wird daraufkommen, daß sie durch dieses Gesetz eine Verschlechterung gegenüber dem Zustand vor dem Gesetz erfahren wird.

Was den § 3 betrifft, so will ich hoffen, daß die Milch mit dem Preisausgleich, dem Transportausgleich und mit den Verwaltungskosten nicht mit mehr als höchstens 30 Groschen belastet wird. Nach dem Gesetz kann es fast das Doppelte sein. Ich kenne mich überhaupt bei dem ganzen Milchpreis nicht aus. Wir bekommen für eine drei Prozent fette Milch dreimal 27 Groschen, das sind 81 Groschen, und rund 30 Groschen Fondsbeitrag hiezu, also mehr als ein Drittel, ergeben insgesamt 1.11 S. Der Konsument zahlt

aber für die dreiprozentige Milch, für die wir 81 Groschen bekommen, 1.40 S. Also macht die Spanne wieder 30 Groschen aus, und dabei wird die Differenz für Auffettung von zweieinhalb bis drei Prozent vom Milchausgleichsfonds gezahlt! Ich stehe daher schon auf dem Standpunkt, daß bei diesem billigen Produzentenpreis eigentlich der Konsumentenpreis zu teuer ist; wenn aber schon ein solcher Konsumentenpreis zu zahlen ist, dann hätten wir ein Recht, auch einen höheren Produzentenpreis zu bekommen.

Wenn der Herr Haunold selbst erklärt, daß der Milchausgleichsbetrag zu hoch ist, dann wundert es mich nicht, welche Summen sich beim Milchausgleichsfonds gebildet haben, da ja Oberösterreich allein schätzungsweise 12 Millionen Schilling an den Milchausgleichsfonds zahlt. Mir hat der Vertreter des Ministeriums gestern nicht sagen können, welche Beträge der jetzige Milch- und Fettwirtschaftsverband ungefähr hat. Nun verfüge ich über genug Nachrichten — ich weiß das alles —, um sagen zu können, daß der Milchausgleichsfonds 12 bis 13 Millionen Schilling für die Auffettung von zweieinhalb auf drei Prozent gezahlt hat, 5 Millionen für die Margarineverbilligung und 7 Millionen für die Topfenverbilligung, das sind allein schon 25 Millionen. Der Ministerialvertreter hat gestern gesagt, es seien 20 Millionen übriggeblieben. Nach meiner Orientierung sind es aber rund 11 Millionen Schilling.

Alle diese drei Gesetze, das Milchwirtschaftsgesetz, das Getreidewirtschaftsgesetz und das Viehverkehrsgesetz, haben eines gemeinsam: den Fonds. Da wird des langen und breiten ausgehandelt, was zu tun ist, in Wirklichkeit überträgt der Gesetzgeber die gesamte Vollmacht an diese Fonds. Es besteht keine Bestimmung über den Produzentenpreis, über die Spanne, über den Konsumentenpreis, was uns besonders interessiert, sondern der Fonds tut das alles selbstherrlich, indem er einen Preisausgleichszuschlag beschließt. Dabei wären Unterschiede beim Preisausgleichszuschlag zu berücksichtigen: Ist die Milch, die für den Käser bestimmt ist, dafür geeignet, also von entsprechender Güte, so daß der Käser etwas davon hat oder nicht? Diese Differenzierung kommt hier aber überhaupt nicht vor.

Ähnlich ist es beim Transportausgleich, wobei unwirtschaftliche Transportkosten nicht rückvergütet werden. Ich weiß zwar nicht, was man unter „unwirtschaftlichen Transportkosten“ hier verstehen könnte, aber hoffentlich ist dies keine Handhabe dafür, daß etwa die in Gargellen ansässigen Interessenten irgendwelche Nachteile aus dem Gesetz haben.

Hoffentlich verstehe ich richtig, daß der Transportkostenausgleich den Zweck hat, wirklich überflüssige Transporte zu verhindern. Nun, wer stellt aber hier in Wien, da ja der ganze Fonds in Wien ist, die Unwirtschaftlichkeit von Transportkosten fest, wenn etwa der Bauer aus Gargellen im Montafon die Milch hinunterliefern muß? Es wird daher vielleicht notwendig sein — ich weiß nicht, ob das Gesetz die Möglichkeit dazu gibt —, zum mindesten irgendeine Außenstelle in den Bundesländern zu errichten, die die Möglichkeiten hat, den Fonds, wie es in den Erläuterungen zum Gesetz steht, individuell zu beraten. Der Fonds bestimmt selbstherrlich das Einzugsgebiet und das Versorgungsgebiet; wer mehr Produktion hat, bekommt ein größeres Gebiet, und wer weniger hat, bekommt ein kleineres. Er ist vollkommen inappellabel, und es besteht keine Möglichkeit, sich dagegen zu wehren.

Die Milchsondergeschäfte sind noch eine Einführung des reichsdeutschen Milch- und Fettwirtschaftsverbandes. Dazu möchte ich nur folgendes sagen: Diese Einrichtung kann teilweise vielleicht in großen Städten einen Sinn haben, aber wenn die Hausfrau mit der Einkaufstasche jetzt extra noch fünf Gassen weiter ins Milchsondergeschäft gehen soll, dann sagt sie sich zum Schluß: ich brauche heute keine Milch, und dadurch leidet dann nur der Absatz. Ich würde daher bitten, daß man in der Durchführungsverordnung bei der Errichtung von Milchsondergeschäften nicht zu sehr drängt, damit sich die Konsumentenschaft allmählich darauf einstellt.

Die Richtlinien für die Festsetzung des Preisausgleichs- und Transportausgleichsbeitrages sowie für die Einzugs- und Versorgungsgebiete erläßt auf Vorschlag der Fondskommission das Ministerium durch Verordnung. Ich fürchte aber, daß die 18 Nichtbauern in der Fondskommission trotz der Bestimmung über die Vierfünftelmehrheit den neun Bauern gewissermaßen diktieren werden. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages bestimmt der Fonds. Man schätzt, daß dies monatlich 250.000 S sein sollen — monatlich! —, also immerhin ein Batzen Geld!

Der § 18 spricht vom Einspruchsrecht des Landwirtschaftsministers gegen Beschlüsse des Fonds, das nur dann wirksam wird, wenn die anderen Ministerien, Finanz-, Handels- und Innenministerium, zustimmen. Ob diese ihre Zustimmung geben werden? Ich bezweifle es. Faktisch ist aber dann kein Einspruchsrecht vorhanden.

Nach § 21 Abs. 3 sind die Entscheidungen des Fonds über die Zuschüsse „endgültig“. Aber, meine Herren Niederösterreicher, seien

Sie mir nicht böse: die niederösterreichische Landwirtschaftskammer ist federführend für die anderen Landwirtschaftskammern, und immer haben es die Niederösterreicher verstanden, besser abzuschneiden. Ich erinnere daran, daß zum Beispiel im Jahre 1927 für die Alpförderung Beträge ausgeworfen worden sind und daß das Land Niederösterreich damals 78 Prozent, alle anderen Bundesländer aber nur 22 Prozent bekommen haben. Ich fürchte also, daß beim Milchwirtschaftsgesetz Niederösterreich wieder zu gut abschneiden wird und daß in Niederösterreich Dinge beschlossen werden, die wir in Oberösterreich und Kärnten erst viel später erfahren, und wir uns dann nicht helfen können, weil eben gegen die Entscheidung der Fondskommission in solchen Dingen kein Einspruch erhoben werden kann. Eine Revisionsmöglichkeit hinsichtlich der Einzugs- und Versorgungsgebiete sollte durch die Durchführungsverordnung ermöglicht werden.

Das Milchwirtschaftsgesetz ist ohne Zweifel ein Versuch, die agrarische Milchwirtschaft zu lenken. Es wird so lange funktionieren, solange wir bei der Milch keine Überproduktion haben. Die Misere wird aber beginnen, wenn die Milchproduktion so groß ist, daß die Konsumentenschaft nicht mehr Frischmilch und Molkereiprodukte übernehmen wird. Dann wird es doch notwendig sein, die Fettwirtschaft in irgendeiner Form einzubeziehen, und dann wird das eintreten, was man schon vor dem Jahre 1937 wünschte und auch jetzt wieder wünscht, daß nämlich die Fettwirtschaft nicht völlig unbekümmert machen kann, was sie will.

Mit der Halbheit und Unwirksamkeit, die diesem Gesetz innewohnen, werden wir leider Gottes im entscheidenden Moment weder den Absatz noch die Preise garantieren können. Es wird eine Fondskommission und eine erkleckliche Anzahl von Angestellten geben, die darauf losfuhrwerken. Ja, es kann das Kuriosum eintreten, daß in diese Fondskommission möglicherweise von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft — das wäre ein Witz! — ein Vertreter der Margarineerzeugung entsendet wird, der dort dann die Möglichkeit haben wird, bei einer Institution mitzusprechen, die er für seine Produktion ablehnt. Umgekehrt aber wird im Margarinekartell bestimmt kein Bauer sitzen. Es wird also vielleicht wieder die Zeit kommen, wie ich sie selbst schon erlebt habe, in der man die Wagenachsen mit Butter schmiert, weil diese billiger ist als die Wagenschmiere.

Diesem halben Gesetz können wir daher nicht unsere Zustimmung geben. Wir erwarten, daß eine neuerliche Novelle kommt,

und sie wird kommen, wenn die ersten Erscheinungen einer Überproduktion auftreten, weil dieses Gesetz keine Möglichkeit gibt, die Probleme der Überproduktion zu lösen. Ich rechne nur mit der eigenen Schläue unserer Bauern, die damals, als diese dreimal verfluchten Bewirtschaftungsgesetze uns schikaniert haben, trotz reichsdeutscher Stopppreise und unmöglicher Liefermengen nicht zugrunde gegangen sind. Ich hoffe, daß die Bauernschaft die entsprechende Schläue hat und es sich trotz Gesetz, Kommission und Fonds so richten wird, daß die Enttäuschung nicht größer ist, als sie dieses Gesetz uns brachte. Aus diesem Grunde sind wir nicht in der Lage, einem halben Gesetz zuzustimmen, und erwarten nur, daß wir bald einer anderen Novelle zustimmen können. *(Beifall bei den Unabhängigen.)*

Bundesrat Beck: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz ist das erste von drei Gesetzen, die uns heute beschäftigen und ziemlich tiefe Eingriffe in die Wirtschaft unseres Landes bedeuten. Wir haben schon früher gelegentlich der Behandlung des Preisregelungsgesetzes Ausführungen des Herrn Bundesrates Ing. Rabl gehört, die sich zum Teil mit der Getreide-, zum Teil mit der Milchwirtschaft befaßt haben. Wir haben ihn heute schon als überaus eifrigen Redner kennengelernt, der fast kein Gesetz vorübergehen läßt, ohne seine Meinung dazu zu äußern. Ich muß offen erklären, ich bin kein so eifriger Redner; ich möchte daher dieses Gesetz benutzen, um mich mit einigen seiner Äußerungen auseinanderzusetzen.

Herr Bundesrat Rabl hat beim Preisregelungsgesetz bemängelt, daß man sich mit den Worten „soweit ablieferungspflichtig“ befaßt, daß man dieses Wort für so wichtig hält und dabei das Wichtigste übersieht, daß nämlich Preise und Entgelte für diejenigen Produkte, die den inländischen Bedarf decken, festgesetzt werden sollen, und so weiter, wie Sie ja im stenographischen Protokoll werden nachlesen können. Ich muß Ihnen ehrlich sagen, ich kann mir darunter nichts vorstellen. Ich kann mich daher mit diesen Worten, die sehr kategorisch vorgebracht worden sind, nicht auseinander setzen. *(Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Das steht im Gesetz!)* Er hat im Gegensatz dazu den Stickstoff erwähnt, der aus der Luft gewonnen wird, und dessen Preis mit dem Roggenpreis verglichen. Der Stickstoff wird zwar aus der Luft gewonnen, aber man kann ihn nicht mit einem Schmetterlingsnetz in der Luft einfangen. Es sind also doch dazu gewisse Apparaturen und sonstige Dinge notwendig. Der Roggen wird aus dem Boden

gewonnen. Er wächst auch nicht ganz von selber. Auch da sind gewisse Vorkehrungen notwendig. Ich glaube, es ist daher verfehlt, sich darüber zu unterhalten, ob ein Produkt aus der Luft oder aus dem Boden gewonnen wird. Das ist nicht das Entscheidende, um den Kostenpreis richtig ermitteln zu können.

Eine weitere Sache, mit der er sich auseinandergesetzt hat, ist die Freiheit des Gewerbes, Kalkulationen nach eigenem Belieben anstellen zu können, also ein Merkmal der freien Wirtschaft, während dagegen der Bauer seine Milch und seine Milchprodukte nicht kalkulieren kann. Das steht sicherlich in einem gewissen Gegensatz dazu, daß sich der Herr Ing. Rabl gestern im Ausschuß eigentlich als Anhänger der Planwirtschaft bezeichnet hat. *(Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Lenkungswirtschaft!)* Bitte, nennen wir es Lenkungswirtschaft. Jedenfalls sind also die freie Wirtschaft und die freie Kalkulationsmöglichkeit, die heute als Ideal hingestellt wurden, weder ein Zeichen der Lenkungs- wirtschaft noch der Planwirtschaft. Nun, ich glaube, daß eine gesetzgebende Körperschaft, wie es der Bundesrat ist, nicht auf dem einseitigen Standpunkt einer bestimmten Gruppe von Agrariern stehen kann. Das gilt insbesondere für die Milch, weil die Milch ein derart wichtiges Nahrungsmittel ist, daß die Bestimmung ihres Preises nicht einer Gruppe von Menschen, seien es auch die Milchproduzenten, allein überlassen werden kann. Nach aller Erfahrung hat die Milch, wenn ich das trivial sagen darf, zwei Enden. Das eine Ende der Milch ist im Kuheuter, das andere in der Kaffeeschale des städtischen Konsumenten. Daher sind also beide, die städtischen Konsumenten wie die ländlichen Produzenten, an der Milch gleichermaßen interessiert. Beide müssen daher auch die Möglichkeit haben, in allen diesen Fragen gleichermaßen mitreden zu können.

Nun möchte ich gleich auf das zu reden kommen, was von Herrn Ing. Rabl so sehr bemängelt wird, daß die Fettindustrie nicht in den Bereich des Gesetzes einbezogen wird. Wir können nur sagen, wir würden jeden anderen Zustand bis aufs äußerste bekämpfen. Denn gerade das Beispiel, das Sie gebracht haben, Herr Bundesrat Rabl, nämlich von der Milchschwemme, bei der dann dieses Gesetz wirkungslos sein wird und wo es um so notwendiger werden wird, die ganze Fettindustrie und Fetteinfuhr in der Hand zu haben, also in der rein bäuerlichen Hand, das wäre für die Konsumenten ein absolut unerträglicher Zustand; denn die Zahlungskraft des städtischen Konsumenten ist eine gegebene Größe. Sie schwankt auch und ist auch konjunkturrell bedingt. Wir alle wünschen

nicht die Zeit, in der eine Milchschwemme kommt, wir alle wünschen aber auch nicht eine Zeit, in der es eine größere Arbeitslosigkeit gibt. Wenn aber eine solche Zeit kommen sollte, wird man sich den Kopf zerbrechen müssen, wie man dem Bauern doch einen halbwegs erträglichen Preis zubilligen kann. Man wird aber vor allem auch den arbeitslosen Konsumenten zubilligen müssen, daß sonstige billige Fette eingeführt werden, damit in allen diesen Arbeitslosen-Haushalten billige Fettstoffe verwendet werden können. Freiwillig macht das ohnehin niemand. Jedem schmeckt ja die Butter besser als schlechte oder billige Margarine oder schlechtes Pflanzenfett. Wir könnten es daher nie zulassen, daß die Einfuhr von tierischen und pflanzlichen Fetten für die Margarine- und Pflanzenfetterzeugung nur von der Milchproduzenten-seite her gesteuert wird. Das wäre ein für uns völlig untragbarer Zustand. Wenn darauf hingewiesen wurde, daß das im Jahre 1938 in Österreich möglich war — siehe berühmtes Vorbild Marktwirtschaft usw. —, so möchte ich sagen: die Mehrheit dieses Hauses wird wohl kein Bedürfnis mehr haben, die Befehlswirtschaft der Hitlerzeit wieder aufleben zu lassen, auch dann, wenn wir auf die Hitlersche Marktordnung verzichten müssen.

Ich glaube, daß bei einer Zusammenarbeit aller interessierten Teile eine gedeihliche und allen Teilen entsprechende Lösung gefunden werden kann, die vielleicht nicht bei allen Begeisterung auslöst, aber den mittleren Weg finden läßt, der eben gegangen werden kann. Und das, glaube ich, ist durch dieses und die zwei nächsten Gesetze, die uns vorliegen, doch im großen und ganzen gegeben.

Ich will auf Einzelheiten nicht näher eingehen. Ich möchte zu diesem Gesetz nur erwähnen, daß die gesetzliche Verankerung der von den Nazi eingeführten Milchsondergeschäfte Vorteile, aber offenbar auch Nachteile für die Konsumenten hat. Diese Nachteile treten vielleicht in den Hintergrund, wenn man sieht, unter welchen Umständen dort und da, sogar in den Wiener Randgebieten, noch Milch an den Mann gebracht wird. Man würde da wirklich geneigt sein, lieber die Unbequemlichkeit des Spezialgeschäftes auf sich zu nehmen, als gezwungen zu sein, Milch unter so unglaublichen Bedingungen kaufen zu müssen, wie es da und dort heute noch der Fall ist.

Bemerkenswert erscheint mir — das ist vom Herrn Berichterstatter nicht erwähnt worden —, daß auch der § 10 Abs. 2 einen absoluten Einbruch in das Gewerberecht bedeutet. Derzeit ist ja der Zustand so, daß die Berechtigung zum Gemischtwarenhandel

in sich auch die Berechtigung zum Milchverschleiß birgt und daß daher über die zuständige Gewerbebehörde der Milch- und Fettwirtschaftsverband gezwungen werden könnte, einem solchen Gewerbeberechtigten Milch zuzuweisen, auch wenn er vom Milch- und Fettwirtschaftsverband als milchführendes Geschäft nicht anerkannt ist. Diesem zwiespältigen Zustand ist also dadurch ein Ende gemacht, daß durch den § 10 Abs. 2 ausdrücklich gesagt wird, daß das Geschäft als milchführendes Geschäft vom Milchwirtschaftsfonds anerkannt sein muß. Damit ist eine Rechtsunsicherheit aus der Welt geschaffen worden.

Ich will mich in nähere Einzelheiten nicht verlieren. Ich möchte nur von unserem Standpunkt aus als besonders wichtig hervorheben, daß die Konsumentenseite eine entsprechende Vertretung in dieser Kommission gefunden hat, ebenso wie in den Kommissionen, die bei den beiden anderen Gesetzen vorgesehen sind. Das ist wichtig, denn das scheint uns ein gewisser Schutz davor zu sein, daß dort einseitige agrarische oder Händlerinteressen irgendwie in den Vordergrund gerückt werden können.

Darüber hinaus scheint uns aber noch von besonderer Wichtigkeit, daß hier der praktische Versuch einer wirklichen Planwirtschaft gemacht wird und daß hier auch die Herren von der ÖVP, wenigstens soweit dies den agrarischen Sektor betrifft, zustimmen. (*Bundesrat Salzer: Einer geplanten Wirtschaft, nicht Planwirtschaft!*) Ich bitte sehr, eine wirkliche Planwirtschaft, denn eine Planwirtschaft, die nicht geplant ist, dürfte es wahrscheinlich nicht geben. (*Bundesrat Salzer: Das stimmt schon, aber Planwirtschaft, wie Sie sie verstehen, heißt etwas anderes!*) Das müssen Sie schon mir überlassen, Herr Bundesrat Salzer. Ich verzichte gerne darauf, daß Sie meine Auffassung über Planwirtschaft interpretieren. Sollte es notwendig sein, bin ich Manns genug, selber die Interpretation meiner Auffassung zu geben.

Ich möchte also abschließend sagen, daß mit Hilfe der Agrarier auch von der ÖVP hier der praktische Versuch einer wirklichen Planwirtschaft gemacht wird und daß wir von unserer Seite diesem Versuch einen vollen Erfolg wünschen. Wir möchten nur wünschen, daß dieser planwirtschaftliche Versuch sich auch auf weitere Wirtschaftsgebiete ausdehnt. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

(*Während vorstehender Ausführungen hat Vorsitzender-Stellvertreter Weinmayer den Vorsitz übernommen.*)

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! Nun haben wir einmal richtig einen Herrn

Bundesrat kennengelernt, der so typisch ein Antiagrariar ist, den Herrn Bundesrat Beck! Ich habe noch niemals so antiagrarisch sprechen gehört, wie dies der Herr Bundesrat Beck tat. Es wird daher vielleicht notwendig sein, im Bundesrat sehr eifrig manchen Herren zur geeigneten Zeit ab und zu einen gewissen agrarischen Anschauungsunterricht zu geben, wenn ich mir auch bewußt bin, daß es derzeit bedeutungslos ist, ob wir für oder gegen die Vorlage stimmen. Aber mit dem Reden, Herr Bundesrat Beck, kommen die Leute zusammen, und das Reden hat vielleicht den Effekt, daß Sie eines schönen Tages bei anderen Gesetzen — es muß nicht gleich hier sein — über verschiedene agrarische Probleme nachdenken und dazulernen. Vielleicht werden Sie einmal dann denken: Nun, so unrecht hat er auch wieder nicht.

Was unterscheidet uns Agrariar eigentlich von den Konsumenten? Ich habe eingangs gesagt, ich kann mich sehr genau in die Situation eines Arbeitslosen, der ich vielleicht länger war als Sie, Herr Bundesrat Beck, hineinendenken, weil ich das selbst am eigenen Leib verspürt habe. Aber jetzt, da ich als Landwirt die Sorgen der Landwirtschaft am eigenen Leib verspüre, verstehe ich abzuwägen, während Sie es leider nicht verstehen, weil Sie eben kein Landwirt sind. Zu erklären, die Milch komme beim Euter heraus und sei schließlich in der Kaffeeschale drinnen, daher müßten auch die Konsumenten mitreden können, und zwar die Konsumenten in doppelter Anzahl der Produzenten, heißt, daß wir als Agrariar mit demselben Recht verlangen könnten, daß wir zum Beispiel bei der Landmaschinenindustrie, zum Beispiel bei der „VOEST“ oder Paltenstahl, oder bei den verstaatlichten Betrieben, zum Beispiel bei den Stickstoffwerken, auch im doppelten Verhältnis vertreten sein müssen, weil wir die Konsumenten sind. *(Bundesrat Beck: Das verstehen wieder Sie nicht!)* Denn dort wird erzeugt und bei uns das Erzeugnis verwendet. Wann jemals hat die Landwirtschaft dieses Recht in Anspruch genommen?

Es ist leider so, und ich muß es bedauern, daß niemals mit der gleichen Selbstverständlichkeit die Bauernbündler als landwirtschaftliche Produzentenvertreter dieses Recht ebenso gefordert haben, wie Sie es in unseren Belangen als Konsumentenvertreter verlangen und durchgesetzt haben. Weil dies die Bauernbündler versäumt haben, so muß eben diese Forderung von unserer Seite einmal erhoben werden, damit wirklich auch hier Gleichheit und Gerechtigkeit herrscht. Ich billige Ihnen ohne weiteres zu, daß die Arbeiterschaft, die das ist, was die Bauernschaft produziert, auch mitreden will. Richtig, aber Sie müssen

dann auch uns zubilligen, daß auch wir bei jenen Produkten mitreden wollen, die die Arbeiterschaft durch ihre Arbeit produziert und die wir konsumieren. Gleiches Recht für alle!

Wenn nun Bundesrat Beck bei seiner Bemerkung, jetzt werde der praktische Versuch einer wirklichen Planwirtschaft unternommen und es freue ihn, daß auch die ÖVP, die so für die freie Wirtschaft ist, sich nun auf die Planwirtschaft einstellt, mir vorwirft, daß ich gestern für die Lenkung war und heute durch den Satz, man solle genau kalkulieren, mich so gewissermaßen gegen die Lenkung ausspreche, so stelle ich ausdrücklich fest, daß die Preiserstellung mit Lenkung nichts zu tun hat. Eine Lenkung ist notwendig, weil die heutige moderne Landwirtschaft ohne eine solche nicht bestehen kann. Wenn heute ein Industrieller eine Uhr erzeugt, dann kann er die Arbeitsstunden und das Material und seine zehn Prozent Gewinn verrechnen. Das kann aber der Landwirt nicht, dem schreibt man den Preis vor. Das hat also nichts mit einer freien Wirtschaft zu tun, sondern es hat mit nichts anderem als mit Lohn- und Preisgerechtigkeit zu tun. Sie können nicht, wie mir Herr Glaser in Oberösterreich erzählte, in einer Versammlung eine Lohnerhöhung für die Landarbeiter verlangen und gleichzeitig die Preise nicht regeln und erklären, das sei Sache der Bauernvertreter. Es ist daher notwendig, daß Sie uns auch die Möglichkeit geben, höhere Preise zu bekommen, wenn die Landarbeiter mehr haben wollen. Davon wird nichts geredet. *(Bundesrat Beck: Das steht heute nicht zur Verhandlung!)*

Glauben Sie, daß heute ein Bauer so dumm ist und den Weizen um 86 Groschen hergibt? Das fällt ihm gar nicht ein! Er bleibt am Schüttboden liegen, und der Endeffekt ist, daß wir mehr Devisen für Importe ausgeben und mehr Marshall-Hilfe beanspruchen müssen, bloß weil man sich nicht die Mühe und Zeit nimmt, der Landwirtschaft einen entsprechenden Preis zu geben, der gerecht ist und nichts mit Profitgier zu tun hat.

Ich bitte also zur Kenntnis zu nehmen, daß ich mich damals schon im Dezember gegen die Bewirtschaftung, aber für die Lenkung ausgesprochen habe und auch heute noch auf diesem Standpunkt stehe. Wenn die SPÖ ebenso auf dem Standpunkt der Lenkung — Sie haben dafür den Ausdruck Planwirtschaft — steht, dann bedaure ich nur, daß die Lenkung bei Ihnen eine halbe Lenkung ist. Denn wenn Sie wirklich planen, müßten Sie auch zugestimmt haben, daß auch die Futterindustrie in die Lenkung einbezogen wird. *(Bundesrat Beck: Andere Menschen*

können andere Motive haben als Sie!) Herr Bundesrat Beck, ich verstehe nicht, wieso Sie dazukommen, die Margarineindustrie so zu vertreten, daß sie nicht in die Lenkung hier einbezogen wird. Sind Sie im Aufsichtsrat oder irgendwas? Die Margarineindustrie gehört selbstverständlich auch eingebaut, erst dann haben wir die wirkliche Planwirtschaft. Um so mehr wundert es mich, daß Sie als Planwirtschaftler dagegen sind. Wenn Sie, Herr Bundesrat, erklären, daß wir die Preise dann, wenn nun einmal eine Überproduktion da wäre und die Bauern auch die Margarineindustrie in der Hand hätten, irgendwie zu unseren Gunsten regulieren können, muß ich Ihre Bedenken zerstreuen. Sie wissen ganz genau, daß die Fondskommission mit-sprechen hätte können, wenn man die Preise in das Milchwirtschaftsgesetz eingebaut hätte, und daß niemand nach dem Mehrheitsschlüssel überstimmt werden kann. So weit sind wir schon, daß niemandem das Weiße aus den Augen genommen wird, da sind Sie Manns genug, sich das nicht gefallen zu lassen. Leider läßt es sich der Bauernbund gefallen, daß er so billige Preise hinnimmt. Wäre ich im Bauernbund, wäre das ausgeschlossen, dann wäre ein solches Gesetz nicht da und wir würden weiter verhindern... (*Lautes Lachen des Bundesrates Salzer.*) Herr Bundesrat Salzer, es fällt mir auf, daß Sie sich dauernd in agrarische Gesetze einmischen. Sie sind ja vom Arbeiter- und Angestelltenbund. (*Bundesrat Salzer: Entschuldigen Sie, ich werde doch eine Meinung haben können!*) Aber sonderbarerweise mischen Sie sich immer in agrarische Dinge ein. Wollen Sie den 150prozentigen Sozialisten spielen? Macht Ihr Eure Sache allein! Ich spreche Euch auch niemals in Arbeitersachen hinein, und ich möchte, da Sie in keiner Weise Fachmann sind, das gleiche von Ihnen erwarten. (*Bundesrat Salzer: Ich habe mich bisher dazu auch nicht geäußert, aber Sie wollten es hören!*) Wollen wir uns darüber im klaren sein, daß das ein Dolchstoß ist, den Sie als ÖVP-Mann in den Rücken der Bauernbündler führen. Sie werden deswegen um keine Stimme mehr von den Sozialisten erhalten. (*Bundesrat Salzer: Das ist doch ein Blödsinn!*)

Ich möchte nur sagen, Herr Bundesrat Beck, daß es mich wundert, daß Sie dieser Planwirtschaft, in die die Fettindustrie eingebaut gehört, solchen Widerstand entgegensetzen. (*Bundesrat Beck: Ich habe gar nichts gegen eine Planung auch auf dem Gebiet!*) Aber wie wollen Sie, wenn wirklich Überproduktion herrscht und die Margarineindustrie genau wie im Jahre 1937 rücksichtslos weiterproduziert und dann der Milchpreis fällt, von uns verlangen, daß wir von der Industrie

kaufen, wenn wir nicht das Geld haben? Das Milchgeld ist das monatliche Geld, das laufende Einkommen, mit dem man die Löhne zu bezahlen pflegt. Wenn dieses Einkommen so gering ist, wie kann ich dann einen erhöhten Landarbeiterlohn zahlen? Wir würden den Landarbeitern mit Vergnügen mehr zahlen, obwohl sie — das sei nur so nebenbei erwähnt — sowieso mehr bekommen, als im Tarif festgesetzt ist. Von den anderen Posten wissen Sie vielleicht nicht, daß der Bauer den ganzen Krankenkassen- und Invaliditätsbeitrag, alles hundertprozentig, bezahlt und vom Landarbeiterlohn keine Abzüge macht. Die Landarbeiterlöhne sind — zumindest bei uns — Nettolöhne, darüber müssen Sie sich im klaren sein. Von dem, was es zu Weihnachten gibt, wollen wir nicht reden. Wir haben Verständnis für den Landarbeiter, weil der Landarbeiter Goldware ist. Infolgedessen schaut jeder auf seine Landarbeiter. Aber wo nichts ist, hat auch der Kaiser das Recht verloren. Ich kann nicht, wenn ich 500 S Milchgeld einnehme, 2000 S Löhne zahlen. Soviel würde aber auf Grund der jetzigen Tarifordnung der Gewerkschaft herauskommen. Wenn die Bauernschaft ohne Agrarpreisregelung gegen eine Tarifierhöhung ist, ist das nicht ein Nichtwollen, sondern ein Nichtkönnen. Aus dem Grund wundert es mich, daß Sie sich so stur gegen diese Einbeziehung der Fettindustrie einstellen. Der Konsumentenschaft soll kein Haar gekrümmt werden, es soll lediglich das geschehen, was Sie wollen, nämlich wirkliche Planwirtschaft getrieben werden.

Bundesrat Dipl.-Ing. Ferschner: Hohes Haus! Die in der Folge zu behandelnden Wirtschaftsgesetze haben in ihren Motiven, in ihrem Aufbau und in ihrer Tendenz so viel gemeinsam, daß man wohl einiges generell zu ihnen sagen darf. Vorige Woche wurden diese Gesetze im Nationalrat behandelt und nach einer sehr eingehenden und von allen Parteien, auch den Oppositionsparteien, sehr sachlich geführten Debatte zum Beschluß erhoben. Interessant war das Echo der Presse am nächsten Tag und speziell das Echo eines Teiles der Presse. Wir haben es ja übrigens heute aus dem Munde unseres sehr verehrten Herrn Kollegen Beck gehört, daß die Landwirtschaft „zur Planwirtschaft übergegangen“ ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dazu wäre vom Standpunkt der Bauernschaft aus wohl einiges zu sagen. Es war nach dem ersten Weltkrieg, nach der ersten Zwangswirtschaft, die ja mit der Planwirtschaft in vielem sehr vieles gemein hat, als man wieder mit großen Hoffnungen zur

freien Wirtschaft übergang. Nach einer anfänglichen Hochkonjunktur erlebten wir dann die schwere Wirtschaftskrise der Jahre um 1930. Diese Wirtschaftskrise konnte sich bei der Industrie nicht so momentan auswirken, weil dort gewisse Schrumpfungsmöglichkeiten gegeben sind; dort geht das langsamer. Die Folge war dann die große Arbeitslosigkeit. Bei der Landwirtschaft aber, wo der wirtschaftliche Ablauf immer nur ein Jahr ist, wirkt sich eine solche Wirtschaftskrise natürlich sofort katastrophal aus. Wir standen also der katastrophalen Lage des Jahres 1930 gegenüber. Sie werden sich sehr genau erinnern, daß man damals das erstemal mit planwirtschaftlichen Projekten kam. Es kam das Projekt Otto Bauers von der Monopolwirtschaft, dem gegenüber dann Dollfuß die gleitenden Zölle als Rettungsanker für die Landwirtschaft empfahl. Es kamen dann die Milchwirtschaftsgesetze und auch gewisse Bindungen auf dem Gebiete der Viehwirtschaft. Dank der damaligen Zusammensetzung des Nationalrates konnten die Gesetze, die den gleitenden Zoll beinhalteten, beschlossen werden, und diese Gesetze waren dann mitbestimmend für die Entwicklung der Landwirtschaft in den nächsten Jahren.

Sie alle, meine Herren, müssen zugeben, daß diese Jahre von 1930 bis 1939 einen nicht zu erwartenden Aufschwung der Landwirtschaft gebracht haben, und zwar weniger eine Besserung der wirtschaftlichen Situation der Bauernhöfe als in erster Linie hinsichtlich der unglaublichen Erhöhung der Produktion. Diese landwirtschaftliche Produktionserhöhung kam vor allem dem Staatsganzen, der ganzen Volkswirtschaft zugute, weil sie mit einer Hauptursache war, daß die Handelsbilanz bis zum Jahre 1938 nahezu aktiv wurde.

Nach dem Jahre 1945 — wir stehen jetzt fünf Jahre darnach — sind die Verhältnisse ähnlich, sie sind aber nicht die gleichen. Es ist eben so, daß sich die Geschichte nicht wiederholt. Jedenfalls ist die Konstitution der Landwirtschaft heute nicht so robust, daß wir sie mit gutem Gewissen dem freien Spiel der Kräfte von Angebot und Nachfrage überlassen könnten. Da müssen schon gewisse Vorsorgen getroffen werden, um die Entwicklung in ein planmäßiges Fahrwasser zu lenken. Bedenken Sie, meine Herren, es hängt doch schließlich ein guter Teil des Staatsvolkes, nämlich über zwei Millionen oder nahezu ein Drittel der Bevölkerung, an der Landwirtschaft. Ich glaube, es ist ja klar, daß nicht nur der Stand, sondern auch der Staat ein Interesse daran hat, daß hier alles getan wird, um eine Katastrophe zu verhindern, die letzten Endes auch zu einem nationalen Notstand führen würde.

Das alles soll aber natürlich an unserer prinzipiellen Einstellung zur Frage, ob freie Wirtschaft oder Planwirtschaft, nichts ändern. Gestatten Sie mir, daß ich da ein Beispiel heranziehe: Wenn ein Arzt einem Kranken eine Morphiumspritze verabreicht, so macht er ihn damit noch lange nicht zum Morphinisten. Und wenn wir heute in unserer momentan sehr destruktiven Situation planmäßige Maßnahmen verlangen, so werden wir deswegen noch lange keine Planwirtschaftler. (*Bundesrat Beck: Aber mit der Zeit werden Sie es!*) Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß wirtschaftlicher Fortschritt und individuelle Entwicklungsmöglichkeit nicht zu trennen sind. Wir wissen auch, wie gefährlich es ist, die Tüchtigkeit mit hohen Prämien zu belegen, um dafür die Untüchtigkeit auf Erfolg zu versichern. Wir sehen aber andererseits, daß es nicht angeht, daß man den großen Körper der Landwirtschaft in der heutigen Zeit einer planlosen Entwicklung überläßt, die zu Konsequenzen führen könnte, die wir heute noch gar nicht absehen können.

Wenn wir etwas über die Grundursachen dieser Entwicklungen nachdenken, so möchte ich doch auf einiges hinweisen; ich will Ihnen allerdings keinen nationalökonomischen Vortrag halten. Die Technisierung der letzten 150 Jahre hat Entwicklungen hervorgerufen, die alle volkswirtschaftlichen Grundsätze über den Haufen geworfen haben. Die revolutionäre Entwicklung der Produktion, mit der die Aufnahmefähigkeit des Konsums natürlich nicht Schritt halten konnte, führte immer und immer wieder zu schweren Krisen. Bei uns in der Landwirtschaft setzte diese Entwicklung allerdings nicht vor 150 Jahren, sondern erst vor einigen Jahrzehnten ein. Nun aber besteht die betrübliche Tatsache, daß wir infolge unserer Kapitalsarmut an und für sich und infolge der Verarmung durch die letzten Kriege hinter der Entwicklung speziell in den westlichen und überseeischen Ländern weit zurückgeblieben sind. Die Technisierung der Landwirtschaft steckt bei uns noch in den Kinderschuhen. Es sind Jahre und sehr viel Kapital notwendig, um da nur einigermaßen aufholen und dann auch auf dem Weltmarkt in Konkurrenz treten zu können. Das sind Probleme, denen wir vorderhand noch ziemlich ratlos gegenüberstehen. Die österreichische Landwirtschaft braucht Zeit, um diese Voraussetzungen zu schaffen, um aus dem Vorhergesagten auch die praktischen Konsequenzen zu ziehen, damit sie die Produktionsmöglichkeiten des ihr anvertrauten Bodens auch bis zur letzten Möglichkeit ausnützen kann.

Es geht hier nicht nur um ein Problem, das die Landwirtschaft als solche interessiert und nur den Wohlstand in der Landwirtschaft berührt, sondern es geht hier um ein Problem des Staates. Bedenken Sie doch, daß ein großer Teil unserer passiven Handelsbilanz auf dem Einfuhrbedarf an Lebensmitteln beruht. Wir haben, wie schon früher erwähnt, vor 1938 den Beweis erbracht, daß es möglich ist, in Österreich durch die Entwicklung der Landwirtschaft die Autarkie sehr weit zu treiben. Bedenken Sie weiter, daß eine solche Autarkie große Möglichkeiten für Importe freimachen würde, die dann wieder der Industrie in Form von Rohstoffen zugute kommen könnten und die dann letzten Endes als Anregung für einen wirtschaftlichen Aufschwung wieder den Konsum auch landwirtschaftlicher Güter zu steigern in der Lage wären.

Damit wir zu diesem Ziele kommen, ist natürlich viel Verständnis für die landwirtschaftlichen Probleme und ist vor allem anderen von jenen Seiten, die durch die politische Situation in die Lage versetzt worden sind, ein sehr gewichtiges Wort bei der Entwicklung unseres Staates mitzureden, eine agrarfreundliche Politik nötig. Um zu sehen, daß eine solche agrarfreundliche Politik möglich ist, ohne sich parteipolitisch etwas zu vergeben, möchte ich den Herren von der Linken empfehlen, sich die Verhältnisse in Schweden anzuschauen, wo ja ihre Bruderpartei die Regierung innehat, wo die agrarischen Vertreter in einer verhältnismäßig schwachen Opposition stehen und wo trotzdem laut Informationen, die ich aus sicheren Quellen habe, von Leuten, die die Verhältnisse in Schweden studiert haben, den Wünschen der Agrarier in weitestgehendem Maße entgegengekommen wird.

Bevor ich nun auf das Milchgesetz eingehe, möchte ich kurz auf einen Punkt zu sprechen kommen, der allen drei Gesetzen gemeinsam ist, und zwar auf das Statut der Kommissionen. Sie wissen, das Statut sieht dreimal die gleiche Zahl von Mitgliedern vor, entweder dreimal drei oder dreimal neun. Die qualifizierte Majorität ist vier Fünftel. Meine Herren, das ist ein Statut, das in beängstigender Weise an das Statut des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erinnert. Ich hoffe nicht, daß wir hier die gleichen Folgen, nämlich die Arbeitsunfähigkeit der Kommission erleben werden. Die Voraussetzung dafür, daß das nicht geschieht, ist, daß sich die Mitglieder dieser Kommissionen immer nur von sachlichen Motiven leiten lassen. Dann wird, glaube ich, auch diesen Kommissionen eine ersprießliche Arbeit möglich sein.

Und nun komme ich zum Milchwirtschaftsgesetz. Der Herr Kollege Rabl hat sich mit diesem Gesetz sehr eingehend kritisch auseinandergesetzt. Wir kennen ihn schon als den, der stets verneint, und sind daher über seinen jeweiligen Standpunkt nicht überrascht. Daß dieses Gesetz zu kritisieren ist, ist ja selbstverständlich. Wir wissen, wie es entstanden ist, welchen Leidensweg es durchgemacht hat und daß es jetzt in der Form eines Kompromisses vor uns liegt. Ich möchte aber nicht auf alle diese Einzelheiten eingehen, obwohl es vielleicht ganz interessant wäre, darüber zu diskutieren. Ich möchte aber dem Herrn Kollegen Rabl, der jetzt leider fortgegangen ist, sagen: Ich bin seit zwanzig Jahren Obmann einer Molkereigenossenschaft und ich habe vor allem die schwierigen Jahre zwischen 1930 und 1938 mitgemacht. Das war damals die Zeit, in der sich die Milchwirtschaft schön langsam aus der Krise des Jahres 1930 erholt hat. Wenn man mitgemacht hat, wie das oder jenes nicht richtig funktioniert, wenn man der Kritik ebenso seitens der Genossenschafter wie seitens der Geschäfte, die man zu beliefern hatte, und seitens des Konsums bis zum Überdruß ausgesetzt war und wenn es einem aber dennoch immer gelungen ist, die Kritiker unter vier Augen aufzuklären, warum das eben nicht besser sein kann, so muß man sagen, daß diese Ausführungen des Herrn Kollegen Rabl eben nur kritischer Natur sind und sich mit der Sache vielleicht nicht so befassen können, wie es der Fall wäre, wenn er selbst auch in einer ähnlichen Situation gewesen wäre und auch Gelegenheit gehabt hätte, die Zusammenhänge zu erkennen und den Wirkungen und Ursachen auf den Grund zu gehen.

Der Herr Kollege Rabl hat auch das Problem angeschnitten, daß die Fettsparte nicht in das Gesetz einbezogen wurde. Der Herr Bundesrat Beck hat dazu Stellung genommen und den Standpunkt vertreten, daß von seiner Seite aus einer Einbeziehung des Speisefettes nie zugestimmt werden könnte. Meine Herren, ich bin der Auffassung, es ist bedauerlich, daß das Fett, also auch das künstliche Fett, nicht in das Gesetz einbezogen wurde. Ich glaube aber auch kaum, daß für den Konsumenten irgendeine Gefahr bestanden hätte, wenn das Fett einbezogen worden wäre, weil ja schließlich die Kommission so zusammengesetzt ist, daß tatsächlich für keine Wirtschaftsgruppe des Staates irgendetwas Gefährliches passieren kann.

Wir stehen nun vor der Beschlußfassung über dieses Gesetz. Ich möchte nicht weiter auf die Einzelheiten der Vorlage eingehen, weil Sie ja, wie ich glaube, durch das, was

Sie bis jetzt gehört haben, ohnehin schon ziemlich ermüdet sein werden.

Das Wesentliche an diesem Gesetz ist der Gedanke des Preisausgleiches. Der Preisausgleich soll allen Bauern im Bundesgebiet, ob sie nun in einem entfernten Gebirgstal oder am Rande der Großstadt ihren Betrieb haben, die Möglichkeit eines, wie es hier heißt, annähernd gleichen Preises geben. Sehr viel kritisiert wurde das Wort „annähernd“. Der Gesetzgeber ist vorsichtig. Derzeit ist es so, daß ein gleicher Preis ab Hof gegeben wird. Es ist natürlich jetzt die große Frage, ob es in den drei Jahren, die dieses Gesetz gelten soll, auch immer möglich sein wird, diesen Zustand restlos aufrechtzuerhalten. In dem Wort „annähernd“ liegt also nicht die Absicht, den Zustand, der jetzt besteht, nämlich den gleichen Preis ab Hof, möglichst bald zu ändern, sondern dieses „annähernd“ ist nur ein Sicherheitsventil, um in dieser Hinsicht eine gewisse Bewegungsfreiheit zu haben.

Diese Ausgleichsmöglichkeit wird natürlich von allen Seiten kritisiert, speziell aber von bäuerlicher Seite. Es darf aber nicht vergessen werden, daß diesen Ausgleichsbeiträgen die Ausgleichsleistungen des Fonds gegenüberstehen. Darüber wird aber nicht gesprochen. Es heißt nur immer wieder, diese und jene Molkerei muß so und so viel 100.000 S an den Ausgleichsfonds bezahlen; daß sie aber so und so viel Zuschuß bekommt, davon ist nicht die Rede. Diesem Fonds wird hier eine Summe zur Verfügung gestellt, die sehr groß ist, und man muß bedenken, daß sich die gesamte Milchwirtschaft in einer aufsteigenden Linie bewegt. Diese große Summe soll es dem Fonds ermöglichen, eine großzügige wirtschaftliche Tat, die Herstellung eines einheitlichen Milchpreises im ganzen Bundesgebiet durchzuführen. Wenn das gelingt — bis jetzt ist es gelungen, und es ist zu hoffen, daß es auch in Zukunft gelingen wird —, dann erfüllt dieser Fonds im hohen Maße seinen Zweck.

Das zweite Moment, das zu viel Kritik Anlaß gab und zweifellos einen sehr schweren Eingriff in die Wirtschaft darstellt, ist die Rationierung, die Rayonierung der Verteilung. Diese Rayonierung der Verteilung ist aus einem Übelstand hervorgegangen, der in den dreißiger Jahren wirklich oft beängstigende Formen angenommen hat. In jeder Stadt, in jedem Konsumzentrum glaubte jede Molkerei in jeder Gasse vertreten sein zu müssen. Ich bin, wie Sie wissen, aus der Badener Molkerei, und ich kann Ihnen sagen, dieser Zustand war untragbar. Baden ist ein verhältnismäßig kleiner Ort, allerdings mit einem starken Sommerfrischlerverkehr. In jeder Gasse waren wir, aber auch die

Wiener Molkereien vertreten. Ebenso auch die Herzogenburger Molkerei, die Aschbacher usw. Das war in jeder Gasse. Stellen Sie sich vor, wie unrentabel hinsichtlich der Zustellung diese Wirtschaft war, in welchem Maße diese mangelnde Rentabilität selbstverständlich die Spanne belastete und bei den gegebenen Milchpreisen den Auszahlungspreis an die Bauern herabsetzte. Daß dieses Gesetz in erster Linie hier Ordnung schaffen soll, ist eine Selbstverständlichkeit. Ich glaube, alle Betroffenen müssen das einsehen. Wie war es denn damals? Diese Milchgeschäfte haben, wenn möglich, 10 oder 15 Liter Milch im Tag verkauft. Der Geschäftsmann mußte, weil er in Not geraten war, das Geld der Molkerei schuldig bleiben. Und so ist jeder früher oder später zugrunde gegangen. Heute ist es anders, heute verkauft jedes Milchgeschäft 100 bis 150 Liter Milch und mehr, und damit ist der Zustand geschaffen, daß für jedes Milchgeschäft die Lebensfähigkeit gegeben erscheint.

Ich will zum Schluß kommen. Die Milchwirtschaft gehört wohl zu den wichtigsten Aktivposten unserer Wirtschaft überhaupt. Nahezu 2,4 Milliarden Liter Milch waren es im Jahre 1938, die sie geliefert hat; heute sind es weniger. Aber rechnen Sie auch nur 2 Milliarden Liter zu einem Schilling um, so kommen Sie auf ein Volkseinkommen von 2 Milliarden Schilling aus dieser Sparte. Es muß daher getrachtet werden, daß dieser Wirtschaftszweig nicht durch eine zufällige Entwicklung in Not gerät. Zu diesem Zweck soll dieses Milchgesetz geschaffen werden.

Meine Damen und Herren! Dieses Milchgesetz bringt dem Bauern nicht all das, was er sich erwartet hat, es ist aber immerhin als ein starkes und gesundes Gesetz zu bezeichnen. Ich glaube, daß ich im Namen der Bauernschaft Österreichs sprechen kann, wenn ich den Hohen Bundesrat ersuche, dem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Berichterstatte **Eggendorfer** *(Schlußwort)*: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die beiden Redner der Koalitionsparteien haben sich für das Gesetz ausgesprochen. Ich habe das Glück, daß der Herr Ing. Rabl gerade wieder bei der Tür hereinkommt, denn ich möchte ihm als Berichterstatter doch etwas sagen. Er hat in seiner ersten Rede sehr oft den Ausspruch angewendet: „da kenn' ich mich nicht aus“, „da weiß ich nicht, wie das gemeint ist“. Bei uns in Niederösterreich sagt man halt so: „Wenn man sich nicht auskennt und wenn man nicht weiß, wie das gemeint ist, dann hält man das Maul!“ *(Heiterkeit.)* Es ist nun

einmal so, wir von den Regierungsparteien, wir wissen, wie das Gesetz gemeint ist. Wenn er persönlich mich als Berichterstatter zitiert und gemeint hat, daß sich die Mandatare meiner Partei sehr viel aus der Hand haben nehmen lassen, dann muß ich ihm schon sagen, daß wir von unserer Partei aus der Vergangenheit eben etwas gelernt haben. Wir wissen, daß kein einzelner Berufsstand stur etwas verlangen kann, ohne daß man den anderen Berufsstand zu fragen braucht. In einem demokratischen Staat muß es letzten Endes so sein, daß im Zusammenwirken aller das Beste geleistet wird. Das vorliegende Milchwirtschaftsgesetz, über das hier nun fast zwei Stunden gesprochen wurde, ist, wie wir wissen, auf dem Weg der gemeinsamen Zusammenarbeit entstanden; es kommt also nicht auf das Reden an.

Wenn der Herr Kollege Rabl, der gerne zitiert, das Zitat verwendet hat, „die Berge kreißen, und eine Maus wurde geboren“, dann muß ich ihm darauf antworten. Wenn ich hier als Berichterstatter den Saldostrich unter die heutige Bundessatzung ziehe, dann muß ich den Herrn Ing. Rabl beim Wort nehmen, denn was das Volumen seiner Worte betrifft, die er hier verwendet hat, ist der Vergleich „Berge haben gekreißen“ wohl angebracht. Wenn ich den Saldostrich unter seine Worte ziehe und nach dem Erfolg für die Volkswirtschaft frage, dann muß ich sagen: „Eine Maus wurde geboren!“ (*Heiterkeit.*) Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, muß gesagt werden, denn der Bundesrat ist eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit, die man nicht so abtun kann, indem man hier nur redet, denn über die Gesetze soll hier in wirklich echter demokratischer Weise für das Volk und für das Wohl des Volkes beraten werden.

Ich bitte abschließend den Hohen Bundesrat, diesem Gesetz die Zustimmung nicht zu versagen.

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

(Vorsitzender Freund übernimmt wieder den Vorsitz.)

Der 13. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1950, betreffend das **Getreidewirtschaftsgesetz**.

Berichterstatter **Vögel**: Hoher Bundesrat! Ich glaube fast, es ist bedauerlich, daß die Debatte über alle drei Wirtschaftsgesetze nicht in einem abgeführt wird, denn es ist zu fürchten, daß nach der sehr langen und

ausführlichen Debatte über das Milchwirtschaftsgesetz bei diesem Gesetz das gleiche wiederholt wird.

Bei diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates handelt es sich so ziemlich genau wie beim Milchwirtschaftsgesetz darum, nach der Auffassung der nicht mehr als notwendig erachteten Zwangsbewirtschaftung, die durch den Krieg und auch durch die Nachkriegszeit bedingt war, eine gewisse Lenkung für den für die Volksernährung so wichtigen Gegenstand Brotgetreide und auch für Futtermittel beizubehalten beziehungsweise einzuführen. Durch diese Lenkung beziehungsweise Einflußnahme soll erstens die Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Brot, Mehl und auch mit Futtermitteln zu stabilen und möglichst gleichmäßigen Preisen für jede Zeit des Jahres sichergestellt werden, und zweitens soll auch die inländische Getreideproduktion vor spekulativen Vorgängen am Weltmarkt möglichst geschützt werden, um so für die inländische Produktion möglichst stabile und entsprechende Preise zu erreichen. Dieses dem Gesetze zugrundeliegende Ziel soll nicht durch eine Bewirtschaftung im Inlande, sondern durch eine entsprechende Einflußnahme beim Import von Getreide und Futtermitteln erreicht werden.

Wir werden in Österreich voraussichtlich noch ziemlich lange genötigt sein, Brotgetreide und auch Futtermittel einzuführen, so daß noch ziemlich lange die Notwendigkeit besteht, durch diese Einflußnahme bei der Einfuhr das Preisgefüge für diese Waren so zu gestalten, daß der inländische Bedarf gedeckt und die inländische Getreideproduktion nicht nur erhalten, sondern wenn möglich auch noch erweitert werden kann. Daran ist ohne Zweifel unsere gesamte Volkswirtschaft in höchstem Maße interessiert, denn mit jeder Tonne Getreide, die auf der heimischen Scholle erzeugt wird, um die wir daher weniger einführen müssen, ersparen wir uns Devisen, die wir beispielsweise zur Einfuhr und zur Bezahlung industrieller Rohstoffe und anderer Artikel verwenden können oder durch die sich unsere Handelsbilanz verbessert.

Gerade die jüngst vergangene Zeit hat so sinnfällig und allen verständlich gezeigt, wie wichtig es ist, möglichst viele Nahrungsmittel aus dem heimischen Boden zu gewinnen. Die Erfahrungen haben aber auch gelehrt, daß dies auf die Dauer nur dann möglich ist, wenn zumindest halbwegs entsprechende Preise oder, wie man es so gerne nennt, „kostendeckende Preise“ und möglichst stabile Verhältnisse bestehen. Auch der Landwirt, in diesem Fall der Getreideproduzent, hat selbstverständlich Anspruch darauf, daß er

für seine oft sehr mühevollen und mit so vielen Risiken verbundene Arbeit den Lohn bekommt, wie ihn andere Berufswege erzielen.

Das Getreidewirtschaftsgesetz will nun diesen Zweck in der Weise erreichen, daß das zuständige Ministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Vorschlag einer eigens für diesen Zweck aufgestellten Kommission alljährlich einen Ein- und Ausfuhrplan unter Bedachtnahme sowohl auf den Bedarf als auch auf die inländische Produktion aufzustellen hat. Zunächst wird es sich ja hauptsächlich um einen Einfuhrplan handeln, denn gerade bei diesen Artikeln werden wir in der nächsten Zeit kaum wesentliche Ausfuhren tätigen können. Nach diesem Plan soll nun die Ein- und Ausfuhr für das kommende Wirtschaftsjahr erfolgen. Importe von Getreide und Futtermitteln sollen nur im Wege öffentlicher Ausschreibung — so daß sich jeder Interessent daran beteiligen kann — und nur nach Genehmigung durch die Kommission erfolgen, wobei das Gesetz bestimmt, daß immer das preiswerteste Offert zu berücksichtigen ist. Diese Genehmigung kann von Auflagen oder Bedingungen, die zur Erfüllung des Zwecks erforderlich sind, abhängig gemacht werden.

Preisdifferenzen zwischen dem höheren Inlandspreis und dem niedrigeren Importpreis sollen abgeschöpft werden können, beziehungsweise es soll der Importeur dazu verhalten werden können, eine Importabgabe zu zahlen. Ich gebe zu, daß dies heute noch keineswegs der Fall sein kann, weil ja Importgetreide jetzt wesentlich teurer kommt als das Inlandsgetreide, aber man schafft ja ein Gesetz nicht nur für den Augenblick, und früher haben wir es ja auch immer wieder erlebt, daß die inländischen Preise durch Dumpingimporte gestört wurden.

Weiter soll ein sogenannter Getreideausgleichsfonds geschaffen werden, um Preisdifferenzen auszugleichen, die etwa aus der Preisfestsetzung für Brot und Mehl und aus der Verschiedenheit der Preise für Roggen und Weizen entstehen. Ebenso soll ein Transportausgleich sowohl für Brotgetreide als auch für die Futtermittel einen möglichst gleichmäßigen Preis für diese Waren im ganzen Bundesgebiet erzielen helfen — eine Maßnahme, die für die vom Verkehr abgelegenen Gebiete von ganz besonderer Wichtigkeit ist.

Meine Damen und Herren, ich glaube annehmen zu dürfen, daß Sie sich mit den meritorischen Bestimmungen dieses Gesetzes ja doch genauer befaßt haben, so daß ich es Ihnen ersparen kann, Sie mit der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen zu ermüden.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern

mit diesem Gesetz befaßt und hat mich ermächtigt, in seinem Namen dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! Ich möchte nicht in den Verdacht kommen, wie der Herr Bundesrat Beck sagt, ein zu eifriger Redner zu sein. Ich kann nichts dafür, daß in diese heutige Sitzung so viele agrarische Gesetze gekommen sind. Ich pflege jedoch zu agrarischen Gesetzen grundsätzlich Stellung zu nehmen. Das ist der Grund, warum ich so oft hier angetreten bin. Ein weiterer Grund ist, die Regierungsparteien auf so manche Dinge aufmerksam zu machen, die in dem Gesetz vergessen worden sind. *(Zwischenrufe.)*

Dem Herrn Berichterstatter zum vorangegangenen Gesetze, der meinen Worten „Berge haben gekreißt, und geboren wurde eine Maus“ respondiert hat, möchte ich nur folgendes sagen: So ist es nun nicht. Als bäuerlicher Vertreter hätte er dieselben Bedenken äußern müssen. Es ist auch nach der Gesetzgebung des Milchwirtschaftsgesetzes möglich, daß der Minister für Land- und Forstwirtschaft trachtet, nicht Ölkuchen sondern Ölsaaten her einzubringen, damit wir Futtermittel haben. Das haben Sie überhaupt übersehen, um so mehr, als Ihnen der Mangel an guten Kraftfuttermitteln — angefangen von Mais — nicht unbekannt sein dürfte. Aber das nur nebenbei.

Das zweite umstrittene Gesetz ist das Getreidewirtschaftsgesetz, das neun Entwürfe gebraucht hat, bis es zustandegekommen ist. Was es da für Kämpfe gegeben hat, weiß ich nicht. Man hat mir gesagt, es reden da Gescheitere mit. Das beeindruckt mich nicht, weil ich genau so viel studiert habe wie diese Gescheiten; ich brauche daher keine Belehrung. Es hat keinen Sinn, Herr Kollege Eggendorfer, wenn wir hier im Bundesrat über Landwirtschaft fachsimpeln. Lassen wir es in der Praxis darauf ankommen. Aber ich denke mir, daß es vielleicht klug gewesen wäre, wenn man ohne Rücksicht auf die politische Partei alle Agrarier zusammen genommen und mit ihnen alles abbesprochen hätte. Nicht so wie jetzt, wo der Bauernbund alles allein macht, sondern wir alle zusammen. Dann wäre so manches nicht notwendig gewesen, und dann würde man sich von dem überzeugen lassen können, was die andere Partei für absolut nicht durchführbar erklärt; so manche wirtschaftlichen Mißverständnisse und Debatten könnten so im vorhinein aus der Welt geschafft werden. Im übrigen hat es einmal in der ersten Republik einen sogenannten „grünen Klub“ — oder so ähnlich hat das geheißen — gegeben, in

dem sämtliche Agrarier die Gesetze vorher beraten haben.

Das Wichtigste beim Getreidewirtschaftsgesetz wie beim Milchwirtschaftsgesetz ist die Preisfrage. Diese ist aber auch hier nicht gelöst worden. Der Herr Ministerialrat Ott hat gestern erklärt, die Preisfrage werde durch eine Kommission gelöst und über die Einfuhren wache eine Ein- und Ausfuhrstelle. Wir haben unsere Erfahrungen mit der Aus- und Einfuhrstelle in Wien! Die Ausfuhrstelle, die auf die inländische Wirtschaft bedacht zu sein hätte, hat ohne Rücksicht darauf zum Beispiel nach Sankt Marx so viel Vieh eingeführt, daß wir in Oberösterreich unsere Schweine nicht anbringen konnten. Wie funktioniert diese berühmte Aus- und Einfuhrstelle? Vorige Woche komme ich zu der Ausfuhrstelle in Linz. Da kommt jemand und will 380 t Gemüse aus Italien einführen, und just zur gleichen Zeit kommt die Eferdinger Gemüsegenossenschaft und will 378 t Gemüse nach Bayern ausführen, also nur um 2 t weniger. Und das trotz dieser Ausfuhrstelle, die für nichts da ist. Da sind nur die Geschäftemacher, aber die wirtschaftlichen Erfordernisse bezüglich Einfuhren beachtet diese Stelle nur wenig. Wir haben zu dieser Institution infolgedessen bei Gott kein Vertrauen.

Nach dem Gesetz soll die Getreideeinfuhr durch Fondsbeschluß geregelt werden. Das Getreidewirtschaftsgesetz will nun alles durch Verordnung regeln. Wenn diese Verordnungen nicht funktionieren, dann wird wahrscheinlich dieses Gesetz für die Katz sein. Meiner Meinung nach ist das ganze Getreidewirtschaftsgesetz auf eine Konzentration des gesamten Getreideverkehrs bei der WÖV abgestellt, der wir ausgeliefert sein werden, denn in § 3 Abs. 3 heißt es: Das preiswerteste Einfuhrangebot wird genehmigt. Aber in den Erläuterungen heißt es dagegen, das „preiswerteste“ Angebot soll nicht heißen das billigste, sondern das volkswirtschaftlich „günstigste“. Dieser Kautschukparagraph öffnet natürlich der Protektion Tür und Tor.

Meine Bedenken gegen Regelung durch Verordnungen aus der Zeit der Bewirtschaftung will ich Ihnen an einem Beispiel zeigen: Im vorigen Jahre hatte ich so viel rote Rüben geerntet, daß sie mir niemand mehr abgenommen hat. Ich habe alles versucht, aber es war vergeblich. So habe ich die Säue damit gefüttert; die haben sie schließlich auch nicht mehr gefressen. Dann habe ich die Kühe damit gefüttert; sie haben schon rötliche Milch gegeben. Aber noch immer habe ich rote Rüben gehabt. Schließlich habe ich sie verschenkt. Plötzlich, im heurigen Frühjahr, war ein Mangel an roten Rüben, und die

Konsumenten mußten dann 2 S zahlen. Das ist eine sonderbare Lenkung. Warum? Weil keine Vorratslenkung gemacht wird und die Ausfuhrstelle rote Rüben einführen ließ, für die eben die Konsumenten 2 S zahlen mußten.

Wie ist es nun beim Salat? Das ist auch ein typisches Beispiel für die Tätigkeit der Ausfuhrstelle. Ein Häuptel Salat kostet 8 Groschen; es hat aber kein Händler mehr Salat gekauft, weil die Preisspanne nur 33% beträgt, das sind also nur 2½ Groschen pro Häuptel, so daß der endgültige Preis 10½ Groschen betragen würde. Da die Händler nichts mehr gekauft haben, war am Markt nichts da. Beim letzten Geschäft habe ich 50 Steigen à 3 S verkauft. Die Leute haben drei Tage gearbeitet und ich habe ihnen 165 S bezahlen müssen. Insgesamt habe ich aber nur 150 S für den Salat bekommen. Und nun kommt das Schönste. Nach einem halben Tag kommt der Händler zu mir und sagt, er habe nur die Hälfte verkaufen können und ich solle ihm die Hälfte, also 75 S, zurückgeben. Und das alles trotz Ausfuhrstelle. Warum? Weil sie vom Ausland Gemüse hereinläßt, ohne dabei auf unsere Produktion Rücksicht zu nehmen, was nicht zu verwundern ist, da ihr der Überblick über die Produktion fehlt.

Voriges Jahr war es dasselbe mit den Frühkartoffeln. Da hat man im Parlament über die Bauern geschimpft, weil die Kartoffeln 1-80 S kosteten. In Wirklichkeit waren es nicht unsere Frühkartoffeln, sondern solche aus Italien. Als unsere Kartoffeln auf den Markt gekommen sind, haben sie nur mehr 30 bis 40 Groschen gekostet.

Ich vermissе weiter im Gesetz die Abnahmebedingungen und die Garantie bezüglich Zeit, Ablieferungsrecht und die Ablieferungsstelle. Denn die Mühlen sind derzeit räumlich und finanziell illiquid. Wie steht es mit der Vorratshaltung, die zur Erzeugung einer einheitlichen Mehqualität notwendig ist? Oberösterreich ist das Land der Mühlen. Ein Drittel der österreichischen Mühlen befindet sich in Oberösterreich. Mit unseren 1100 Mühlen können wir das gesamte Mehl für Österreich, ausgenommen Wien, erzeugen. Die Landmühlen müssen das heimische Getreide vermahlen, das zum Beispiel durch Verregnen eine schlechtere Qualität als das ausländische haben kann. Die Wiener Mühlen, so die Vonviller-Mühle, die 45 Tonnen pro Tag vermahlen kann, verarbeiten nur ausländischen, wunderbaren Manitoba-Weizen. Der Endeffekt ist, daß das Mehl der Wiener Mühlen eine bessere Qualität aufweist. Nun wird der Vertreter nach Oberösterreich kommen und dem Bäcker eine bessere Qualität zum vorgeschriebenen

Preis anbieten können. Der Bäcker wird nun zum Landmüller sagen: Dein Mehl ist nicht so viel wert; dadurch, daß die Frucht abgerechnet ist, leidet die Backfähigkeit. Wenn du bei mir verkaufen willst, gebe ich dir weniger. Das wird sich natürlich dahin auswirken, daß der Müller oder der Großhändler bestrebt sein wird, dem Bauern für sein Landgetreide weniger zu zahlen. Im Gesetz ist nicht vorgesehen, daß zunächst an die Müller eine gewisse Menge inländischen Getreides gleichmäßig verteilt und das ausländische Getreide dann in einem gewissen Prozentsatz aufgeteilt wird. Denn woher sollen die Wiener Mühlen inländisches Getreide bekommen? Sie haben seit eh und je nur ausländisches gehabt. Ich fürchte nur, daß, wenn nicht andere Bestimmungen ergehen werden, trotz dieses Gesetzes durch solche Manipulationen der Preis nicht zu halten sein wird. Eine individuelle Behandlung der Mühlen wäre möglich, wenn in den einzelnen Ländern Außenstellen geschaffen würden. Sie sind zwar in den Erläuterungen, aber nicht im Gesetz vorgesehen. Es hängt also von einer Verordnung ab, die der Herr Landwirtschaftsminister hoffentlich in der nächsten Zeit erlassen wird, daß Außenstellen in den Bundesländern errichtet werden, damit eben auf die individuellen Notwendigkeiten unserer Landmühlen Rücksicht genommen werden kann.

In dem Gesetz sind weiter keine Bestimmungen enthalten, wie Inhalt und Auflage der Bedingungen aussehen werden. Die Kontrolle der Importeure und Exporteure nur durch Einsichtnahme in Aufzeichnungen ist unserer Meinung nach zu wenig. Diese Kontrolle bloß auf Grund der Papiere ist unzureichend. Es muß auch eine Qualitätskontrolle erfolgen. Das ist jetzt mehr erforderlich denn je. Unlängst kam eine Lieferung — ich glaube, Hafer war es —, die ausgesprochener Mist war. Eine Qualitätskontrolle würde heißen, daß nicht nur geprüft wird, was auf dem Papier steht, sondern wie die Ware wirklich aussieht. Leider findet sich im Gesetz darüber nichts. Die Kontrolle müßte sich auch darauf erstrecken, ob alle Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der Einfuhr gemäß § 3 eingehalten werden. Während der Handel hier in dem Falle uns gegenüber sehr oberflächlich und dilatorisch behandelt wird — er zahlt nur Transportausgleichskostenbeiträge, die höchstens 10 Prozent des Produktionspreises betragen —, zahlen derzeit die Mühlen pro Zentner 4.45 S Weizenabgabe und erhalten 6.50 S Roggenzuschuß; darüber hinaus entrichten sie an Verwaltungsabgabe pro 100 kg vermahlenes Getreide 30 Groschen, während diese Abgabe für Bäcker pro 1000 kg Mehl 1 S beträgt.

Durch dieses Getreidewirtschaftsgesetz tritt für die Bauernschaft eine Verschlechterung ein. Der Bauer muß nämlich auch für sein Getreide, das er zum Hausgebrauch in der Lohnmühle mahlen läßt, zahlen und ebenso, wenn er es zum Beispiel beim Händler gegen Mehl umtauscht. Man hätte also die Lohnmühlen von den Beiträgen befreien müssen, dann brauchte nicht der Bauer für sein Eigenbedarf-Getreide Beiträge zahlen. Dergleichen wären die Lohnmühlen von den Bestandsmeldungen zu befreien gewesen. Die Durchführungsverordnung des Landwirtschaftsministers könnte hier praktische Abhilfe schaffen. Wir haben deshalb seinerzeit einen entsprechenden Antrag im Nationalrat gestellt, der darauf abzielte, daß die Lohnmüller gemäß § 18 zu Bestandsmeldungen nicht verpflichtet werden. Es war nicht möglich, dies im Ausschuß durchzusetzen.

Die Kommission, die aus dreimal neun Mitgliedern besteht, bestimmt über unsere Produkte. Das mag recht sein. Aber, wie ich Ihnen schon eingangs gesagt habe, wir könnten genau dasselbe auch bei der Industrie verlangen.

Ich halte daher das Gesetz für mangelhaft. Es wird, obwohl monatelang herumdebattiert wurde, in der Praxis wenig taugen. Es bringt nur insofern einen Fortschritt, als zumindest einmal der Versuch einer gewissen Regelung unternommen worden ist. Aber vielleicht wäre es möglich, Herr Berichterstatter, daß man an den Landwirtschaftsminister mit dem Ersuchen herantritt, in der Durchführungsverordnung, wo es möglich ist und eine Handhabe besteht, diese Mängel, die ich Ihnen aufgezählt habe, auszubessern.

Weiters findet sich in dem Gesetz keinerlei Möglichkeit zur Hebung des Getreidebaues. Wenn der Herr Ing. Ferschner von Schweden gesprochen hat, so habe auch ich einen Brief aus Schweden erhalten. Dort hat dieser Bauer 160 ha. Mit diesen 160 ha, das sind 300 Joch, wird er mit fünf Leuten fertig. Dies deshalb, weil er seine Wirtschaft vollkommen mechanisiert hat. Für den Mähdrescher, der täglich acht Joch macht, benötigt er nur zwei Personen. Wie viele können sich aber in der österreichischen Landwirtschaft zum Beispiel einen Mähdrescher zu 62.000 S und dazu einen Traktor zu 50.000 S leisten? Aber in Schweden ist auch der landwirtschaftliche Arbeiter besser gestellt als der industrielle Hilfsarbeiter — ein Zeichen, daß in Schweden die Sozialistische Partei als Regierungspartei agrarfreundlich ist, was sich unsere Sozialisten hinter die Ohren schreiben wollen. (*Bundesrat Rosa Rück: Warum haben wir nicht diese Traktoren?*) Wenn Sie, Frau Abgeordnete, von Traktoren sprechen, möchte

ich Ihnen sagen, Sie wissen nicht, wieviele Wechsel bei den Raiffeisenkassen zum Ankauf von Traktoren liegen. (*Bundesrat Adlmannsecker: Früher hieß es bei uns: Anstatt Traktoren Kanonen!*) Nachahmenswert sind in Kärnten die Landmaschinenhöfe, die, glaube ich, die Sozialisten ins Leben gerufen haben. Ich habe einmal in einer agrarischen Zeitung darüber gelesen und kann mich daher über die Nützlichkeit nicht näher äußern. Ich halte jedenfalls sehr viel davon und würde nur wünschen, daß Kärnten seine Erfahrungen anderen Bundesländern mitteilt, weil diese Einführung die einzige Möglichkeit sein dürfte, die Technisierung der Landwirtschaft überhaupt wirksam zu beginnen. Denn die Frage der Motorisierung der Landwirtschaft läßt sich nicht mehr von der Tagesordnung absetzen, schon im Hinblick auf die Landflucht.

Wie wenig ernst die Produktionserhöhung von Getreide genommen wird, dafür ein Beispiel. Ich habe einen Bekannten, der im Vorjahre im Pressespiegel des Senders Rot-Weiß-Rot von einem Artikel der „Arbeiter-Zeitung“, welcher von der Möglichkeit einer Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung handelt, Kenntnis erhalten hatte. Dieser Bekannte hat nun an die „Arbeiter-Zeitung“ geschrieben und ihr mitgeteilt, daß nach seiner Auffassung die Ertragssteigerung in der Landwirtschaft wohl weitgehend gediehen ist, jedoch nicht im Getreidebau. Die „Arbeiter-Zeitung“ hat darauf zurückgeschrieben und ihn an den Sektionschef Reichmann verwiesen. Der Bekannte hat sich nun an den Herrn Sektionschef Reichmann gewendet und diesem den Fall kurz geschildert. Leider ist er aber arbeitslos und hat nur Handversuche machen können. Bei seinen Versuchen war der Ertrag bei einer vierzigprozentigen Saatguteinsparung drei- bis vierfach höher als der Normalertrag, die Ährenlänge des Getreides beträgt 25 bis 30 Zentimeter und die Strohhalme sind dicker. Der Herr Sektionschef Reichmann war der Meinung, es handle sich um eine Art von chinesischer Ackerbeetmethode und einer Einzelkornsämaschine, obwohl allgemein bekannt ist, daß diese Methode in Österreich praktisch nicht anwendbar ist. Er hat dann um nähere Angaben gebeten. Es war logisch, daß ihm der Bekannte diese verweigert hat, weil er sich sagte, damit gebe er sein Geheimnis preis. Er hat ihn an Herrn Professor Kopetz verwiesen. Beide, der betreffende Bekannte und Kopetz, sind zufällig im gleichen Semester gewesen, es kann daher einer dem anderen nicht viel erzählen. Nun hätte man meinen sollen, daß man diesem Mann, der schließlich recht hat, sein Geheimnis nicht preiszugeben, irgendwie behilflich ist. Er hat zum Beispiel zwei Bücher herausgegeben, die wohl von

der Landwirtschaftskammer allen Bauern empfohlen wurden. Er wurde aber, weil er minderbelasteter Nazi ist, nicht angestellt, obwohl dies gesetzlich ohne weiteres möglich wäre, um so mehr, als seine fachlichen Qualitäten durch Empfehlung seiner Fachbücher anerkannt werden. Man sollte aber auf alle Fälle meinen, daß man einen Mann, der im Versuchsstadium solche Produktionssteigerungen erzielt, irgendwie fördert, ohne daß er sein Geheimnis preisgeben muß. Weit gefehlt! Es geschieht nichts. Damit Sie aber nicht vielleicht glauben, daß ich hier aufschneide, sage ich Ihnen den Namen des Mannes, er heißt Ing. Vieröckl und wohnt in Micheldorf bei Kirchdorf. Wenn sich jemand für seine Versuche interessiert, kann ich ihm empfehlen, sich mit dem Mann selbst ins Einvernehmen zu setzen.

Zur Frage der Finanzierung ist zu bemerken, daß der Getreidewirtschaftsverband mehr als 20 Millionen Schilling zur Verfügung haben mußte. Gestern wurde im Ausschuß mitgeteilt, daß es, glaube ich, 20 Millionen sind. Dieser Getreidewirtschaftsverband hat aber 12 Millionen für den landwirtschaftlichen Wiederaufbaufonds verwendet und 8 Millionen Schilling zur Beschaffung von Hausrat für Ausgebombte zur Verfügung gestellt. Das sind allein schon 20 Millionen. Also muß es mehr sein, als gestern Herr Ministerialrat Ott angegeben hat. Ich wundere mich einigermaßen über die mangelhaften Informationen der zuständigen Stellen, die im Ausschuß gegeben werden. Ich darf erwarten, daß — es sind jetzt schon die Beiträge im Hinblick auf den Bedarf viel zu hoch — die Verwaltungskosten nicht 0,3, sondern 0,1 Prozent betragen werden. (*Berichterstatter Vögel: Das ist der Höchstsatz!*)

Ich habe Ihnen hier die Mängel des Getreidewirtschaftsgesetzes aufgezeigt, die unserer Auffassung nach dem Gesetz anhaften. Ich habe Ihnen weiter aufgezeigt, daß darüber hinaus durch das Gesetz die Möglichkeit geboten wird, eine Art Zwangszentrale in Wien zu schaffen, die in erster Linie dem Wiener Großhandel behilflich sein wird. Ich will nur hoffen, daß eine Verordnung kommt, die es ermöglicht, in den Bundesländern tatsächlich Außenhandelsstellen zu errichten, damit wir nicht die Futtermittel aus zweiter Hand von den Wiener Großhändlern, also sehr teuer, bekommen, sondern damit die Länder die Möglichkeit erhalten, direkt aus erster Quelle diese Futtermittel zu beziehen, und eine gerechte und individuelle Verteilung ermöglicht wird.

Hoher Bundesrat! Zu den 82 Gesetzen, die in dieser Session geschaffen wurden und

unter denen sich nur sieben Wirtschaftsgesetze befinden, gehört auch vorliegender Gesetzesentwurf. Leider waren diese sieben Wirtschaftsgesetze nicht so, daß sie befriedigen. Ob dieses Gesetz der Bauernschaft viel mehr helfen wird als das, was bisher geschehen ist, weiß ich nicht, wir haben aber wenig Hoffnung. Immerhin, es stellt einen Anfang zur Konsolidierung auf dem Getreidesektor dar, und deshalb wollen wir ihm kein Hindernis in den Weg legen.

Berichterstatter **Vögel (Schlußwort)**: Hohes Haus! Ich kann mich sehr kurz fassen. Der Herr Ing. Rabl kritisiert natürlich das Gesetz von seinem Standpunkt aus zur Gänze, muß aber doch auch zugeben, daß es zumindest ein Anfang und ein Versuch sein kann, auf diesem Gebiet geregelte Verhältnisse herbeizuführen. Wenn ich boshaft sein wollte, könnte ich fast vermuten, daß der Herr Kollege Rabl der Zwangswirtschaft, von der wir so genug haben, doch etwas nachtrauert. Ihm kann in diesem Gesetz nicht genug verordnet und eingebaut und wieder Zwang enthalten sein. Ich bin eben der Meinung, daß wir hier ein gewisses Rahmengesetz haben. Ich glaube, das Landwirtschaftsministerium wird dann mit Hilfe dieser Kommission, die doch aus allen Bevölkerungsschichten zusammengesetzt ist, die nötigen Verordnungen und Erlässe herausgeben, so daß es nicht notwendig ist, daß man noch die Verwertung eines Geheimnisses, wie er auseinanderetzte, auch im Gesetz verankert. Dann würden wir ein sehr langes Gesetz bekommen, wenn man alles, was es auf diesem Gebiet geben könnte, im Gesetz verankern wollte. Im übrigen hat auch der Herr Debatteredner zugegeben, daß das Gesetz ein guter Anfang sein kann.

Ich bitte daher nochmals, diesem Gesetz die Zustimmung zu geben.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der 14. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1950, betreffend das **Viehverkehrsgesetz**.

Berichterstatter **Eggendorfer**: Hohes Haus! Schlachtvieh, Fleisch, Fleischwaren usw. sowie Zucht- und Nutzvieh waren nach dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz bewirtschaftet, und diese Bewirtschaftung soll mit dem 31. August dieses Jahres aufhören. Diese Bewirtschaftung von Fleisch und Fleischwaren war, wie wir alle wissen, in den letzten Jahren eine unbedingte Notwendigkeit, und es mußten obendrein auch gesetzlich Höchstpreise festgesetzt werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll keine Fortsetzung der Zwangswirtschaft bedeuten, wenngleich vorgesehen ist, daß für gewisse Fleischarten den Fleichauern Höchstpreise vorgeschrieben sind und der Landwirtschaft die Meldepflicht für Hausschlachtungen auferlegt bleibt. Wir wissen ganz genau, daß die Meldepflicht für die Hausschlachtungen für die Landwirtschaft eine bestimmte Härte bedeutet. Aber die Landwirtschaft weiß auch, daß man all das, was an Fleisch konsumiert wird, doch erfassen muß, um eine Einfuhr oder Ausfuhr generell regeln zu können.

Die Ereignisse vor dem Jahr 1938 haben uns gerade auf dem Sektor der Wirtschaft Erfahrungen gebracht, die unter keinen Umständen in der zweiten Republik mehr wiederkehren dürfen. Wir von der Landwirtschaft wußten, daß Fleisch und Fleischwaren, Lebewie, Schlachtvieh und Nutzvieh der Konjunktur sehr ausgesetzt waren. Eine bestimmte Gruppe der Wirtschaft verstand es oft, die Landwirtschaft und die Konsumenten gegeneinander auszuspielen. Dieses Gesetz soll aber auch all das vermeiden und es soll den wirklich arbeitenden Menschen einen ihrem Real-einkommen entsprechenden Fleischpreis bringen. Die Auslandseinfuhren sollen künftighin nur mehr der Regulator sein, und den einzelnen Importeuren soll künftighin nicht mehr die Gelegenheit gegeben sein, hier in Österreich, je nach Laune, die Fleischpreise zu unterbieten oder hohe Preise zu verlangen. Die unsicheren Preise in der Landwirtschaft, das Überangebot in den Konsumorten, die Verknappung und die Verteuerung waren bestimmt nicht der richtige Weg zu einer gesunden Wirtschaft.

Dieses Gesetz wird alle diese Mißstände abschaffen. Als Handhabe dazu soll der Viehverkehrsfonds errichtet werden. Der Verwaltungskommission des Fonds, die aus den Vertretern der Landwirtschaft, der Arbeiterschaft und der gewerblichen Wirtschaft besteht, obliegt vor allem die Ausarbeitung eines Einfuhrplanes. Die Vieh- und Fleischimporte dürfen dann nur im Rahmen dieses Einfuhrplanes erfolgen. Zug- und Nutzvieh ist in diese Regelung nicht einbezogen, aber wir wollen hoffen, daß in späterer Zeit auch das Zug- und Nutzvieh einen bestimmten Platz in diesem Gesetz zugewiesen erhält.

Die Kosten dieses Fonds gehen nicht zu Lasten des Bundes, die erforderlichen Mittel sollen vielmehr durch Verwaltungskostenbeiträge aufgebracht werden. Die Anfangsmittel sollen aus den Mitteln des ehemaligen Vieh- und Fettwirtschaftsverbandes genommen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes selbst möchte ich bemerken: § 1 sagt, was

Schlachttiere, Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieses Gesetzes sind. Der § 2 bestimmt, daß zum Schutz der inländischen Viehwirtschaft der Viehverkehrsfonds gegründet wird. Das Vermögen des zu liquidierenden Vieh- und Fettwirtschaftsverbandes wird dem neuen Viehverkehrsfonds überwiesen. Einschneidend in unsere Wirtschaft und besonders vom Standpunkt der Produktion und des Konsumenten zu begrüßen ist die Bestimmung des § 3, daß das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis spätestens 1. Juli für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Plan über Ein- und Ausfuhr zu erstellen hat.

Wie ungeheuer wichtig dem Gesetzgeber die Zusammensetzung der Kommission war, geht daraus hervor, daß nicht, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, der Landwirtschaftsminister das Ernennungsrecht besitzt, sondern daß die Bundesregierung auf Vorschlag des Landwirtschaftsministers die Kommission bestellt. Es war auch ein glücklicher Gedanke, in diesem Gesetz die Kommission nicht allzu groß aufzuzäumen; sie besteht aus je drei Vertretern der Landwirtschaftskammer, der Arbeiterkammer und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft.

Dieses Gesetz unterscheidet sich noch in einem weiteren Punkt von den anderen Gesetzen. Nach den beiden anderen Gesetzen geht das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember. Dieses Gesetz sagt uns, das Geschäftsjahr soll vom 1. Juli bis zum 30. Juni dauern. Hier ist das Geschäftsjahr der Forderung und dem Absatz der Landwirtschaft angepaßt, weil doch bei uns in der Landwirtschaft das Wirtschaftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt.

Wie jedes Gesetz enthält auch dieses Gesetz Strafbestimmungen, die im III. Teil enthalten sind. Wir hoffen, daß es doch nicht gleich am Anfang zu Strafen kommen wird, aber wenn es zu Strafen gerade auf diesem Sektor und in dieser Sparte der Wirtschaft kommen sollte, so glauben wir schon, daß eine Novellierung dieses Gesetzes einmal höhere Strafsätze gegen den, der sich an der Wirtschaft vergeht, vorsehen sollte.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dieser Materie befaßt und mich beauftragt, hier im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

(Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl verzichtet auf das Wort.)

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 15. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1950, betreffend die **Vereinsgesetz-Novelle 1950**.

Berichterstatter **Spielbüchler**: Hoher Bundesrat! Das uns vorliegende, vom Nationalrat beschlossene Gesetz beinhaltet eigentlich nur ein Anfügen eines Absatzes beziehungsweise einer Bestimmung. Bisher war im Vereinsgesetz die Frage nicht geklärt, wer zu Verfügungen über das Vermögen aufgelöster Vereine berechtigt ist. Dem soll nunmehr durch diese Gesetzesnovelle abgeholfen werden, und zwar soll dem § 27 des Gesetzes vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht ein Absatz angefügt werden, der kurz folgendes beinhaltet:

Für einen durch behördliche Verfügung aufgelösten Verein kann die Vereinsbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien einen Liquidator bestellen. Übersteigt der Wert des Vermögens des aufgelösten Vereines 50.000 S oder gehört eine Liegenschaft zum Vereinsvermögen, dann hat die Bundesregierung den Liquidator zu bestellen. Weiter ist dann vorgesehen, daß der Liquidator an die Weisungen gebunden ist, die ihm die Vereinsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien beziehungsweise die Bundesregierung erteilt, und wie das Vereinsvermögen eines aufgelösten Vereines verwendet werden soll. Das Vereinsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem statutenmäßigen Vereinszweck oder verwandten Zwecken, andernfalls allgemeinen Fürsorgezwecken zuzuführen.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in der gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß befaßt und stellt den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Dr. **Ulmer**: Meine Damen und Herren! Als ich gestern im Rechtsausschuß die Bedenken meiner Fraktion gegen dieses Gesetz vorgetragen habe und zum Ausdruck brachte, es bestehe einige Besorgnis, daß dieses Gesetz keinen Fortschritt auf dem Wege zur inneren Befriedung darstellt, da wurde mir die überaus interessante Aufklärung zuteil, daß im Jahre 1934 und ebenso im Jahre 1939 in keinem einzigen Fall das Vermögen eines aufgelösten Vereines den ehemaligen Mitgliedern zugeteilt wurde, obwohl dies nach einem Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom Jahre 1948 hätte geschehen müssen. Die Herren vom VdU, so wurde mir gesagt, hätten also durchaus keinen Grund, Besorgnisse zu

äußern. Nun, ich verzichte darauf, dieses interessante Diktum einer Exegese zu unterziehen oder zu interpretieren. Sie können aber schließlich von mir nicht verlangen, daß ich darüber hinaus blind und taub bin.

Wenn ich also gestern vorsichtig zum Ausdruck gebracht habe, daß in unseren Reihen irgendwie Bedenken bestehen, daß man jemandem vielleicht unrecht tun könnte, wenn wir den Verdacht äußern, daß dieses Gesetz einen Rückschritt auf dem Wege zur inneren Befriedung bedeute, so darf ich Ihnen heute sagen, daß wir nach dem Vorfall von gestern nun selbstverständlich diese Gesetzesvorlage mit aller Entschiedenheit ablehnen, und zwar auch hinsichtlich ihrer Begründung, also nicht nur nach ihrem Rechtszweck, nach ihrem meritorischen Gehalt.

Es ist doch wahrlich kein bloßer Zufall, daß das altehrwürdige Vereinsgesetz, das, wenn ich mich nicht täusche, aus den sechziger Jahren, also aus der Aufbruchperiode der liberalen Demokratie stammt, im letzten Jahrzehnt und heute nicht mehr auszureichen scheint, obwohl in der Zwischenzeit eine ganze Reihe von Erkenntnissen verschiedener Gerichtshöfe und nicht zuletzt des Obersten Gerichtshofes gefallen sind, die eindeutig zum Ausdruck bringen, daß — wenn keine anderen Lösungen mehr möglich sind — das Vermögen der aufgelösten Vereine ihren ehemaligen Mitgliedern zuzuweisen ist.

Wir sind nach wie vor der Meinung, daß die gegenwärtige Rechtslage durchaus ausreicht, um dem Problem, was mit dem Vermögen aufgelöster Vereine zu geschehen hat, völlig gerecht zu werden. Es ist also nicht notwendig, an Stelle der Kuratoren der Zivilgerichte nun Liquidatoren der politischen Verwaltungsstellen zu setzen. Wir bekennen uns zum alten, demokratischen Vereinsrecht und meinen, daß es auch in der heutigen Zeit ausreichen muß. Diese Gesetzesvorlage lehnen wir ab.

Bundesrat Grundemann: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn der Herr Vorredner der Ansicht war, daß diese Gesetzesnovelle überflüssig ist, so darf ich mir erlauben — obwohl heute schon einmal gerügt wurde, daß ein Nichtfachmann zu einem Gesetz eine Bemerkung macht —, als Nichtjurist doch auch ein paar Worte dazu zu sagen.

Die vorliegende Gesetzesnovelle hat ja, wie der Herr Berichterstatter bereits ausführte, lediglich den Zweck, eine Lücke auszufüllen, die im alten Vereinsgesetz aus dem Jahr 1867 enthalten ist und die sich in der Praxis der Vereinsbehörden bisher unangenehm bemerkbar machte. In diesem Gesetz gab es keine Ermächtigung für die Behörden, das Vermögen von Vereinen, für die eine Wiederaufrichtung

nicht in Betracht kommt, zu liquidieren, das heißt, in diesen Fällen Verfügungen über dieses Vermögen zu treffen. Das Vermögen solcher Vereine soll nunmehr, soweit es nicht statutarischen oder ähnlichen Zwecken zugeführt werden kann — unter „ähnlichen Zwecken“ kann man gegebenenfalls durchaus auch die Aufteilung auf die Mitglieder verstehen — Fürsorgezwecken zugeführt werden. Die gesetzlich hiezu bestimmten Liquidatoren erhalten das Recht, die Verfügungen dazu zu treffen.

Nun ist mir mit meinem juristischen Laienverstand nicht ganz verständlich, wie man ein solches Gesetz, das eine einwandfreie Auslegung eines Gesetzes ermöglicht, das bisher einen Mangel aufwies, anstreiten kann, es sei denn, es würde jemandem ein Verein vorschweben, dessen Reaktivierung beabsichtigt, aber aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen nicht erwünscht wäre. Heute bestehen wohl genügend Vereine, die eine Mitarbeit von Mitgliedern aufgelöster Vereine zulassen und die eine Betätigung ermöglichen, wenn diese Mitarbeit nicht gegen die Vereinsstatuten verstößt. Der Beitritt zu solchen Vereinen steht jedem offen, allerdings nur unter der einen Bedingung, daß sich solche Vereinsmitglieder und solche Vereine, sofern es sich dabei um österreichische Vereine handelt, positiv zum österreichischen Staat einstellen. Nun ist auch die Voraussetzung gegeben gewesen, um die Reaktivierung aufgelöster Vereine anzuschauen. Wenn nun einzelne Vereine oder Vereinsmitglieder von dieser Möglichkeit und auch von der Möglichkeit des Beitrittes zu schon bestehenden Vereinen keinen Gebrauch gemacht haben, ist anzunehmen oder zu vermuten, daß sie nicht die Absicht haben, ein positives Bekenntnis zum österreichischen Staat abzulegen. Wenn sich aber ein österreichischer Staatsbürger nicht zum österreichischen Staat bekennen will und dies in derartiger Form deklariert, so kann er wohl in die sonst wirklich sehr erwünschte Befriedung nicht miteinbezogen werden, denn für solche Vereine und Mitglieder wird man unter den heutigen Umständen in Österreich kein sonderliches Verständnis erwarten können. Man darf aber auch vom österreichischen Parlament nicht erwarten, daß es solche Bestrebungen unterstützt.

Ich darf nun wohl annehmen, daß in diesem Hohen Haus solche Vereine und Mitglieder nicht gemeint waren, und kann daher nur vermuten, daß es bei der Menge der Gesetze, die auf der heutigen Tagesordnung stehen, manchem nicht möglich war, ein solches Gesetz oder eine solche Novelle, wie sie uns heute zur Behandlung vorliegt, genügend zu studieren. In dieser Novelle ist nun wirklich

kein Passus vorhanden, der so gedeutet werden könnte, daß durch diese Novelle Recht oder Gesetz gebeugt werden könnte, andernfalls sich meine Fraktion mit einer solchen Novelle bestimmt nicht einverstanden erklärt hätte. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der 16. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1950, betreffend ein Bundesgesetz über die **Bundesstatistik**.

Berichterstatte **Adlmannseder**: Hoher Bundesrat! Gestatten Sie mir, zu dem zur Diskussion stehenden Gesetz einleitend folgendes zu sagen: Das Wort Statistik allein löst bei einem großen Teil der Bevölkerung schon Unbehagen aus, allerdings hauptsächlich bei jenen, die nicht erkennen, wie wichtig die Statistik für Stadt und Land ja schließlich doch ist, wie dies im § 1 des Bundesgesetzes, das ich hier vertrete, zum Ausdruck kommt. Dieser besagt *(liest)*: „Die Bundesstatistik umfaßt alle statistischen Erhebungen über Tatsachen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens, die nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes oder Selbstverwaltungskörpers dienen und die für die Bundesverwaltung von Bedeutung sind.“ Ein anderer Paragraph spricht unter anderem auch davon, daß die Angaben der befragten Personen nur für die Statistik verwendet werden dürfen und geheimzuhalten sind.

In den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage heißt es zum § 6 *(liest)*: „Der Entwurf sieht die Schaffung beratender Organe vor, welche die mit der Durchführung der Bundesstatistik betrauten Stellen, insbesondere bei der Vorbereitung statistischer Erhebungen, unterstützen sollen. Hierbei werden eine Statistische Zentralkommission und Fachbeiräte“ — etwas Neues und Wünschenswertes — „vorgesehen. Die Statistische Zentralkommission löst die Statistische Kommission ab. Die bewährte Kompetenzteilung zwischen Amt und Kommission wird unverändert übernommen. Hingegen ist die Zusammensetzung der nunmehrigen Statistischen Zentralkommission wesentlich anders gedacht als die der durch Verordnung vom 23. Oktober 1921, BGBl. Nr. 603, geschaffenen Statistischen Kommission. Während die seinerzeitige Statistische Kommission lediglich aus Vertretern der Bundesministerien sowie des Rechnungshofes bestand und eine Heranziehung von Fachleuten aus den beteiligten Kreisen nur fallweise vorgesehen war, sollen in Zukunft in der Statistischen Zentralkommission neben den Behördenvertretern und jenen der Oesterreichischen Nationalbank auch die Vertreter der Kammern“ — und das ist speziell zu unterstreichen — „als vollwertige Mitglieder fungieren, ferner Fachleute des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, wodurch insbesondere Gelegenheit geboten sein wird, sich des Rates hervorragender Gelehrter zu versichern. Der Beirat für die Statistik des Außenhandels, der durch ein Sondergesetz bereits geregelt ist, wird durch die Bestimmungen des § 6 nicht berührt.“

Zum § 7 heißt es *(liest)*: „Bei größeren Erhebungen ist der mit der Durchführung der Erhebung betraute Bürgermeister außerstande, die erforderlichen Zähl- und Kontrollorgane aus seinem Personal zu stellen. Er muß sich vielmehr auf ehrenamtliche Helfer stützen und müßte, wenn sich solche nicht im ausreichenden Maße melden, eine Bezahlung für ihre Tätigkeit auswerfen. Da ihm die Mittel hiezu nicht zur Verfügung stehen, müßten die Aufwendungen zur Honorierung von Zähl- und Kontrollorganen vom Bund getragen werden, was die Erhebungen verteuern würde. Daher normiert der Entwurf eine generelle Verpflichtung der Staatsbürger zur Mitwirkung bei statistischen Erhebungen. Die Heranziehung zur Mitwirkung soll nur durch den Bürgermeister erfolgen können, und zwar auch nur dann, wenn das Gesetz oder die Verordnung, durch die eine Erhebung angeordnet ist, dies ausdrücklich vorsieht. Es soll dadurch verhindert werden, daß Bürgermeister auch in Fällen, wo dies nicht unbedingt nötig wäre, die Mitwirkung der Einwohner ihrer Gemeinde in Anspruch nehmen. Schließlich soll eine Mitwirkung an statistischen Erhebungen nur von der Gemeinde des Wohnsitzes gefordert werden können. Der Entwurf bestimmt, daß Personen ausgenommen bleiben, die für die Übernahme dieses Ehrenamtes nicht in Betracht kommen.“ Hier sagt das Gesetz: alle, die unter 18 Jahre oder über 60 Jahre alt sind oder die krank sind oder für deren Nichtverwendung sonstige zwingende Gründe sprechen. „Es sollen ferner Personen ausgenommen sein, deren Inanspruchnahme zu einer wesentlichen Störung in der Verwaltung sowie im sozialen Leben führen könnte.“

Zum § 8 wird gesagt *(liest)*: „Der Wert einer Statistik steht und fällt mit der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, die ihr zugrunde liegen.“

Im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten wurden bei der Beratung des Gesetzes gewisse Bedenken in dem Sinne geäußert, daß durch dieses Gesetz die Länder in ihren Kompetenzen eingeschränkt werden

könnten. Demgegenüber heißt es im Bericht des Nationalratsausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform ausdrücklich (*liest*): „Um eine mißverständliche Auslegung der Erläuternden Bemerkungen zu § 1 der Regierungsvorlage auszuschließen, sieht sich der Ausschuß zu der ausdrücklichen Feststellung veranlaßt, daß § 1 der Vorlage statistische Erhebungen, zu denen die Bundesländer verfassungsmäßig zuständig sind, nicht berührt, und daß die Gesetzgebung und Vollziehung der Bundesländer auf dem Gebiete der Statistik, soweit sie ihnen nach dem Bundes-Verfassungsgesetz zukommt, selbstverständlich gewahrt bleiben.“

Diese Befürchtung, daß die Kompetenz der Länder beschränkt werden könnte, war gestern Gegenstand einer längeren Diskussion.

Das vorliegende Gesetz wurde gestern im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beraten, der mich beauftragt hat, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Gleichzeitig bringe ich eine gestern zum Beschluß erhobene Entschliebung vor und bitte die geschätzten Mitglieder des Bundesrates, ihr ebenfalls die Zustimmung nicht zu versagen. Sie lautet (*liest*):

„Das Bundesgesetz über die Bundesstatistik sieht die Mitwirkung der Gemeinden bei der Durchführung statistischer Erhebungen auf Grund dieses Gesetzes vor, enthält aber keine Bestimmung über die Vergütung der den Gemeinden durch diese Mitwirkung an bundesstatistischen Erhebungen entstehenden Ausgaben. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, in den im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Durchführungsgesetzen beziehungsweise Verordnungen zu diesem Bundesgesetz Art und Höhe der Vergütung der den Gemeinden durch ihre Mitwirkung an bundesstatistischen Erhebungen erwachsenden Spesen im einzelnen zu regeln.“

Ich kann diese Entschliebung vielleicht abschließend auch noch dahin unterstützen, daß ich folgendes bemerke: Alle jene, die bisher mit statistischen Arbeiten zu tun hatten, haben es sicherlich schon erlebt, daß sich die Menschen draußen nicht so leicht dazu hergeben, eine derartige Arbeit kostenlos durchzuführen, so daß der Bürgermeister oft gezwungen ist, jenen Menschen, die berückichtigungswürdig sind, eine kleine Remuneration zukommen zu lassen. Denn soll eine Statistik einen Wert haben, dann muß man sich auch die nötige Zeit dazu nehmen. Ein ordentlich geführter Staat basiert eben schließlich auch auf einer geordneten Statistik. Die Entschliebung ist um so mehr zu empfehlen,

weil die Kosten, die aus den Drucksorten und den sonstigen Aufwendungen erwachsen, unter Umständen höher sein können als diese kleinen Entlohnungen, die an jene ausbezahlt werden sollen, die die Arbeit besorgen.

Ich bitte den Hohen Bundesrat nochmals, dem Gesetz und der Entschliebung die Zustimmung nicht zu versagen.

Bundesrat Dr. Ulmer: Es tut mir leid, meine Damen und Herren, daß meine Fraktion auch dieser Gesetzesvorlage nicht zustimmen kann, weil sie auch in der Fassung, die sie im Nationalratsausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform erhielt, den Erwartungen nicht entspricht. Das Gesetz macht stark den Eindruck, daß es vor allem im Interesse nur einer Stelle entstanden ist, die sich in Österreich mit Statistik befaßt.

Es ist soeben erwähnt worden, daß die Interessen der Länderstatistik bei den verschiedenen Besprechungen der Vorlage in dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf so einigermaßen Berücksichtigung gefunden haben. In irgendeinem Paragraphen, im § 6, sind nun in der Tat die Ämter der Landesregierungen sogar ausdrücklich genannt. Das rührt wohl nur davon her, daß sich die Landesregierungen entsprechend zur Wehr gesetzt haben. Es gibt aber in Österreich auch eine Reihe anderer Stellen, die sich mit Statistik befassen, vor allem die Städte und die Kammern aller Art. Wenn es heute irgendjemandem einfallen sollte, den Städten oder den Kammern, die Statistik betreiben, dies etwa zu verbieten, dann, glaube ich, hätte er in dem Gesetz, das eben zur Beschlußfassung vorliegt, eine gute Handhabe dazu. Ich möchte damit ja nicht behaupten, daß eine solche Absicht tatsächlich besteht. Ich bin persönlich davon überzeugt, daß das Statistische Zentralamt oder das Bundesamt für Statistik sogar ein lebhaftes Interesse daran hat, daß neben ihm auch andere Stellen — zumal unter seiner Obhut — Statistik betreiben. Wenn dem so ist, dann, so glaube ich, könnte man dies im Gesetz auch zum Ausdruck bringen.

Dieses Gesetz lehnt sich auch in der Form, in der es jetzt vorliegt, noch zu stark an den ersten Entwurf der Regierung an, der wohl zweifellos vom Bundesamt für Statistik herrührt. Der Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform hebt ja die Erläuterungen nicht auf, die der Regierungsvorlage beigegeben sind. In diesen Erläuterungen ist aber eine ganze Reihe von Bestimmungen enthalten, gegen die man in der Tat ernsthafte Bedenken erheben müßte. Darin ist beispielsweise festgelegt, was alles zum Bereich der Bundesstatistik gehört. Es sind 24 Punkte aufgezählt, in denen in der Tat fast

alles genannt ist, worin man Statistik betreiben kann. Überdies wurde vorsorglich vermerkt, daß in diesen 24 Punkten nur das erfaßt ist, was insbesondere der Bundesstatistik vorbehalten ist. An einer anderen Stelle der Erläuterungen ist festgelegt, daß der Ausdruck „statistische Erhebungen“ durchaus nicht nur in dem Sinn zu verstehen ist, daß kein anderes Amt als das Bundesamt für Statistik unmittelbare Erhebungen bis zu den einzelnen Staatsbürgern herab, also eine statistische Volksbefragung oder eine Volkszählung, durchführen darf, sondern daß unter Erhebung überhaupt jede statistische Arbeit „im Sinne des Gesamtablaufes des statistischen Verfahrens zu verstehen ist“. Das bedeutet, daß eine andere Stelle als das Bundesamt für Statistik überhaupt nicht addieren, subtrahieren, multiplizieren, dividieren und all das tun darf, was den Arbeitsbereich der Statistik ausmacht. Solche sonderbare Stellen gibt es in den Erläuterungen noch mehrere. Ich will aber durchaus nicht behaupten, daß in allen diesen Stellen irgendeine ungute Absicht steckt. Ich will auch nicht behaupten, daß dem Statistischen Zentralamt durch die Gesetzesvorlage ein Monopol für Statistik geschaffen werden soll. Wenn aber, wie ich vorhin schon gesagt habe, solche Absichten in keiner Weise bestehen, warum findet man dann nicht irgendeine bessere Form des Gesetzes, so daß ein solcher Verdacht von vornherein ausgeschlossen ist? Insbesondere deswegen, weil diese bessere Form dieses Gesetzes nicht gefunden wurde, weil das Gesetz dem, was es eigentlich will, nicht den rechten Ausdruck gibt, können wir uns nicht entscheiden, für das Gesetz zu stimmen.

Berichterstatte**r Adlmannseder** (Schlußwort): Ich möchte nur ganz kurz auf die Kritik meines Vorredners erwidern und sagen: Die Zusammensetzung der nunmehrigen Zentralkommission bietet sicher die Gewähr dafür, daß eine Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte all derer, die da in Betracht kommen, nicht möglich ist.

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben; die Entschließung wird angenommen.

Der 17. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1950, betreffend das **Unternehmer-Krankenversicherungsgesetz**.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird beschlossen, gemäß § 31 B der Geschäftsordnung General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Berichterstatte**r Ott**: Hoher Bundesrat! Das zur Diskussion stehende Bundesgesetz über die Krankenversicherung der selbständig Er-

werbstätigen der gewerblichen Wirtschaft und der Wirtschaftstreuhänder entspricht nicht den Wünschen und Forderungen eines weiten Kreises der Wirtschaft.

Seit vielen Jahren schon beschäftigen sich die Kreise der gewerblichen Wirtschaft damit, eine Vorsorge für jene Zeit zu treffen, in der die in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Tätigen an der Ausübung ihres Berufes durch Krankheit, Alter oder Invalidität verhindert sind. Es gab von altersher eine Zeit, in der die in der Wirtschaft selbständig Tätigen die Möglichkeit hatten, für ihr Alter entsprechend vorzusorgen, indem sie sich Spargroschen zur Seite legten, um für das Alter einen Notpfennig bereit zu haben. Dies war jedoch schon durch viele Jahre nicht mehr möglich, da die Einkommens- und Währungsverhältnisse sich wesentlich änderten. Zurückgelegte Spargroschen wurden durch Zeitverhältnisse währungspolitischer Art entwertet, wodurch eine Sicherung und Vorsorge für das Alter unmöglich gemacht wurde. Aus dieser Erscheinung ergibt sich auch die Tatsache, daß selbständig Erwerbende bis in ihr höchstes Alter, soweit sie hiezu in der Lage sind, arbeiten müssen. Es gibt Fälle genug, in denen noch Siebzig- bis Achtzigjährige ihren Beruf ausüben müssen, weil sie eben dazu gezwungen sind, um ihr Leben weiterfristen zu können. Aus dieser Tatsache ergibt sich aber auch, daß der natürlich nachstrebenden Jugend der Eintritt in die Berufstätigkeit als Selbständiger verwehrt ist, weil immer noch sehr viele, eben durch die Zeitverhältnisse gezwungen, sich veranlaßt fühlen, ihren Beruf noch auszuüben.

Schon der erste Nationalrat in der zweiten Republik hat sich mit dieser wichtigen Frage beschäftigt; es wurden diesbezügliche Anträge eingebracht, die aber leider keiner Erledigung zugeführt werden konnten. Im gegenwärtigen Nationalrat wurden zwei Initiativanträge, und zwar einer von der Volkspartei und einer von der Sozialistischen Partei, eingebracht. Neben der Krankenversicherung sollte auch die obligatorische Alters-, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherung für die selbständig Erwerbstätigen unter einem behandelt werden. Die Schwierigkeiten, welche der Verwirklichung einer Altersfürsorge entgegenstehen und die vor allem in dem Fehlen der notwendigen Unterlagen über die Altersschichtung bestehen, bewogen die Verhandlungspartner dazu, vorerst das Problem der Krankenversicherung zu lösen. Diese stellt jedoch keine notwendige Vorstufe für die Altersversorgung oder -versicherung dar. Das Unternehmer-Krankenversicherungsgesetz verliert wohl wesentlich schon dadurch an Bedeutung, daß ohne die Bundesländer Tirol, Vorarlberg und Burgenland mehr als 165.000 Personen bei den Meister-

krankenkassen pflichtversichert sind, wozu noch 77.000 freiwillig versicherte Familienmitglieder zu zählen sind.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Gesetzesvorlage eingehend beschäftigt und mich mit Mehrheitsbeschluß beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen das vorliegende Gesetz Einspruch zu erheben. Diesen Einspruch gegen das Bundesgesetz der Krankenversicherung der selbständig Erwerbstätigen der gewerblichen Wirtschaft und der Wirtschaftstreuhänder begründe ich wie folgt (*liest*):

„Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht für alle Angehörigen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder die zwingende Verpflichtung vor, sich bei den im Gesetze errichteten Trägern der Krankenversicherung für den Krankheitsfall versichern zu lassen.

Gegen diese Verpflichtung sind nach Bekanntwerden des besagten Gesetzesbeschlusses aus weiten Kreisen der Betroffenen Bedenken erhoben worden, die es dem Bundesrat zweckmäßig erscheinen lassen, dem Nationalrat durch den vorliegenden Einspruch Gelegenheit zu geben, hiezu Stellung zu nehmen.“

Ich bitte das Hohe Haus, meinem Antrage die Zustimmung nicht zu versagen.

Bundesrat Dr. Ulmer: Meine Damen und Herren! Ich darf kurz daran erinnern, daß sich meine Fraktion bereits im Nationalrat auf den Standpunkt gestellt hat, daß dieses Gesetz noch nicht jene Reife besitzt, um den beiden Häusern zur Beschlußfassung vorgelegt werden zu können. Der Antrag meiner Fraktion im Nationalrat, den Entwurf an den Ausschuß zurückzuverweisen, um dort den beteiligten und interessierten Kreisen die Möglichkeit zu geben, mit der nötigen Gründlichkeit dazu Stellung zu nehmen, wurde leider abgelehnt. So kommen wir heute in die Situation, diesem vom Nationalrat bereits beschlossenen Gesetz die Zustimmung des Bundesrates zu versagen.

Daß es kein Gerede und Getue ist, wenn sich gegen dieses Gesetz Widerstand erhebt, zeigt sehr deutlich die Tatsache, daß sich noch am selben Tag, an dem dieses Gesetz vom Nationalrat angenommen wurde, beispielsweise in Vorarlberg lebhaftester Protest gegen den Nationalratsbeschluß erhob. Es wurde mir auch ein Fernschreiben der Handelskammer zugeleitet, in dem mit sehr ungewöhnlichen Worten darauf hingewiesen wurde, daß die betreffenden Wirtschaftskreise dieses Landes — wie es in dem Schreiben heißt — auf das stärkste auf-

gebracht sind, daß sie sich „wie Kongoneger behandelt“ fühlen und dergleichen mehr.

Wenn eine Handelskammer solche Worte gebraucht, so ist das ein Ausdruck dafür, daß es richtiger gewesen wäre, dieses Gesetz mit all den zuständigen Stellen besser abzusprechen, als es geschehen ist.

Getreu der Haltung, die meine Fraktion bereits im Nationalrat eingenommen hat, werden wir heute dafür stimmen, daß der Bundesrat diesem Gesetz die Zustimmung versagt. Damit soll aber durchaus nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß unsere Fraktion gegen das Problem, das in diesem Gesetz behandelt werden soll, die Krankenversicherung der Selbständigen, unbedingt eine ablehnende Haltung einnimmt. Wenn wir für die Gesetzesvorlage kein Verständnis haben, so deswegen, weil sie zu wenig durchgearbeitet erscheint. Zweifellos liegt ein sehr ernstes Problem vor, und es wird sich eben ein Weg finden müssen, auch dieses Problem zu lösen.

Bundesrat Beck: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß die Materie, die durch diese Gesetzesvorlage behandelt werden soll, das Parlament schon lange beschäftigt hat, ohne daß irgendein konkreter Niederschlag in Gesetzesform entstanden wäre. Der Berichterstatter im Nationalrat, Herr Nationalrat Lakowitsch, hat in seinem Referat von dem heißen Wunsch der selbständigen Wirtschaftstreibenden gesprochen, der sie beseelt, weil für sie auf diesem Gebiet gar nichts vorhanden ist und sie vollkommen schutzlos sind, und er hat auch zum Ausdruck gebracht, daß dieses Gesetz ein erster Schritt sein soll, damit einmal ein Anfang gemacht werde, auf den dann weitere Schritte folgen können.

Lediglich der Redner des VdU, Herr Dr. Kopf, hat von einer rätselhaften Eile gesprochen, mit der dieser Entwurf jetzt dem Nationalrat vorgelegt und im Nationalrat behandelt wurde. Ich glaube, von einer rätselhaften Eile und von einer Überstürzung kann in Ansehung der langen Zeiträume, während welcher der Grundgedanke dieses Gesetzes schon in der öffentlichen Diskussion gestanden ist, nicht gesprochen werden; es hätten auch sicherlich alle Organisationen der freien Wirtschaftstreibenden ebenso wie die Kammern reichlich Gelegenheit gehabt, dazu Stellung zu nehmen und selber Grundlagen und Grundzüge auszuarbeiten, nach denen man dieses Problem lösen und diesem sicherlich bestehenden Mangel an den Leib rücken und ihm abhelfen hätte können.

Meine Fraktion steht auf dem Standpunkt, daß das Gesetz sicher einige Härten enthält, die vielleicht novellierungsbedürftig sind. Es

hat sich aber in der Praxis immer erwiesen, daß erst aus der praktischen Erfahrung heraus bestehende Härten richtig behoben werden können. Es wäre daher sehr gut möglich, dieses Gesetz einmal anlaufen zu lassen und aus den gewonnenen Erfahrungen die bestehenden Übelstände zu sanieren.

Es steht außer allem Zweifel — und das scheint meiner Fraktion der maßgebende Grundgedanke zu sein —, daß unter den Gewerbetreibenden eine wirkliche Sehnsucht nach diesem Gesetz besteht, und ich kann das mit Fug und Recht von jenen Gewerbetreibenden behaupten, die meiner Partei angehören. Wenn das Gesetz heute an den Nationalrat zurückverwiesen wird, besteht praktisch keine Möglichkeit, daß es im heurigen Jahr noch zur Behandlung kommt. Die Herbstberatungen sind dem Budget gewidmet, es wird also mindestens Jänner, Februar werden, bis das Gesetz neuerdings im Ausschuß behandelt werden kann. Bis es durch National- und Bundesrat durchgeht und endlich auch die Frist für den Alliierten Rat abgelaufen ist, ist rund ein Jahr vergangen. Es geht also ungeheuer viel Zeit verloren.

Meine Fraktion sieht sich daher außerstande, die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß ein so dringend notwendiges Gesetz, ein Gesetz, das sozialpolitisch eine Lücke ausfüllen soll, die fraglos als Lücke empfunden wird und die zu schließen höchste Zeit geworden ist, so lange hinausgeschoben wird. Sie sieht sich daher auch außerstande, dem Einspruch die Zustimmung zu geben.

Bundesrat Dr. Fleischacker: Hoher Bundesrat! Wer von seiner Hände oder seines Geistes Arbeit lebt und seine materielle Existenz darauf gründet, für den ist seit Jahrhunderten die Frage immer lebendig: Was wird einmal sein, wenn diese Hände oder dieses Hirn versagen und ich nicht mehr in der Lage bin, meine Existenz mit ihnen aufrechtzuerhalten?

Die soziale Gesetzgebung der Vergangenheit hat für weite Kreise dieses Problem gelöst: für die Kreise der unselbständig Erwerbstätigen. Das Problem ist für den nie akut geworden, dem andere Hilfsmittel zur Verfügung gestanden sind, um auch während der Zeit, da diese Kräfte der Hände und des Geistes nicht mehr da sind, sein Leben zu fristen.

Einer Schichte von Menschen, deren ich heute besonders gedenken möchte, ist aber diese Sorge bis heute nicht erspart geblieben. Das ist der kleine Mittelstand, das sind die Kleinen und Kleinsten in Handwerk, Gewerbe und Handel und in anderen ähnlichen selbständigen Berufen. Es ist heute in diesem Haus schon gesagt worden, daß es in normalen

Wirtschaftszeiten Möglichkeiten gab, in besseren Zeiten für künftige schlechte Zeiten vorzusorgen. Ich brauche es nicht näher zu begründen, warum dies heute nicht mehr der Fall ist. Und so ist, wenn ich mit den Worten meines Vorredners sprechen darf, die Sehnsucht dieser Leute nach dieser Sicherung ihrer letzten Lebensstage entstanden. Diese Sehnsucht, das möchte ich aber doch deutlich genug betont wissen, hat sich aber niemals nach einer Zwangsrankenversicherung gerichtet.

Es wurde gesagt, daß dieses Gesetz ein notwendiger Anfang, ein Unterbau für die Erfüllung dieser Sehnsucht sei. Ich will es nicht durchaus bestreiten. Es wird leider noch längere Zeit vergehen, bis diese Sehnsucht der Betroffenen erfüllt sein wird. Meine Fraktion wird sicherlich nicht in erster Linie daran schuld sein, daß diese Erfüllung nicht heute und nicht morgen erfolgen kann; denn wären diese Betroffenen in einer ähnlichen Lage wie die unselbständigen Erwerbstätigen, würden Unternehmer oder andere Leute da sein, würde auch der Staat hier Mittel zur Verfügung stellen wollen oder stellen können, dann wäre dieses Problem wahrscheinlich schon vor langer Zeit gelöst worden. So werden aber ausschließlich diese Leute die Kreuzerln einzahlen müssen, damit einmal irgendein Minimum herauskommt. Und da liegt, Hohes Haus, der Hund begraben. Denn bis heute ist es noch nicht gelungen, den Betroffenen einen Plan vorzulegen, der ihnen einerseits eine halbwegs mögliche Existenz im Alter sichert, aber andererseits die Gewähr bietet, daß die Beiträge von diesen Betroffenen auch aus eigenem aufgebracht werden können. Darin liegen die Schwierigkeiten, nicht darin, daß es noch nicht gelungen ist, ein Gesetz über eine Pflichtversicherung für die selbständigen Unternehmer in der Krankenversicherung zu schaffen, das alle einbezieht. Man will diesen Dingen also zu Leibe rücken, und es ist ja hier nicht unbekannt, daß zu einer Zeit, in der andere Parteien noch lange nicht daran gedacht haben, sich für diesen Gedanken zu erwärmen, sich die Vertreter der Selbständigen bereits in den freien und Pflichtorganisationen der ersten Republik und auch schon vorher wärmstens für diese Frage eingesetzt haben. Ich glaube, es wird uns also niemand im Ernst den Vorwurf machen können — so man nicht etwa rein demagogische Vorteile anstrebt —, daß wir es sein könnten, die diese Sehnsucht unserer Leute, für die wir seit Jahren und Jahrzehnten arbeiten, hinausschieben wollen.

Aber kehren wir nun zu dem zurück, was tatsächlich hier vorliegt. Es wurde im Nationalrat, ich gebe es zu, seit geraumer Zeit an

den Unterlagen und an dem Gesetze für eine allgemeine Krankenversicherung gearbeitet, um damit eine Vorstufe für eine künftige Altersversicherung zu schaffen. Es schien, als ob ein Gesetz, das da schließlich auch parteimäßig vereinbart war, nunmehr das Richtige treffen würde. Was ist nun geschehen? Und warum wollen wir heute diesen Einspruch erheben?

Es hat sich nun, das darf ich hier ohne Übertreibung sagen, in den Kreisen der Betroffenen — und diese Angelegenheit geht ja nur die selbständigen Unternehmer an — ein Sturm der Entrüstung über den Inhalt dieses Gesetzes ergeben. Ich möchte hier nicht verschweigen, daß dies nicht einzelne selbständig Erwerbstätige sind, daß es nicht Anhänger der einen oder anderen Partei-richtung sind, sondern daß ganze Kammern der gewerblichen Wirtschaft diese Beschwerden erhoben und dieses Gesetz als unmöglich und untragbar erklärt haben.

Es ist heute in diesem Saal wiederholt davon gesprochen worden, daß man nicht formalistisch sein soll, daß man nicht auf das rein Formale, sondern daß man auf den Willen des Volkes sehen sollte. Meine Herren! Wenn wir an einem Gesetz nur deswegen festhalten, weil es im Augenblick eine formale Grundlage gibt, vielleicht darauf weiter aufzubauen, es aber daneben einfach überhören, wenn die betroffenen Volkskreise dieses Gesetz als unmöglich und schlecht bezeichnen, dann würden wir in denselben Fehler verfallen, den gerade heute mein Herr Vorredner in diesem Saal so deutlich und so klar gerügt hat. Das wollen wir nicht. Wir wollen, daß ehe baldigst eine Möglichkeit geschaffen werde, den Gewerbetreibenden, den Handelsleuten, diesen kleinen und mittleren Unternehmern eine Existenz auch dann zu geben, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, durch ihre eigene Arbeit sich ihr Brot zu verdienen.

Die Unselbständigen und gewisse andere Berufsstände sind, wie ich heute schon einmal gesagt habe, in dieser Beziehung vielleicht in einer glücklicheren Lage.

Wenn wir nun diesen Wünschen, Beschwerden und Anregungen Gehör geben und wenn wir uns berufen sehen, diese Frage vor dem demokratischen Forum des Nationalrates neuerlich aufzurollen — meine Herren, wer sollte uns daraus den Vorwurf machen können, daß wir die Interessen der Gewerbetreibenden nicht vertreten?

Daß wir gerade in die Zeit des Sommers kommen, ist etwas, woran der Bundesrat sicherlich nicht schuld ist. Es ist aber nicht erforderlich, daß die Sache bis ins Frühjahr oder gar in den nächsten Sommer hinaus-

geschoben wird. Bei gutem Willen kann alsbald in der nächsten Session des Nationalrates diese Frage behandelt werden. Es wird sich dann durch Fühlungnahme mit den betroffenen Kreisen sicherlich sehr rasch eine Möglichkeit ergeben, die Sache zu ordnen.

Wenn wir vor den zwei Eventualitäten stehen und uns entscheiden sollen, was besser ist, jetzt rasch irgendetwas hinauszubringen, nur damit ein Gesetz im Gesetzblatt gedruckt wird, oder hier wirklich etwas zu schaffen, das denen, für die es gemeint ist, wirklich hilft, dann, Hohes Haus, wählen wir von unserer Partei diesen letzten Weg. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Der Bundesrat beschließt mit Mehrheit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates mit der vom Berichterstatter beantragten Begründung Einspruch zu erheben.

Der 18. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1950, betreffend die 2. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle.

Berichterstatter **Flöttl**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vor. Diese 2. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle soll vor allem die Härten beseitigen, die sich aus § 34 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ergeben haben, daß nämlich für die ersten acht ausfallenden Arbeitsstunden keine Vergütung geleistet worden ist. In der Praxis war es so, daß sich bei Einführung der Kurzarbeit immer Schwierigkeiten ergeben haben, und zwar sowohl bei den Arbeitnehmern als auch bei den Arbeitgebern, weil keiner Schaden erleiden wollte. Die Folge war dann manchmal, daß die Kurzarbeit nicht eingeführt wurde und Arbeiter entlassen werden mußten.

Um die Arbeiter vor der Arbeitslosigkeit zu schützen, erfolgt jetzt eine Abänderung des § 34 Abs. 3 lit. c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, wonach auch die ersten acht ausfallenden Arbeitsstunden aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung vergütet werden.

Der § 34 Abs. 3 lit. c des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 184, betreffend die Arbeitslosenversicherung, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 94, soll wie folgt geändert werden *(liest)*:

- „c) Nicht voll beschäftigten Dienstnehmern wird durch den Dienstgeber, wenn die ausfallende Arbeitszeit innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen mehr als

acht Arbeitsstunden beträgt, für den Arbeitsausfall als Kurzarbeiterunterstützung eine Entschädigung geleistet. Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt für die ersten acht ausfallenden Arbeitsstunden mindestens einen Tagessatz des Arbeitslosengeldes und für jede weitere ausfallende Arbeitsstunde ein Achtel des Tagessatzes des Arbeitslosengeldes.“

Diese letzte Änderung scheint deshalb notwendig, weil bei der Beibehaltung der bisherigen Regelung unter Umständen die Kurzarbeiterunterstützung mehr betragen könnte als der ausfallende normale Stundenlohn.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diesen Gesetzesbeschluß beraten und mich beauftragt, den Hohen Bundesrat zu ersuchen, er möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 19. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1950, betreffend die **Amnestie 1950**.

Berichterstatter **Krammer**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß behandelt die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der fünften Wiederkehr des Tages der Befreiung Österreichs.

Der Anlaß zu diesem Gesetz war, daß sich unmittelbar nach dem Krieg eine Verstärkung der Kriminalität ergab, die auf die Zerrüttung der Moral zurückging. Viele Menschen, die sonst niemals in die Gefahr gekommen wären, mit den Gesetzen in Widerspruch zu kommen, sind gestrauchelt. Die meisten von ihnen sind keineswegs Menschen, die als Verbrecher zu betrachten wären. Ihnen wieder die Rückkehr in das bürgerliche Leben zu ermöglichen, ist der Sinn dieses Gesetzes, welches fünf Paragraphen hat.

§ 1 behandelt die Einstellung des Strafverfahrens. Abs. 1 ist aus Gründen der besseren Übersicht vom Nationalrat in lit. a und lit. b untergeteilt worden. Außerdem wurde, um Mißverständnisse zu vermeiden, das Datum des Befreiungstages festgelegt. § 2 behandelt die Straf- und Rechtsfolgenachsicht, § 3 die Tilgung, § 4 die Verfahrensbestimmungen und § 5 betraut mit der Vollziehung des Gesetzes das Bundesministerium für Justiz.

Der Berichterstatter verliest hierauf den Text des Gesetzesbeschlusses und setzt dann fort:

Die beiden Regierungsparteien haben in der Nationalratssitzung vom 12. Juli 1950

zwei Entschließungen eingebracht, welche in der Sitzung behandelt und einstimmig beschlossen wurden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß sowie mit den beiden Entschließungen beschäftigt und beschlossen, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und die Entschließungen anzunehmen.

Ich bringe noch die Entschließungen zur Verlesung (*liest*):

1.

„Die Bundesregierung wird ersucht, bis spätestens 31. Dezember 1950 dem Nationalrat einen Gesetzentwurf zur Beratung vorzulegen, der eine Amnestierung von den in den §§ 8, 10 und 11 Verbotsgesetz enthaltenen Formaldelikten vorsieht.“

2.

„Der Bundesminister für Unterricht wird ersucht, die Professorenkollegien der österreichischen Hochschulen auf den Wunsch des Nationalrates aufmerksam zu machen, die akademischen Grade in allen jenen Fällen wieder zu verleihen, in welchen den Betroffenen die Nachsicht von den Rechtsfolgen einer erlittenen Verurteilung durch eine Amnestie oder einen einzelnen Gnadenakt gemäß Artikel 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes gewährt wurde.“

Bundesrat Dr. **Klemenz**: Meine Damen und Herren! Seit dem Jahre 1945 ist wohl kaum eine Gesetzesvorlage in der Öffentlichkeit so leidenschaftlich diskutiert worden wie diese, und es hat seit dem Jahre 1945 auch wohl kaum ein Gesetzesbeschluß eine so leidenschaftliche Ablehnung und Kritik durch weiteste Kreise der Öffentlichkeit erfahren wie dieser. Worauf mag das zurückzuführen sein? Sicher sind sich nicht alle, die an diesem Gesetze Kritik üben und es leidenschaftlich ablehnen, bis ins einzelne darüber klar, warum sie es tun. Sicher sind nicht alle diese Menschen Fachjuristen, aber hier bei diesem Gesetz hat sich einmal bewahrheitet, daß es etwas gibt, womit im Dritten Reich leider Gottes soviel Schindluder getrieben worden ist: das gesunde Rechtsempfinden, das gesunde Volksempfinden. Das ist es, weshalb sich so weite Kreise der Öffentlichkeit gegen dieses Gesetz aufbäumen. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte ich all das, was diesem Gesetze zum Vorwurf gemacht wird, im einzelnen heute hier wiederholen. Das ist jedem von uns sattsam bekannt. Lassen Sie mich deshalb nur einige wichtige Punkte herausgreifen.

Zunächst einmal: Seit dem Zusammenbruch des Dritten Reiches sind nicht weniger als fünf Jahre vergangen, fünf Jahre seit der Zeit, in der sich damals, zum Teil wohl begreiflich und verständlich, eine Einstellung gegen alles, was nur irgendwie an den Nationalsozialismus gestreift hat, breit gemacht hat. Jahre sind aber auch seit der Erlassung des ersten Verbotsgesetzes und der Novellen zu diesem Gesetz vergangen, eines Gesetzes, von dem heute wohl kaum irgend jemand in Österreich noch behaupten wird, daß es gut ist und daß damit dem österreichischen Volke, der Befriedung Österreichs, der österreichischen Wirtschaft ein wertvoller Dienst erwiesen worden ist. Man hätte also wohl erwarten können und müssen, daß dieser besseren Erkenntnis nunmehr auch Rechnung getragen wird und daß zumindest die gewissen Kategorien von politischen Formaldelikten in diese Amnestie einbezogen werden. Das ist aber nicht geschehen, das uns vorliegende Gesetz stellt sich vielmehr praktisch als eine reine Kriminellenamnestie dar, und es haftet ihm deshalb das Odium einer Umkehrung aller Werte eines Rechts- und Kulturstaates an.

Aber auch als reine Kriminellenamnestie verdient das Gesetz eine negative Kritik, weil es als eine solche Amnestie nach der Auffassung weitester Kreise der Öffentlichkeit viel zu weit geht. Soweit es sich zum Beispiel um die Einstellung von Strafverfahren handelt, verlangt dieses Gesetz nach wie vor keine Wiedergutmachung; es begnügt sich mit der Wiedergutmachung dort, wo es sich um die Strafnachsicht und um die Nachsicht von Rechtsfolgen handelt, also weiß Gott eine Selbstverständlichkeit. Kurz zusammengefaßt also eine Bevorzugung der Kriminellen und eine Überspannung der Amnestie an sich!

Im Nationalrat sind zwei Resolutionen beschlossen worden, die an sich gewiß zu billigen sind, wenn schon dieses unglückselige Gesetz nicht verhindert werden kann; aber, meine Damen und Herren, meine Fraktion kann durch diese Resolutionen in ihrer ablehnenden Haltung gegenüber dem Gesetz selbst nicht umgestimmt werden. Sie dürfen es uns nicht verübeln, wenn wir diese Resolutionen, zumal in ihrem voraussichtlichen Erfolg, nicht ganz ernst nehmen. Denn was ist eine Resolution? Ein Wunsch, ein Appell, den man erfüllen kann, aber nicht erfüllen muß, und wenn man ihn erfüllt, dann ist es fraglich, wann man ihn erfüllt. Letzten Endes dreht es sich aber dann noch immer darum, wie und in welcher Form man dies tut, und dann haben wir immer erst eine Regierungsvorlage vor uns, die neuerlich den Leidensweg eines Gesetzes gehen muß, die

also wiederum Gegenstand erbitterter Verhandlungen und Diskussionen und dann vielleicht irgendeines Kompromisses sein wird.

Wenn der durch die Resolutionen zum Ausdruck gebrachte Wille wirklich ernst war, dann müssen wir fragen: Warum nur Resolutionen? Warum ist nicht ein Initiativantrag eingebracht worden? Warum hat der Nationalrat die Sache nicht von sich aus in Angriff genommen und die Amnestie selbst dementsprechend beschlossen? Er konnte es ja nach der Verfassung tun, und gerade die heutige Tagesordnung zeigt uns, daß er manchmal wirklich initiativ handelt, denn wir haben es ja heute bei zwei Punkten der Tagesordnung mit Gesetzesbeschlüssen, die auf Initiativanträgen beruhen, zu tun. Und daß der Nationalrat, meine sehr verehrten Damen und Herren, dieses weiß Gott juristisch nicht schwierige Gesetz, wie wir es uns vorgestellt haben, genau so gut zustande gebracht hätte wie das Bundesministerium für Justiz, davon bin ich restlos überzeugt.

Im Zusammenhang mit dieser von uns geforderten Berücksichtigung gewisser Kategorien von Formaldelikten nach dem Verbotsgesetz ist — gewissermaßen zur eigenen Entschuldigung — auch diesmal wieder auf die „bösen Alliierten“ hingewiesen worden, und zwar in dem Sinne, daß es fraglich sei, ob die Alliierten einem solchen Gesetz zustimmen würden. Meine sehr verehrten Damen und Herren, gestatten Sie mir, daß ich mich auf das beziehe, was ich in der Bundesratssitzung vom 28. Juni anlässlich der Verabschiedung des Gesetzes über die Festsetzung der lebenslänglichen schweren Kerkerstrafe als Ersatz für die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren kurz ausgeführt habe. Ich wiederhole also: Gewöhnen wir es uns doch endlich einmal ab, uns immer wieder auf die Alliierten zu berufen, denn erstens wissen wir nicht, was die Alliierten wirklich tun werden, und zweitens, wenn der Alliierte Rat wirklich „nein“ sagt, dann trägt der Alliierte Rat allein die Verantwortung dafür, daß der Wille des Volkes nicht verwirklicht wird; daran können wir, leider Gottes, vorläufig nichts ändern. Aber wenn wir aus einer gewissen Angst vor der möglichen oder wahrscheinlichen Haltung des Alliierten Rates Maßnahmen, die das österreichische Volk fordert, nicht selber in Angriff nehmen, dann trifft die Verantwortung hierfür ausschließlich uns, die Bundesregierung und die gesetzgebenden Körperschaften.

Wenn ich zu diesen Resolutionen noch etwas sagen darf: Es ist von unserer Fraktion im Nationalrat folgender Appell an den Herrn Justizminister gerichtet worden (*liest*):

„Der Herr Bundesminister für Justiz wird aufgefordert, bis zum Inkrafttreten der ge-

wünschten allgemeinen Amnestie für politische Formaldelikte eine beschleunigte Behandlung der Gnadengesuche, die sich auf solche Delikte beziehen, anzuordnen und eine positive Erledigung solcher Gesuche zu beantragen.“

Man sollte zwar glauben, daß dies eine Selbstverständlichkeit sei, insbesondere angesichts der ersten vom Nationalrat beschlossenen Resolution. Ich muß aber ehrlich sagen, daß ich persönlich den Optimismus nicht teile, von dem sich unsere Nationalratsfraktion bei diesem ihrem Appell offenbar hat leiten lassen. Ich muß Ihnen, um das zu unterstreichen und verständlich zu machen, einen Fall aus der Praxis kurz schildern:

Es ist ungefähr zwei Monate her — jedenfalls war damals die Amnestievorlage bereits eingebracht —, da habe ich persönlich beim Gnadenreferenten des Justizministeriums interveniert und wollte eine gnadenweise Tilgung als Einzelgnaden erweisen für einen Mann erreichen, der im November 1946 zu der damals üblichen Mindeststrafe von einem Jahr schweren Kerkers plus Vermögensverfall usw. verurteilt worden war, weil er Illegaler gewesen war und als SA-Obertruppführer mit der Führung eines SA-Sturms betraut gewesen war. Dieser Sachverhalt ist unanfechtbar, er steht im Urteil fest. Ich unterstreiche also, daß der Mann nicht SA-Sturmführer war, weder damals, noch später jemals. Es ist gar kein Zweifel, daß diese Verurteilung nach der damaligen Gesetzeslage dennoch zu Recht erfolgt ist, denn damals bestand noch nicht die Novelle zum Verbotsgesetz, und nach dem alten Verbotsgesetz kam es ja nicht auf den Dienstgrad, sondern auf die Funktion an. Es ist ebenso selbstverständlich, daß dieser selbe Mann ein halbes Jahr später nicht einmal mehr hätte angeklagt werden können, weil mangels des SA-Sturmführerdienstgrades der Tatbestand des Hochverrats im Sinne des § 11 des Verbotsgesetzes 1947 einfach nicht gegeben war.

Der Mann ist nun infolge der Verurteilung durch das Volksgericht „Belasteter“, obwohl er nicht SA-Sturmführer war, und muß als durch das Volksgericht Verurteilter Konsequenzen tragen, die nach der heutigen Gesetzes- und Rechtslage gar nicht mehr in Frage kämen. Heute wäre er ein unbescholtener Mann, ein Minderbelasteter und als solcher bereits längst amnestiert! Der Mann hat, weiß Gott, dieses Formaldelikt — heute ist es nach dem Gesetz nicht einmal das mehr! — gebüßt und gesühnt, er hat ein Jahr schweren Kerkers abgebrummt und sein ganzes Vermögen verloren, mehr kann man von dem Mann wirklich nicht verlangen, als daß er jetzt noch einen Strick nimmt und sich auf-

hängt. Um ihn davor zu bewahren, habe ich an den Gnadenreferenten appelliert. Er antwortete, meine sehr verehrten Damen und Herren: „Das kommt nicht in Frage. Der Justizminister lehnt das ganz kategorisch ab.“ Ich habe den Gnadenreferenten daraufhin gefragt: „Ja, sehen Sie denn nicht die Unbilligkeit, die geradezu himmelschreiende Ungerechtigkeit ein?“ „Ja, das schon“, sagte er, „aber der Minister tut es nicht.“ Also bei dieser Einstellung des Justizministeriums, meine Damen und Herren, sind die Zweifel, die meine Fraktion hinsichtlich des Erfolges dieser Resolutionen hat, wohl durchaus begründet!

Der Herr Justizminister selbst hat vor nicht allzu langer Zeit allerdings einen anderen Standpunkt eingenommen. Ich weiß nicht mehr, bei welcher Gelegenheit das war, aber Zeitungsberichten habe ich jedenfalls entnommen, daß er damals eine durchaus verständnisvolle und verständnisvolle Haltung in der Frage der sogenannten Formaldelikte bekundet hat. Dann möge aber der Herr Justizminister auch in seinem Ressort entsprechend durchgreifen. Ich will da nicht allzu sehr hinter die Kulissen leuchten, aber es sind im Justizministerium anscheinend einige starke Kräfte am Werk, welche die Linie ihres Chefs nicht genügend respektieren und sich leider Gottes in der Praxis viel zu oft durchsetzen — denn es ist ja verständlich, daß nicht jeder Akt zum Minister selbst kommen kann.

Meine Damen und Herren, Sie wissen, daß die beiden Koalitionsparteien vor den Wahlen vom 9. Oktober gar manche Versprechungen und Erklärungen in dieser Hinsicht abgegeben hatten. Es ist Sache dieser Parteien, ob und wie sie sich nun mit ihren Wählern darüber auseinandersetzen können und wollen, daß diese von ihnen gegebenen Versprechungen bisher nicht in Erfüllung gegangen sind und daß in der Öffentlichkeit sogar sehr lebhaft Zweifel daran wachgerufen worden sind, ob diese Versprechungen überhaupt ernsthafter Natur waren. Das interessiert mich also nicht, denn ich gehöre nicht der ÖVP oder der SPÖ an. Deshalb habe ich auch einem Rechtsanwalt, der Mitglied Ihrer Partei ist *(auf die Bänke der ÖVP hinweisend)* und mir vor wenigen Tagen erst gesagt hat, er verstehe nicht die Haltung seiner Partei in dieser Frage, zumal sie Gefahr laufe, nunmehr auch noch die letzten ihrer Anhänger aus dem ehemaligen nationalsozialistischen Lager zu verlieren, erwidert: „Warum sagen Sie das mir? Sagen Sie das Ihren Parteifreunden, mich interessiert das nicht!“

Meine Damen und Herren! So wenig mich also das interessiert, so sehr interessiert

mich und weite Kreise der österreichischen Bevölkerung doch etwas anderes: Es besteht nämlich die große Gefahr, daß diese Leute aus dem ehemals nationalsozialistischen Lager, um die es sich hier handelt, vollends der Verzweiflung anheimfallen, denn fünf Jahre Not und Elend, Entbehrungen und Hunger in der Familie können einen Menschen wahrlich zur Verzweiflung bringen! Bedenken Sie, daß dann aber auch die Gefahr besteht, daß diese Leute am guten Willen der Regierungsparteien zweifeln und so schließlich, sei es in die Illegalität, sei es in die Arme kryptokommunistischer Organisationen getrieben werden — etwas, was, weiß Gott, die überwiegende Mehrheit des österreichischen Volkes nicht will!

Meine Fraktion wird deshalb mit derselben Leidenschaft, mit der sie gegen diese Vorlage von Anfang an gekämpft hat, auch heute gegen den Antrag des Berichterstatters stimmen, so weit er sich auf das Gesetz selbst bezieht. Daß wir den beiden Resolutionen zustimmen, ist selbstverständlich.

Ich bitte schließlich, über den Antrag des Herrn Berichterstatters namentlich abzustimmen.

Bundesrat Rosa Rück: Hohes Haus! Ich hatte eigentlich die Absicht, heute nur zu dem Inhalt des Gesetzes selbst zu sprechen, aber die Ausführungen meines Herrn Vorredners bewegen mich doch dazu, ein wenig auf das einzugehen, was er hier gesagt hat.

Herr Bundesrat Dr. Klemenz hat davon gesprochen, daß das gesunde Volksempfinden auf das schwerste getroffen sei, wenn wir dem heutigen Gesetz unsere Zustimmung geben, das heißt, wenn wir es nicht an den Nationalrat zurückverweisen. Nun, meine sehr Verehrten, was ist denn so eigentlich das „gesunde Volksempfinden“? Wer überprüft denn überhaupt, was das Volk denkt und empfindet? Mit derselben Berechtigung, mit der Herr Dr. Klemenz sagt, vom Standpunkt des gesunden Volksempfindens lehne er dieses Gesetz ab, mit demselben Recht kann ich, die ich als arbeitende Frau mitten im Volk stehe, behaupten, daß ein großer Teil des Volkes dieses Gesetz durchaus begrüßen wird! (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Sind wir denn lauter Gauner im Volk, daß wir das sagen? — Erregte Gegenrufe bei den Sozialisten. — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.*) Außerdem möchte ich sagen, Herr Dr. Klemenz, was wäre denn gewesen, wenn 1945 ... (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Machen Sie sich doch nicht lächerlich, vom gesunden Volksempfinden zu reden! — Ent-rüstete Gegenrufe bei den Sozialisten. — Bundesrat Beck: Wahrscheinlich haben Sie das*

Jahr 1945 nicht erlebt! — Ständige Gegenrufe des Bundesrates Dipl.-Ing. Rabl. — Bundesrat Pfaller: Sie politischer Schafskopf! — Bundesrat Beck: Das sind Provokationen, die Sie noch einmal büßen werden! — Bundesrat Rudolfine Muhr: Bis zum Jahre 1945 ist ganz im großen geplündert und geraubt worden! — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.) Wie hätte damals das gesunde Volksempfinden reagiert, wenn wir ihm freie Bahn gelassen hätten? (*Zustimmung bei den Sozialisten. — Bundesrat Pfaller: Dann gäbe es auch keinen Herrn Rabl mehr! — Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Wir lassen uns so beleidigende Ausdrücke nicht gefallen!*)

Vorsitzender: Herr Ing. Rabl, ich muß Sie bitten, es jeder Fraktion selber zu überlassen, wie sie über das eine oder das andere Gesetz denkt. Solche Einwände, wie Sie sie anwenden, sind nicht am Platz. Sie sind ja auch nicht gestört worden. Das Wort hat jetzt Frau Bundesrat Rück.

Bundesrat Rosa Rück (*fortsetzend*): Ich möchte hier nur, bevor ich fortsetze, feststellen, daß ich keinen beleidigenden Ausdruck gebraucht habe, sondern daß ich lediglich von meinem Recht Gebrauch gemacht habe, hier, so wie jeder andere Abgeordnete und auch der Herr Vorredner, meine Überzeugung auszusprechen. Ich möchte Sie im Anschluß an die Worte, die ich vorhin gesagt habe, nochmals fragen: Was glauben Sie wohl, wie das gesunde Volksempfinden 1945 reagiert hätte, wenn wir ihm freie Bahn gelassen hätten?

Und wenn von Wiedergutmachung gesprochen worden ist, so möchte ich jetzt etwas erwähnen, das zu sagen ich ursprünglich auch nicht die Absicht hatte. Wir alle haben die furchtbare Zeit des Krieges von 1939 bis 1945 erlebt. Wenn Sie dieses Gesetz heute als ein Plünderergesetz bezeichnen, dann frage ich Sie: was ist geschehen, bevor die Menschen moralisch so heruntergekommen sind, daß viele sonst gute Menschen dazu gebracht worden sind, zu stehlen und zu plündern? Was ist vorgegangen, was war zwischen 1939 und 1945? Ja, ist denn da nicht gestohlen worden, und zwar gesetzmäßig? Hat nicht neben mir eine Frau gewohnt, die den Mantel getragen hat, den man einer Jüdin, die vergast worden ist, vom Leib gezogen hat? Ist zwischen 1939 und 1945 nicht so vieles vorgegangen, was wirklich eine Wiedergutmachung erfordern würde?

Ich spreche nicht von dem Inhalt des Gesetzes, sondern von den psychologischen Voraussetzungen, die solche Handlungen, die man heute als Verbrechen wertet und bestraft, hervorgerufen haben. Angefangen hat es

damit, daß man davon gesprochen hat, fremden Boden zu brauchen. Erinnern Sie sich doch an den Witz: Wenn einer die Hand in die Höhe gehoben hat, hat das geheißen: Land in Sicht! statt Heil Hitler! Hat man nicht begonnen, Land zu rauben, das anderen Völkern gehört hat? Hat man nicht Wohnungen und Eigentum geraubt? Ich selbst habe mit eigenen Augen das Klavier des jüdischen Tempels in Graz die Murhinunterschwimmen sehen. Wo ist das wieder gutgemacht worden? Wenn jeden Samstag einer mit einem Bogen gekommen ist, dem man einen Teil des Lohnes abliefern mußte, hat man das wiedergutgemacht? Hat man den Menschen, die alles verloren haben, ihre Wohnung und ihre Kleider wiedergegeben? Hat man das getan? Und wenn ich schon davon rede, dann möchte ich hier klarstellen: ob ich die Hand in die Tasche eines Menschen stecke und ihm die Uhr herausnehme und das als Diebstahl bezeichne, oder ob ich ihm die Uhr abnehme und ihm, weil er verhungert, dafür ein Stück Brot gebe — ist das nicht genau so Diebstahl? Und Sie haben von Wiedergutmachung gesprochen, Sie und Ihre Fraktion.

Im übrigen möchte ich etwas feststellen. Ich habe heute als Demokratin mit Bedauern und Schmerz einen Bundesrat sagen gehört, es werden sich die Menschen schon mit der nötigen Bauernschläue trotz Gesetz etwas herausholen. Wenn ich das höre, dann erinnere ich mich an die Zeit zwischen 1938 und 1945.

Zum Gesetz selbst gibt es zwei Standpunkte: Da sind die einen, die ein für allemal sagen, wer gestohlen hat, gehört in den Kerker, das sei ein Verbrecher; dann gibt es aber innerhalb des Volkes noch einen anderen Standpunkt, der besagt, man müsse berücksichtigen, unter welchen Umständen solche Taten gesetzt worden sind. Und wenn wir gestern im Rechtsausschuß gehört haben, daß es zehntausende Menschen — ich wiederhole, zehntausende Menschen — sind, die der Wohltat dieser Amnestie teilhaftig werden (*Hört! Hört!-Rufe bei den Sozialisten*), dann muß man erkennen, daß es sich wirklich um ganz außerordentliche Umstände gehandelt hat. Ich habe selber einen solchen Menschen gekannt, der ansonsten in ganz guten Verhältnissen lebte und ein durchaus anständiger Mensch war. Er sagte mir, daß er es nicht verstehen könne, wie es dazu gekommen ist, daß er sich aus einem aufgebrochenen Greißlerladen ein paar Säcke Mehl genommen hat. Wie hat es damals ausgesehen? Die Menschen waren wirklich halb verhungert, sie hatten nichts zu essen, sie hatten keine Schuhe, keine Kleider. Und als die SS abgezogen war

und die Magazine freigab oder auch nach dem System der „toten Erde“ Magazine anzündete und sich nicht darum kümmerte, was, wenn sie abgezogen sein wird, die Bevölkerung essen wird, meine sehr Verehrten, da war doch wirklich ein Zustand der Gesetzlosigkeit! Niemand war da, der die Verantwortung übernommen hätte; es war doch so, daß viele Nazibürgermeister aus Angst vor der heranrückenden Roten Armee oder auch vor den anderen Alliierten geflohen sind. Es war niemand da, als irgendein Arbeiter oder Angestellter, der sich eine Binde an den Arm gesteckt und eben Verfügungen getroffen hat. Und da haben die Kaufleute die Läden einfach nicht aufgemacht, und die Bevölkerung hat kein Brot gehabt. Ich selbst hatte fast drei Tage nichts gegessen. Man muß doch bedenken, daß es diese Umstände waren, die die Menschen gezwungen haben, zu Gesetzesbrechern zu werden. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Auch die Wohnungen? — Bundesrat Pfaller: Wer hat die Judenwohnungen genommen? — Bundesrat Beck: Was geschah 1939 mit den Wohnungen?*) Auch darauf könnte ich Ihnen eine Antwort geben. (*Zwischenrufe.*)

Vorsitzender: Bitte, die Rednerin nicht zu unterbrechen!

Bundesrat Rosa Rück (fortsetzend): Es ist auch hier, wie ein Dichter sagt: Das ist der Fluch der bösen Tat, daß sie fortzeugend Böses muß gebären. Die ausgebombten Menschen stellten sich schließlich auch auf den Standpunkt — er war nicht vollkommen richtig, das muß ich ausdrücklich sagen —: wenn jemand wohnungslos sein muß, dann sollen es die sein, die dazu beigetragen haben, daß die Menschen ihre Wohnung und ihr Heim verloren haben. Der Respekt vor dem Eigentum war eben verloren gegangen. Das ist uns allen, die wir diese Zeit erlebt haben, heute noch klar. Wir müssen uns nur in das Gefühl dieser Zeit hineinversetzen, um die Beweggründe für diese Amnestie zu begreifen.

Wir Sozialisten tragen nicht Schuld an diesen Vorkommnissen. Wir haben weder jemals jemanden aus seiner Wohnung getrieben, weil er eine andere Weltanschauung oder Religion hatte, noch haben wir den Krieg verschuldet. Wenn wir ein solches Gesetz vorgeschlagen haben, so taten wir es nicht, um Lumpen und Verbrecher zu decken, sondern um Menschen, die aus der Not der Zeit heraus gestrauchelt und ausgeglitten sind, wieder in ein normales und richtiges Leben zurückzuführen. Daß wir das Gesetz nicht geschaffen haben, um Lumpen und Diebe zu schützen, sagt schon der Inhalt des Gesetzes. Wenn sich jemand freiwillig in eine Kloake

setzt und sich selbst beschmutzt, so können wir ihm nicht helfen. Aber wenn Menschen in einen Sumpf getrieben wurden und der Pfad so schmal war, daß sie in den Sumpf geraten mußten, so werden wir ihnen Bretter legen, damit sie wieder ans Land kommen. Und deshalb stimmen wir für das Gesetz. *(Starker Beifall bei den Sozialisten.)*

Bundesrat Dr. **Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Die ÖVP, die ich jetzt in den kurzen Ausführungen vertrete, wird für das Gesetz stimmen. Sie wird aber nicht leichten Herzens dafür stimmen, ja ich kann sogar sagen, schweren Herzens, denn bis zur letzten Stunde war es für unsere Gemeinschaft noch ziemlich unsicher, ob wir nicht denselben Weg beschreiten müssen, den wir bei einem anderen Gesetz beschritten haben, wo wir Einspruch erhoben haben. Es waren, ich kann es gleich sagen, nicht nur im Gesetz selbst liegende Gründe, die uns schließlich bewogen haben, dafür zu stimmen und keinen Einspruch zu erheben, sondern auch Gründe der allgemeinen politischen Situation in Österreich. Wir haben uns lange darüber auseinandergesetzt, was dafür und was dagegen spricht. Gestatten Sie mir nun, daß ich wenigstens einige dieser Überlegungen vorbringe, um unsere Haltung auch hier in diesem Saal verständlich zu machen.

Es ist mir voll bewußt, daß ähnlich wie bei der Abschaffung der Todesstrafe auch in diesem Fall — und vielleicht noch mehr in diesem Fall — die Meinung des Mannes draußen auf der Straße anders ist als die, die im Gesetz zum Ausdruck kommt. Das konnte ich in sehr vielen Fällen feststellen, soweit es mir innerhalb des Zeitraumes, seitdem das böse Wort von der „Plünderer- und Schleihändler-amnestie“ im Volk aufgekommen ist, möglich war, mit Menschen verschiedener Parteirichtungen zu sprechen.

Nun, meine sehr verehrten Damen und Herren, was spricht für dieses Gesetz? Ich möchte auch mit einer kleinen Greißlergeschichte beginnen, die ich — wie meine Vorrednerin — selbst erlebt habe. Es war Ende 1945, ich erinnere mich noch sehr genau. Damals kam ich in einer größeren Gesellschaft mit einem Greißler zusammen und fragte ihn — ich war bezirksfremd, er hatte sein Geschäft nicht in meinem Wohnbezirk —, wie es mit seinem Geschäft stehe, ob er das Geschäft schon wieder aufgemacht und wieder in Betrieb habe. Er sagte mir darauf: Ich mache mein Geschäft nicht mehr auf. Ich fragte ihn darauf erstaunt: Ja, um Gottes Willen, wieso denn nicht? Das ist doch jetzt die beste Gelegenheit, wo ohnehin Nachfrage ist. Von mir werden Sie das nicht erleben, sagte er mir, daß ich zu einer Frau, von der ich weiß, daß sie mich gestern

bestohlen hat, morgen sage: „Gnädige Frau, was wünschen Sie denn heute?“

Was ist hier geschehen, meine sehr geehrten Frauen und Herren? Zunächst einmal beim Greißler doch eine ungeheure Verletzung der inneren Rechtsordnung. Der Rechtsstaat ist nicht nur eine Maschine von Gesetzen, sondern der Rechtsstaat ist die Rechtsordnung, die jeder Mensch in sich selber trägt. Diese Rechtsordnung und dieser Rechtsstaat bestehen auch dann, wenn vielleicht die äußeren Papiere, die den Rechtsstaat in normalen Zeiten versinnbildeln, in den Ereignissen zerflattert sind. Es ist daher nicht so, daß diese Frau — wenn ich dieses Beispiel herannehme, dessen Situation Sie sich ungefähr vorstellen können — dann wieder mit „Gnädige Frau“ angesprochen werden kann, denn sie wäre ja nicht unter allen Umständen gezwungen gewesen, zu stehlen, weil sie Hunger gehabt hat. Wir alle haben gehungert, und ich weiß es von hundert und aberhundert Menschen, die diese Zeiten miterlebt haben, unmittelbar oder mittelbar: sie sind wie Skelette durch die Straßen gegangen, gelb und grün im Gesicht, aber dennoch wäre es keinem von ihnen je eingefallen, irgendwo ein Stück Brot zu nehmen, das nicht ihnen gehörte. Was ist aber mit der Frau geschehen? Es ist folgendes geschehen: Die menschliche Person als Träger von Rechten und Pflichten ist in einer plötzlichen Verwirrung von Lebewesen und Triebwesen wenigstens auf eine Zeitlang hinweggeschwemmt worden. Ich weiß — und in einer Form gebe ich das zu —, daß das Menschen getroffen hat, die sich hinterher gewundert haben, wie so etwas möglich war. Es ist klar und es spricht für das Gesetz, daß man solche Fälle berücksichtigen muß, daß man eine Art plötzlicher Sinnesverwirrung nicht als einen dauernden Makel an eine Person heften soll.

Das ist die innere Begründung der Amnestie, die schließliche sachliche Erwägung, warum auch wir für dieses Gesetz stimmen, wenn auch schweren Herzens, wie ich gesagt habe. Und warum schweren Herzens, meine sehr geehrten Frauen und Herren? Wir fürchten, daß bei dem verhältnismäßig noch geringen Grad der moralischen Aufrüstung in Österreich — wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, der heute international bekannt ist — auch diese Amnestie in sehr vielen Kreisen mißverstanden würde und die Sache so aufgefaßt wird, als ob eine Amnestie, eine Generalbegnadigung eine Selbstverständlichkeit und eine regelmäßig wiederkehrende Erscheinung sei. Und zweitens darum, weil wir eigentlich jene Auffassung unterstreichen, die dahin geht, daß man glaubt, in wirtschaftlich und politisch schwierigen Zeiten gäbe es überhaupt kein Recht. Wenn wir von Recht sprechen, müssen

wir sagen, daß das Recht gerade dann das menschliche Leben zusammenhalten muß, wenn die äußeren Krücken nicht mehr da sind; wenn also gerade kein Bürgermeister da ist, wenn es kein Gesetzblatt gibt, dann müssen die Menschen als Träger von Rechten und Pflichten, ausgehend von der Auffassung, daß wir als Personen alle gleich sind, dieses Recht sehen, und sie haben die Pflicht, dieses Recht auch verwirklichen zu helfen. Ich darf mich also nicht über einen anderen hinwegsetzen und in seine private Sphäre eingreifen. Diese Auffassungen, die die Menschen in normalen Zeiten vielleicht unbewußt ohnehin in sich tragen, werden aber gefährdet, geschwächt durch Maßnahmen, die die Menschen zu dem Glauben verleiten, in so schwierigen Zeiten, wenn es ein bißchen schief geht, könne man sich allerhand erlauben, weil ein paar Jahre darauf ohnehin Schwamm drüber gemacht wird. Meine sehr verehrten Frauen und Herren, das ist eine böse Sache, die diesem Gesetz anhängt! Und es ist meine persönliche Überzeugung, daß sehr große Schichten der Bevölkerung leider diese Schlüsse ziehen werden.

Ich habe mich im Auftrage meiner Fraktion zum Wort gemeldet, um noch einmal in letzter Stunde zu unterstreichen, daß uns nicht eine solche Auffassung dazu geführt hat, für das Gesetz zu stimmen, sondern höchstens jene Auffassung, die in dem alten Gebet der Christenheit mit der Bitte zum Ausdruck kommt: „Vergib uns unsere Schulden, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern.“ Das heißt also, auch diejenigen, die von jemandem geschädigt worden sind, dürfen das diesen Menschen nicht ihr ganzes Leben lang anlasten, sondern sie müssen bereit sein, unter Umständen auch auf das Rachegefühl zu verzichten, darauf, daß der Betreffende, der sich gegen sie vergangen hat, bestraft wird.

Wesentlich ist etwas, was ja noch vom Nationalrat in das Gesetz hineingearbeitet wurde, daß nämlich beim Amnestierten der Wille auf möglichste Wiedergutmachung vorhanden sein muß; das heißt Wiedergutmachung nach Kräften. Es darf sich also nicht einer dieser Begnadigung, der Nachsicht von Strafe erfreuen, der nicht einmal den Willen hat, denjenigen, den er geschädigt hat, nun wenigstens wieder materiell zu entschädigen. Mit der materiellen Entschädigung ist ja die Straftat an und für sich noch nicht behoben, und wenn eine Strafe überhaupt einen Sinn hat, so den, daß vor der Öffentlichkeit kundgemacht wird, daß diese Tat schlecht war. Das ist ja der Unterschied des Strafgesetzes von der Zivilrechtsordnung, daß es sich nicht einfach um den Ausgleich von Streitfällen zwischen zwei

Personen handelt, sondern daß bei einer solchen Tat, wie sie nunmehr verziehen werden soll, etwas weiteres vorliegt, nämlich ein Vergehen gegen die allgemeine Ordnung des Zusammenlebens selbst.

Hoher Bundesrat! Wenn ich also im Namen meiner Partei erklären darf, daß wir für das Gesetz stimmen, so deswegen, um einer großen Menge von Menschen die Möglichkeit zu geben, für eine schwache Stunde, die sie gehabt haben, nicht das ganze Leben lang einen Makel tragen zu müssen, sondern diese schwache Stunde aus dem Leben wieder streichen zu können. Das soll aber nicht heißen, daß wir dazu aufmuntern, zu glauben, daß solche Maßnahmen wie eine Amnestie regelmäßig wiederkehrende Erscheinungen sind, und es soll nicht zu der Auffassung verleiten, daß dann, wenn das Leben schwierig geworden ist, die Rechtsverhältnisse von selber schwinden; im Gegenteil, gerade dann, wenn das Leben schwierig ist, soll das Recht, das wir in uns tragen und das wir möglichst gut auch auf das Papier bringen sollen, jenes Instrument sein, das uns hilft, die schweren Zeiten zu überwinden. *(Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)*

Berichterstatter **Krammer** *(Schlußwort)*: Hohes Haus! Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten ersuche ich Sie, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und die beiden Entschließungen, die im Nationalrat angenommen worden sind, auch im Bundesrat annehmen zu wollen.

Nach Ablehnung des Antrages des Bundesrates Dr. Klemenč auf namentliche Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Die beiden vom Berichterstatter beantragten Entschließungen werden angenommen.

Der 20. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1950, betreffend das **Ausfuhrförderungsgesetz**.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Lipp**: Hohes Haus! Es herrscht Übereinstimmung darüber, daß alle Anstrengungen zur Förderung des österreichischen Exports gemacht werden müssen. Wir müssen trachten, zu einer ausgeglichenen Zahlungsbilanz zu kommen und auf der anderen Seite die Vollbeschäftigung im Lande zu sichern. Durch die internationale Marktlage ist der Export von industriellen, gewerblichen und agrarischen Erzeugnissen mit einer Reihe von Risiken verbunden. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, zur Förderung des österreichischen Exports wenigstens

bis zu einem gewissen Betrag die Gewährung von Ausfuhrkrediten mit einer Bundeshaftung auszustatten. Dies ist der Zweck der Vorlage.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Regierungsvorlage einige Abänderungen vorgeschlagen, die im Nationalrat auch angenommen wurden. So vor allem, daß nur für die Förderung der Ausfuhr inländischer Erzeugnisse österreichischer Erzeugungs- oder Handelsunternehmungen die Haftung in Frage kommt, ferner, daß Ausfuhrgeschäfte in Hartdevisen und solche mit möglichst günstigen Zahlungsfristen zu bevorzugen sind und daß die Bundeshaftung nur für Geschäfte, die nach dem 1. Juli 1950 getätigt werden, gewährt werden darf. Die gegenüber der Regierungsvorlage im § 2 Abs. 2 vorgenommene Änderung bezüglich der Befreiung vom Wechselstempel bezweckt eine möglichst gleichmäßige Behandlung aller Ausfuhrfirmen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 14. Juli diesen Gesetzesbeschluß mit einem Zusatz im § 2 Abs. 2 Zeile 10 versehen, wonach es nach dem Worte „Nationalbank“ heißt: „oder dem das Ausfuhrgeschäft finanzierenden Kreditinstitut“.

Das Gesetz sagt im § 1, daß das Bundesministerium für Finanzen unter den geschilderten Einschränkungen die Haftung für Exportgeschäfte übernehmen kann und der Gesamtbetrag der Haftungen 500 Millionen Schilling nicht überschreiten darf.

Der § 2 besagt, daß die Finanzierung der Ausfuhrgeschäfte ausschließlich auf Wechselbasis in Schillingen erfolgt. Wechselprolongationen oder neue Wechsel sind stempelfrei, wenn die Bürgschaftserklärung des Bundes einerseits und der Nationalbank oder des betreffenden Kreditinstitutes mit dem Vermerk, daß nach diesem Gesetz Wechselgebührenfreiheit vorliegt, beigebracht wird.

Die Durchführung des Gesetzes obliegt dem Bundesministerium für Finanzen.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetz befaßt. Er empfiehlt dem Haus, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der letzte Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1950 über ein Bundesgesetz, betreffend die Herabsetzung des Besatzungskostenbeitrages vom Einkommen nach dem Besatzungskostendeckungsgesetz 1950 und betreffend die **Einführung eines Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrages** vom Einkommen.

Berichterstatter **Vögel**: Hoher Bundesrat! Mit dem Gesetz vom 19. Mai 1949 wurde

zunächst für das Jahr 1949 ein Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und Vermögen eingeführt. Der Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen beträgt sowohl bei der veranlagten Einkommensteuer als auch bei der Lohnsteuer und der Körperschaftsteuer 20 Prozent dieser Steuern. Der Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen beträgt im allgemeinen einhalb Prozent des im Jahre 1948 vermögenssteuerpflichtigen Vermögens mit einzelnen im Gesetz festgelegten Abweichungen. Dieses Besatzungskostendeckungsgesetz wurde mit Bundesgesetz vom 8. März 1950 auch für das Jahr 1950 verlängert.

Nun sind leider die Voraussetzungen, die zur Einführung dieses Besatzungskostenbeitrages geführt haben, immer noch vorhanden. Fünf Jahre nach Abschluß der Kriegshandlungen muß das österreichische Volk leider immer noch Kosten für die Besatzung aufbringen. Doch kann auf Grund von Äußerungen oder in Aussicht gestellten Maßnahmen einzelner Besatzungsmächte erwartet werden, daß zumindest deren Besatzungskosten wesentlich ermäßigt werden, und somit ist die Aussicht gegeben, daß nicht mehr der ganze Betrag, den der zwanzigprozentige Zuschlag zur Einkommensteuer und der Zuschlag zur Vermögensteuer erbringt, erforderlich ist. Es ergibt sich daher die Möglichkeit, diesen Besatzungskostenbeitrag oder wenigstens den vom Einkommen von 20 auf 15 v. H. der Einkommenbeziehungsweise Körperschaftsteuer, also um 5 Prozent zu ermäßigen, eine Maßnahme, die sicherlich von allen Steuerzahlern lebhaft begrüßt werden wird. Andererseits aber besteht gleichzeitig die dringende Notwendigkeit, dem mit Gesetz vom 16. Juni 1948 geschaffenen Wohnhaus-Wiederaufbaufonds weitere Mittel zuzuführen. Es hat sich nämlich schon längst herausgestellt, daß dieser Fonds ohne zusätzliche Mittel nicht in der Lage ist, den angesichts des katastrophalen Wohnungsmangels so dringend notwendigen Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung zerstörten oder beschädigten Wohnungen zu fördern und den durch Kriegseinwirkung verloren gegangenen Hausrat in entsprechender Zeit zu ersetzen. Da es aber bei der gegebenen Finanzlage des Bundes nicht möglich ist, dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds entsprechende Kredite aus budgetären Mitteln beizustellen, und da es andererseits leider bisher nicht möglich war, eine Einigung darüber zu erzielen, wie diesem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds entsprechende Mittel auf andere Weise zugeführt werden sollen, sieht nun dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, zumindest den durch die mögliche Senkung der Besatzungskosten ersparten Betrag diesem dringend notwendigen Zweck zuzuführen.

Meine verehrten Damen und Herren! Wenn auch vielleicht mit Recht gesagt werden kann, daß in Anbetracht der Mittel, die der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zur zeitgerechten Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben benötigt, diese Maßnahme nur einen Tropfen auf einen heißen Stein bedeutet, so ist sie doch ein Schritt vorwärts, denn sie versetzt den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds in die Lage, etwas mehr für den Wiederaufbau zerstörter Gebäude zu tun. Ich möchte hierbei aber doch der Erwartung Ausdruck geben, daß es möglich sein wird, in absehbarer Zeit eine Einigung darüber herbeizuführen, wie diesem so dringend notwendigen Zweck die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

In dem uns vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates bestimmt der Artikel I, daß der Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen auf 15 Prozent der Einkommenbeziehungsweise Körperschaftsteuer herabgesetzt wird.

Der Artikel II bestimmt in § 2, daß die dadurch frei werdenden Beträge zur Erhöhung der Mittel des durch das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948 errichteten Wohnhaus-Wiederaufbaufonds verwendet werden sollen. Im § 3 wird bestimmt, daß dieser Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag für natürliche Personen 5 v. H. der veranlagten oder im Abzugswege eingebrachten Einkommensteuer und für juristische Personen 5 v. H. der Körperschaftsteuer beträgt. Die Paragraphen 4 bis 7 enthalten Verfahrensbestimmungen.

Der Artikel III enthält im § 8 die Bestimmung, daß, um nicht einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu verursachen, für das Jahr 1950 einfach ein Viertel der in dem Kalenderjahr 1950 eingegangenen Besatzungskostenbeiträge dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zu überweisen ist, so daß also für das laufende Jahr der Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag nicht separat vorgeschrieben werden muß.

Hohes Haus! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt, ihn durchberaten und mich ermächtigt, hier den Antrag zu stellen, das Hohe Haus möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben. Ich bitte, diesem Antrag zuzustimmen.

Bundesrat **Holoubek**: Hoher Bundesrat! Ich verstehe, daß Sie, meine Damen und Herren, durch die umfangreiche Tagesordnung der heutigen Sitzung einerseits und durch die Vorlesungen, die uns heute von der Opposition, teils über Demokratie und teils über Landwirtschaft, gehalten wurden, andererseits etwas

ermüdet sind. Aber die Sozialistische Partei will dennoch auch diese Gelegenheit hier nicht vorübergehen lassen, ohne ihren grundsätzlichen Standpunkt zu dem ganzen Komplex des Wohnhausbaues, des Wiederaufbaues usw. darzulegen.

Die Sozialistische Partei hat sowohl in der Frage des Mieterschutzes als auch in der Frage des Althausbesitzes, in der Frage des Wiederaufbaues der zerstörten Wohnungen sowie in der Frage des Neubaus von Wohnungen der Öffentlichkeit ein ganz klares und eindeutiges Programm vorgelegt. Wir können dieses klare und eindeutige Programm haben, weil wir zum Unterschied von den anderen Parteien ausschließlich die Rechte der Mieter vertreten und es innerhalb der Schichten, die wir vertreten, gerade in dieser Frage keine Meinungsverschiedenheiten und keine verschiedenen Interessen gibt.

Unsere Stellungnahme wird noch dadurch erleichtert, daß wir prinzipiell der Meinung sind, daß die Wohnung als eines der Hauptbedürfnisse des Menschen keine Angelegenheit von Angebot und Nachfrage sein darf. Die Gemeinschaft, der Staat oder, wie heute gesagt wurde, der „Vater Staat“ muß dem einzelnen Angehörigen dieser Gemeinschaft das Recht auf ein Dach über dem Kopf ebenso verbürgen wie das Recht, sich seinen Lebensunterhalt durch Arbeit sichern zu können. In der letzten Frage hat sich dieser Standpunkt schon ziemlich allgemein durchgesetzt. Wird ein Mensch arbeitslos, dann erfüllt der Staat, solange der Mensch unverschuldet arbeitslos ist, zum Teil seine Verpflichtungen, indem er ihm durch eine Unterstützung über diese Zeit hinweghilft. Wir sind der Meinung, auch in der Frage der Wohnung, dem zweiten Hauptbedürfnis des Menschen, müßte sich dieses Recht durchsetzen und der Staat die Verpflichtung fühlen, hier zu helfen. Wir müssen, so meinen wir, den Grundsatz vertreten, daß wir als Gemeinschaft, als Staat dem Staatsbürger die Wohnung zu sichern haben.

Ich will an einem Beispiel die Gegensätzlichkeiten aufzeigen, die in dieser Frage etwa in der Österreichischen Volkspartei bestehen. Der Generalsekretär des Arbeiter- und Angestelltenbundes der Österreichischen Volkspartei, Herr Dr. Bock, hat im Parteirat am 1. Juli — veröffentlicht in der „Neuen Wiener Tageszeitung“ — als Ziel der ÖVP in dieser Frage angegeben: 1. Erhaltung des Althausbesitzes; 2. Wiederherstellung der kriegsbeschädigten Wohnungen; 3. Schaffung von Neuwohnungen. Einverstanden! Das ist auch unser Ziel. Und er sagt weiter: Die echte Wohnungsnot, die in ganz Österreich besteht, könne nicht dadurch beseitigt werden, daß man die kleinen

Leute wie vor dem ersten Weltkrieg auf engstem Wohnraum zusammengedränge. Es müsse vielmehr dem gesteigerten Wohnungsbedürfnis der Menschen Rechnung getragen werden. Diese Darlegung des Generalsekretärs des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes, Dr. Bock, unterstreichen wir vollends.

Dagegen hat ein derselben Partei angehörender Abgeordneter, der Abg. Dr. Scheff, gelegentlich der Debatte in der vorigen Woche im Parlament folgendes gesagt: „Im Jahre 1910 waren die österreichischen Wohnungen durchschnittlich mit 4·5 Menschen belegt, im Jahre 1945 nur mehr mit 2·7 Menschen, das heißt, der Wohnraum, den die österreichische Bevölkerung durchschnittlich beansprucht, ist um ungefähr 40 Prozent gestiegen.“ Er hat hinzugefügt, das sei so, weil die Menschen geneigt seien, das, was sie umsonst bekommen, zu konsumieren. Er macht uns also gewissermaßen zum Vorwurf, daß die Wohnungsdichte nicht mehr so groß ist, wie sie früher vor dem ersten Weltkrieg war.

Ich möchte hier, meine Damen und Herren, etwas aus meiner Kindheit erzählen, weil dies gerade die Verhältnisse, wie sie damals bestanden haben und wie sie auch heute noch zum Teil bestehen, kraß beleuchtet. Es war die Zeit vor 1914, wie wir immer sagen, die Zeit der Hausherrenherrlichkeit. Ich war damals das Kind einer sechsköpfigen Familie, die Hauptmieter war. Wir haben in einer Kleinwohnung gewohnt, so wie heute nach den Angaben des Statistischen Amtes der Gemeinde Wien noch 60 Prozent aller Familien wohnen. Der Zins hat ungefähr das Wocheneinkommen meines Vaters betragen. Ist aber der Webstuhl in Krisenzeiten stillgestanden, dann wußten wir Kinder, daß wir in dieser kleinen Wohnung noch mehr zusammenrücken müssen, weil die Eltern zur Deckung des Zinses sich einen sogenannten Bettgeher nehmen mußten, irgendeinen der während der Sommermonate in Wien weilenden Burgenländer, damit wir über diese schlechte Zeit hinwegkommen. Wir, meine Damen und Herren, begrüßen es als einen großen Fortschritt, daß beispielsweise meine Eltern heute, obwohl sie Altersrentner sind, in ihren alten Tagen in dieser Wohnung allein leben und frei atmen können. Das, glaube ich, verdanken meine Eltern und mit ihnen Hunderttausende, die in einer ähnlichen Lage sind, den Bemühungen der Sozialistischen Partei, den Mieterschutz zu halten und hier nicht nachzulassen.

Ich verstehe, die ÖVP kann nicht offen bekennen, daß der Mieterschutz und seine Verteidigung durch die SPÖ nicht in ihrem Interesse gelegen ist, das heißt, nicht im

Interesse einer Schicht, die sie auch zu vertreten hat, im Interesse der Hausbesitzer. Sie wirft uns — und das muß ich auch hier sagen, obwohl es in der letzten Zeit sehr oft gesagt wurde — Demagogie vor, wenn wir ihr vorhalten, daß sie „zur Lösung eines brennenden Problems“ einen Vorschlag gemacht hat, der, wie ja bekannt ist, in der „Neuen Wiener Tageszeitung“ vom 4. Februar erschienen ist. Nach diesem Vorschlag, der dem unsrigen gerade entgegengesetzt ist, soll der Mietzins nicht wie bisher berechnet werden, sondern es soll nach der Quadratmeteranzahl ein Pauschalmietzins eingehoben werden, demzufolge ein Mieter im Jahre 1950 1·63 S, im Jahre 1955 4·03 S und im Jahre 1959 5·96 S pro Quadratmeter zahlen müßte. Das heißt, eine Wohnung, wie sie meine Eltern heute noch bewohnen, würde im Jahre 1950 42·59 S, im Jahre 1955 105·79 S und im Jahre 1959 156·19 S kosten. Dies ist eine Wohnung, die jetzt 15 bis 18 S kostet. Ich glaube nicht, daß sich Leute in einer ähnlichen Lage wie der, in der sich jetzt meine Eltern befinden, z. B. Altersrentner, diese Beträge leisten könnten. Sie wären gezwungen, entweder das Altersheim aufzusuchen, die Wohnung aufzugeben oder sich durch Untermieter ihren Wohnraum wesentlich zu verkleinern.

Wir haben nach Bekanntwerden dieses Vorschlags — wir verstehen, es war der Österreichischen Volkspartei nicht angenehm, daß dieser Vorschlag rechtzeitig in die Presse gekommen ist, es wäre vielleicht zweckmäßiger gewesen, ihn geheim zu halten bis zu den Parteienverhandlungen — ihn sofort als unannehmbar bezeichnet, und ich kann sagen, meine Partei hat in der Abwehr dieses Vorschlags und dieser Bemühungen der ÖVP bei den Verhandlungen einen Erfolg erzielt. Wir haben den Plan, durch eine Steuer etwa auf das Einkommen die Menschen je nach ihrem Einkommen zu belasten, so daß ungefähr jemand, der 1200 S verdient, 50 S zu zahlen hat und der, der 24.000 S verdient, 700 S. Ich glaube, für diese Solidarität zugunsten der Wohnungslosen, der schlecht Wohnenden und der Ausgebombten hätten wir sicherlich in unseren Reihen Verständnis bei unseren Leuten gefunden.

Ich will aber andererseits an einem Beispiel zeigen, wie Sie (*zur ÖVP gewendet*) in dieser Frage leider auch nicht absolut objektiv denken. Der Herr Ing. Raab, der Präsident der Bundeshandelskammer, hat auf dem Bundestag der Bäcker in Graz im Juni erklärt, daß zur Vermeidung von Lohnerhöhungen der Brotpreis nicht erhöht werden darf. Das steht in der „Tageszeitung“ vom 13. Juni in der ersten Zeile. Wir sind auch der Meinung, daß die Erhöhung des Brotpreises eine Lohn-

bewegung ausgelöst hätte. Aber glauben Sie nicht, meine Damen und Herren, daß eine Erhöhung des Mietzinses, auch nur teilweise in der Form, wie Sie sie vorgeschlagen haben, eine weit größere Lohnbewegung verursacht und damit das ganze Gefüge unserer Löhne und Preise wieder ins Wanken gebracht hätte?

Wir sind in der Frage des Althausbesitzes Ihrer Meinung. Wir wissen schon, daß es keinen Sinn hat, alte Häuser verfallen zu lassen und daneben neue aufzubauen. Das würde die Wohnungsnot natürlich nicht wesentlich lindern. Allerdings — das sage ich so in der Klammer — sind wir der Meinung, daß diese Elendswohnungen und diese unmöglichen Wohnungen aus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg einmal mittels eines großzügigen Assanierungsprogramms zu verschwinden haben werden. Vorläufig aber sind wir der Meinung, daß wir bei der gegenwärtigen Wohnungsnot auch auf diese Wohnungen nicht verzichten können, sondern daß wir sie erhalten müssen.

Wir haben daher vorgeschlagen, das Mietengesetz zu novellieren. In dieser Frage wurde sogar schon eine Regierungsvorlage eingebracht, aber die Verhandlungen sind an dem Standpunkt der ÖVP in der Frage des Wohnungseigentums, den wir nicht billigen können, gescheitert. Ich bitte, mich nicht mißzuverstehen. Wir haben nichts gegen das Wohnungseigentum und wir haben in einer gemeinsamen Regierungserklärung im Jahre 1949 dem Wohnungseigentum zugestimmt und zum Ausdruck gebracht, daß die Regierung in der Frage des Wohnungseigentums etwas Positives unternehmen soll, aber ich muß nach den Berichten, die über die letzte Nationalratssitzung erschienen sind, ein Märchen widerlegen und ganz entschieden zurückweisen, nämlich das Märchen, daß wir das Wohnungseigentum nicht gerne sehen, weil es die Freiheit des Menschen fördere. Ich erinnere mich an eine ähnliche Geschichte aus der Zeit, in der ich noch sehr jung war und von der gegnerischen Partei gehört habe, daß die Sozialdemokraten dem Bauern, der zwei Kühe hat, die Hälfte wegnehmen und eine sozialisieren wollen. Das war genau so ein Märchen. Ich frage aber andererseits: Ist der Besitzer einer solchen Wohnung, wenn der Betreffende einen Kredit aufnehmen muß, um zu diesem Wohnungseigentum zu kommen, wirklich frei? Er ist dann vielleicht mehr als je von einem Kreditinstitut abhängig, und ich möchte das Kreditinstitut sehen, das ihm, wenn er dieses Darlehen nicht zurückzahlen kann, die Freiheit läßt, selbst zu bestimmen, ob er überhaupt und wie er zahlen will. Unserer Meinung nach wird er gerade dadurch abhängig und unfrei.

Um was ging es also wirklich? Die ÖVP hat verlangt, daß dort, wo ein Wohnungsbau nach dem Wiederaufbaugesetz wiederhergestellt werden soll, der Mieter, der in dieses Haus einzieht, diese Wohnung als Wohnungseigentum auf Grund der Bestimmungen über das Wohnungseigentum nehmen muß. Wir stehen auf dem Standpunkt — und das ist auch im Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz so verankert —, wenn ein Haus wieder aufgebaut wird, soll der ausgebombte Altmietler das Recht auf seine frühere Wohnung wieder bekommen, ohne daß er dafür etwa einen so namhaften Beitrag zu leisten hat, wie wir es ja alle wissen, die wir uns mit der Frage des Wohnungseigentums beschäftigen. Außerdem waren wir der Meinung, daß nicht Mittel der Allgemeinheit beansprucht werden dürfen, um zu einem Eigenbesitz zu kommen.

Sie haben uns nach Ihrer Presse — nach dem „Kleinen Volksblatt“ vom Donnerstag, dem 13. Juli — für das Scheitern dieser Wohnbaupläne verantwortlich gemacht. Das „Kleine Volksblatt“ schreibt (*liest*): „Einigung am Widerstand der Sozialisten gegen das Wohnungseigentum gescheitert! — SPÖ verhindert Bau neuer Wohnungen.“ Ich sage Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, wir tragen vor den Schichten, an die wir uns wenden, gerne die Verantwortung, daß wir dies abgelehnt haben. Ich denke da beispielsweise an einen Hilfsarbeiter in dem Betrieb, in dem ich selbst beschäftigt bin, der mir in der vorigen Woche wieder geklagt hat, daß er ausgebombt sei, zwei Kinder habe und netto einen Lohn von nur 134 S bekomme. Dieser Hilfsarbeiter und mit ihm Tausende und Zehntausende in Österreich werden Verständnis dafür haben, wenn wir ihnen sagen können: Wir konnten einer Lösung nicht zustimmen, derzufolge man beispielsweise mit seinen 134 S zu einer Wohnung nur dann kommen könnte, wenn man 10.000 S oder mehrere tausend Schilling erlegen würde.

Ich möchte aber die heutige Sitzung nicht vorbeigehen lassen, ohne auf etwas hinzuweisen, das auch schon im Nationalrat kurz gestreift wurde und das mir heute wieder drastisch vor Augen geführt wurde. — Leider ist der Herr Handelsminister Dr. Kolb nicht im Saale. — Der Herr Abg. Olah, Zentralsekretär der Bau- und Holzarbeitergewerkschaft, hat vor längerer Zeit an den Herrn Handelsminister ein Schreiben mit der Bitte gerichtet, die Wiederaufbaukommission zusammenzuberufen, da die Amerikaner 76 Millionen Schilling mit der ausdrücklichen Bedingung zur Verfügung stellen, dieser Betrag dürfe nicht zur Abdeckung von Schulden verwendet werden,

sondern nur für neue Bauvorhaben. Da der Abg. Olah als verantwortungsbewußter Funktionär einer Arbeitergewerkschaft täglich unzählige Schreiben aus Niederösterreich und in letzter Zeit besonders auch aus der Steiermark bekommt, in denen er dringend gebeten wird, irgend etwas zu tun, damit die Bauindustrie noch im letzten Moment angekurbelt wird, hat er sich schon vor Wochen an den Herrn Handelsminister gewendet, aber der Herr Handelsminister hat es nicht für notwendig gefunden, ihm darauf auch nur zu antworten.

Von einer Einberufung dieser Kommission, die hier Bauaufträge für 76 Millionen Schilling erteilen könnte, ist überhaupt keine Rede. Das ist unserer Meinung nach — ich verwende einen ganz gelinden Ausdruck — unverantwortlich. Das entspringt meiner Meinung nach einer Ignoranz, mit der keine Wohnungen gebaut werden können. Ich will den Herrn Handelsminister nicht etwa beschuldigen, daß er vielleicht diese 76 Millionen doch entgegen den Wünschen der Amerikaner dazu verwendet, die Schulden zu decken, die er auf Grund der bisher erteilten Aufträge im Wiederaufbau hat. Ich kann also nur annehmen, daß hier auf leichtsinnige Weise gehandelt wird, und ich will diese Sitzung daher zum Anlaß nehmen, den Herrn Handelsminister neuerlich an das Schreiben meines Freundes Olah und daran zu erinnern, daß hier Bauaufträge für 76 Millionen Schilling vergeben werden könnten.

Zur Frage des Althausbesitzes möchte ich noch sagen, daß ja die Hausherren ununterbrochen Instandhaltungszins einkassieren. Es ist statistisch festgestellt, daß sie in der Zeit von 1929 bis 1945 einen Betrag von eineinhalb Milliarden eingenommen haben. Wieviel davon für Zwecke der Instandhaltung verwendet worden ist, kann man nicht feststellen, aber nach all dem, was wir sehen, war es nur ein geringer Bruchteil.

Hoher Bundesrat! Wir bedauern es lebhaft, und die Massen sind bestürzt darüber, daß der Nationalrat während seiner Frühjahrstagung in dieser Frage nur dieses eine Gesetz beschließen konnte. Wie schlecht das Gewissen bei der Österreichischen Volkspartei nach der Verabschiedung dieses Gesetzes ist, das zeigten die Schlagzeilen in allen Zeitungen ihrer Presse am nächsten Tage, in der sich diese Zeitungen bemühen, ihren Lesern unter dem Schlagwort „Wohnbaufrage nicht abgesetzt“, ungefähr zu sagen: „Also, wir werden da schon weitermachen. Beruhigt euch, es kann jetzt nichts geschehen“ — sie können ja nicht sagen: „weil wir da starrköpfig waren“ —, „die Frage ist jedoch nicht

abgesetzt, sie wird später irgendwie wieder zur Sprache kommen.“

Ich glaube, wir müssen der Meinung sein und wir sollten uns mit dem Gedanken befassen, die Erkenntnis Platz greifen zu lassen, daß die Lösung der ganzen Wohnungs- und Wohnbaufrage mit privatkapitalistischen Mitteln nicht erfolgen kann. Schauen Sie nach reicheren Staaten, nach Amerika, nach der Schweiz, nach Schweden, überall dort baut man mit Hilfe staatlicher Subventionen und Unterstützungen. Und Sie, meine Herren, warten hier in diesem kleinen Land darauf, daß das Privatkapital baut! Das ist, so sagen wir Sozialisten, ganz unmöglich. Auf diese Art werden keine Wohnungen entstehen. Und wenn solche wie vor kurzem entstehen, wie etwa der Bau, den ein Kreditinstitut in Wien nach rein privatkapitalistischer Methode errichtet hat, dann kosten die Wohnungen, wie zum Beispiel in dem Bau in der Inneren Stadt, pro Quadratmeter 19 S. Da würde eine Wohnung mit 100 Quadratmetern auf 1900 S kommen. Ich frage alle hier Anwesenden: Wer könnte sich diesen Betrag für Miete leisten, wer aus der großen, aber auch aus der kleineren Masse der Bevölkerung? Ich glaube, nur ein ganz geringer Bruchteil.

Ein anderes Beispiel: Unsere Freunde aus der Gewerkschaft, die von einem Kongreß in Rom zurückgekommen sind und dort mit den Angehörigen ihrer Partei vor großen Wohnbauten gestanden sind, die das Privatkapital erbaut hat, haben feststellen müssen, daß die Wohnungen dort zum überwiegenden Teil leer sind und die Menschen neben diesen Wohnungen in elenden Baracken und in Erdlöchern hausen. Das ist die Lösung des Wohnungsproblems, wenn das Privatkapital baut und wenn der Staat nicht die Verpflichtung in sich fühlt mitzuhelfen!

Meine Fraktion wird der Gesetzesvorlage zustimmen und für den Antrag des Herrn Berichterstatters eintreten. Wir wissen, daß die Mittel, die aus diesem Gesetz erfließen, gerade nur reichen werden, um die Schulden des Wiederaufbaufonds bis Ende des Jahres 1951 abzudecken, aber wir sehen in dem Gesetz immerhin einen Anfang. Und was uns vor allem an diesem Gesetz freut, ist, daß Sie sich in diesem Gesetz zu unserem Grundsatz bekennen, durch eine Steuer Mittel für den Wohnhausbau hereinzubekommen. Wir bedauern andererseits, daß so wenig geschehen ist, weil durch die geringe Wohnbautätigkeit eines sehr gefährdet wird, was dieser Staat braucht und was wir alle brauchen, alle arbeitenden Menschen, nämlich die Vollbeschäftigung. Jedes Kind weiß, daß das Baugewerbe ein Schlüsselgewerbe ist. Wenn wir dadurch, daß wir

diese Frage nicht restlos lösen können, die Vollbeschäftigung gefährden, dann müssen wir als Sozialisten die Verantwortung hierfür ablehnen.

Wir werden so wie bisher weiter für unser Programm in dieser Frage eintreten. Wir rechnen auf das Verständnis weitester Kreise, vor allem auf das Verständnis der verantwortlichen Volksvertreter, daß der soziale Wohnhausbau allen Einzelinteressen kleiner Schichten unseres Landes wird vorangehen müssen. *(Starker Beifall bei der SPÖ.)*

Bundesrat Salzer: Hoher Bundesrat! Der zur Beschlußfassung vorliegende Gesetzesbeschluß gibt meiner Partei einen willkommenen Anlaß, zur wohnungspolitischen Lage in Österreich grundsätzlich Stellung zu nehmen. So wünschenswert an sich uns diese Möglichkeit ist, weil sie eine Gelegenheit bietet, Wahrheit und Dichtung über unsere wirklichen Absichten in wohnpolitischen Belangen zu scheiden, so unsympathisch berührt mich diese Möglichkeit gleichzeitig, weil sie leider — und die Ausführungen meines Vorredners haben dies deutlich unterstrichen — offenbar werden hat lassen, daß gerade in wohnpolitischen Fragen zwischen uns und unserem Koalitionspartner tiefgehende Meinungsverschiedenheiten bestehen, die keineswegs geeignet sind, dem Staat, aber auch nicht den Wohnungslosen und den Wohnungsbedrängten, zu helfen.

Ich gebe deswegen gleich an der Spitze meiner Ausführungen namens meiner Partei dem Wunsche Ausdruck, daß es uns im Herbst doch gelingen möge, diese Meinungsverschiedenheiten zu überwinden und gemeinsam ein Gesetz zu schaffen, das der Wohnungslosigkeit in Österreich steuert.

Der Herr Kollege Holoubek hat es schon angedeutet — es gibt drei menschliche Naturbedürfnisse: Essen, Kleiden und Wohnen. Kein Mensch würde es verstehen, wenn sich der Staat nicht um eine rechtzeitige und ausreichende Versorgung seiner Bürger mit den Erfordernissen dieser drei menschlichen Naturbedürfnisse kümmern würde. Wir waren bisher in Österreich immer wieder bemüht, wenn solche Probleme zu lösen waren, eine gemeinsame Linie auch mit den Sozialisten zu finden. Das war oft schwierig, aber es ist gelungen. Nun stellt sich gerade bei der Überwindung der Wohnungsnot aber heraus, daß diesen Versuchen hier kein Erfolg beschieden war, sondern ein Mißerfolg, der, wie es mir scheinen will, auf grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten zurückzuführen ist.

Die Sozialisten und der Herr Kollege Holoubek scheinen die Meinung zu vertreten, und sie haben es auch immer angedeutet,

daß man den gesamten Wohnraumbedarf der Bevölkerung am besten im Wege der öffentlichen Hand deckt. Wir aber sind der Überzeugung, daß wir erstens nicht nur die Wohnungsnot nicht überwinden könnten, wenn wir diese Mission ausschließlich der öffentlichen Hand zuweisen, sondern wir stehen auch auf dem Standpunkt, daß es einer Zusammenarbeit zwischen der privaten und der öffentlichen Wirtschaft bedarf, wenn die annähernd 300.000 Wohnungen, die uns fehlen, tatsächlich innerhalb eines absehbaren und erträglichen Zeitraumes geschaffen werden sollen. Allerdings sind wir auch davon überzeugt, daß der öffentlichen Hand bei der Überwindung der Wohnungsnot sehr wichtige Agenden obliegen, wir glauben aber, daß diese mehr auf dem Gebiet der Förderung der Wohnungswirtschaft als des Selbstbauens liegen. *(Zustimmung bei der ÖVP.)* Diese Förderung der Wohnungswirtschaft stellen wir uns etwa durch Grundbeistellung, durch Grundaufschließung, durch Kreditgewährung, durch Erleichterung der Kreditbeschaffung und ähnliche Maßnahmen der öffentlichen Hand vor. Das sehen wir als eminente und absolut unabdingbare Aufgaben des Bundes, der Länder und auch der Gemeinden an.

Und noch etwas, Hoher Bundesrat: Die öffentliche Hand, und hier sind es besonders die Großgemeinden, wird den Wohnungsbau auch von der Steuerseite her mehr als bisher fördern müssen. Wenn wir Ihnen sagen, daß es zum Beispiel einer gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft in Linz, die einen Wohnungsneubau durchführt, passiert ist, daß sie an Grundsteuer pro Quadratmeter Wohnraum 1.86 S bezahlen muß, so bedeutet das, daß eine Durchschnittswohnung mit etwa 60 Quadratmetern an Grundsteuer allein bereits eine Belastung von 120 S pro Monat ertragen muß. Daß angesichts einer solchen Situation die Mieten ungebührlich hoch werden, ist verständlich, auch dann verständlich, wenn von der Möglichkeit, diese Grundsteuer von einem Hebesatz von 420 auf 250 Prozent herabzusetzen, Gebrauch gemacht wird. Die verminderte Grundsteuerbelastung für diese Wohnungen ist immer noch eine zusätzliche Belastung von etwa 50 S pro Monat, und der kann kein Mensch in Linz entrichten. Wenn Sie nun zu diesem Betrag die Hauptmiete und die Betriebskosten dazurechnen, dann dürfen Sie sich nicht verwundern, daß unerträglich hohe Mieten herauskommen. Die Öffentlichkeit ist aber sehr leicht bereit, solche Tatbestände einfach zu ignorieren, denn den Mietzinsdemagogen bietet sich hier reichlich Gelegenheit, solche Tatsachen damit abzutun, daß sie einfach behaupten, diese exorbitant hohen Mieten fließen ausschließlich in die Taschen

des Hausbesitzers. Diese Öffentlichkeit ist dann auch dazu leicht bereit, diese Vermieter — ich wiederhole hier ein geflügeltes, aber Gott sei Dank schon ziemlich abgebrauchtes Wort —, alle Hausbesitzer als asoziale Zinsgeier zu verschreien, weil sie eben nicht weiß, daß kaum 40 Prozent des monatlichen Wohnungsaufwandes den Vermietern zufließen. Aus diesem Beispiel allein, Hoher Bundesrat, glaube ich, ist bereits zu ersehen, daß die Gemeinden, auch die sozialistisch verwalteten Großgemeinden, den Wohnungsbau sehr wesentlich fördern können.

Ich lehne es durchaus ab, wenn man sagt, wie es ja zu wiederholten Malen schon versucht wurde, daß eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung bei Wohnungsneubauten durch Gemeinden unmöglich ist, weil die Grundsteuer eine der beiden Einnahmesäulen, die die Kommunen überhaupt noch haben, ist und sie hier einen Ausfall nicht ertragen können. Das ist finanzpolitische Ideenlosigkeit — ich möchte fast sagen, ein österreichisches Übel. Wir als Österreichische Volkspartei verlangen, daß nunmehr auch von der kommunalen Seite her dem Wohnungsbau mehr Förderung als bisher zugewendet wird.

Dem Wohnungsbau stehen aber auch noch andere Schwierigkeiten hindernd im Wege. Denken Sie nur, meine Damen und Herren, an die unterschiedliche Behandlung von öffentlichen und privaten Vermietern, über die, glaube ich, auch einmal ein offenes Wort gesprochen werden soll. Die überwiegende Mehrzahl der Wohnungen — das hat mein Herr Vorredner schon erwähnt — befindet sich auch heute noch in privaten Händen. Der Zustand dieser Häuser und Wohnungen ist in der Überzahl der Fälle außerordentlich bejammernswert. Baufachleute behaupten, daß, wenn hier nicht Remedur geschaffen wird, innerhalb von 50 Jahren der private Althausbesitz in Österreich vollkommen verfallen sein wird. Die privaten Hausbesitzer wenden ein, daß der Ertrag ihrer Häuser eine Reparatur aber nicht zuläßt. Nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen — hier muß ich schon eine Ausführung meines Vorredners korrigieren — war der Hauptmietzins drei Jahre hindurch für Instandhaltungszwecke zurückzuhalten, erst nach Ablauf dieser Zeit ist er dem Hausbesitzer selber zugute gekommen. Ich will nicht behaupten, daß jeder Hausbesitzer diese dreijährige Zurückbehaltungspflicht für Instandsetzungsarbeiten besonders eifrig ausgenützt hat. Ich weiß schon, daß es auch hier Außenseiter gibt, aber ich muß doch, um der Wahrheit die Ehre zu geben, die Behauptung zurückweisen, daß alle Hausbesitzer dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nachgekommen sind. Diese

dreijährige Zurückbehaltungspflicht war seinerzeit eine Forderung der Sozialisten. Wir von der Österreichischen Volkspartei sind durchaus bereit, über eine Erstreckung dieser Frist — es sind bei den letzten Verhandlungen fünf Jahre genannt worden — mit uns reden zu lassen. Ich möchte in diesem Zusammenhang überhaupt grundsätzlich feststellen, daß es sachliche Differenzen zwischen uns und den Sozialisten bei diesen letzten Verhandlungen kaum mehr gegeben hat, worauf ich aber noch zu sprechen kommen werde. Es waren also in der Tat schon ganz offensichtlich grundsätzliche Erwägungen, die eine generelle Bereinigung des Mietenproblems in Österreich diesmal noch verhindert haben.

Nun ist es so, meine Damen und Herren, daß der private und öffentliche Hausbesitz, wie schon erwähnt, verschieden behandelt wird und daß dadurch ein Zustand geschaffen ist, den wir auf die Dauer, wenn wir auf dem Boden der Rechtsgleichheit bleiben wollen, nicht mehr ertragen werden können. Wenn man zum Beispiel weiß, daß die gemeinnützigen Wohnungsvereinigungen und Siedlungsgenossenschaften eine vierprozentige Verzinsung ihrer eigenen Mittel beim Wohnungsbau vom Staate konzidiert erhalten haben, daß diese gleiche Forderung aber für den privaten Wohnungsbau abgelehnt wird, dann ist das schon eine ungleiche Behandlung, die einer sehr ernststen Erörterung und wahrscheinlich auch ihrer Beseitigung bedarf. Das heißt keineswegs, meine Damen und Herren — und das möchte ich hier gleich laut und vernehmlich sagen —, daß wir für eine Einführung der sogenannten Hausherrenrente im Sinne eines arbeitslosen Einkommens sprechen. Wir als Volkspartei denken nicht daran, den Hausherrn eine solche arbeitslose Rente zuzuschancen. Wohl aber erheben wir die Forderung, daß man ehrliche und wirklich geleistete Hausbesitzerarbeit — und es gibt solche, denken Sie nur an die Einhebung der Betriebskosten, die Einhebung und Abfuhr der Steuern usw. — auch wirklich honorieren soll.

Als unbillig haben wir es, um hier eine weitere Ungleichheit in der Behandlung zwischen öffentlichem und privatem Hausbesitzer aufzuzeigen, empfunden und müssen es ablehnen, daß der alte Hausbesitz, der mit der Vermögensabgabe und der Vermögenszuwachsabgabe belastet ist, eine neuerliche Belastung aufgeholt erhält, wie es bei den letzten Verhandlungen die Sozialisten gefordert haben. Denn wir sind der Überzeugung, daß der Althausbesitz das einfach nicht mehr erträgt.

Wenn der Herr Kollege Holoubek für das Scheitern der Verhandlungen, beziehungsweise für das Unmöglichwerden einer Generalberei-

nigung des Wohnungsproblems die ÖVP verantwortlich macht, dann muß ich sagen, daß wir diese Meinung nicht teilen, denn wir müssen wiederholt feststellen — und Ihre Unterhändler werden es Ihnen genau so sagen können —, daß es sachliche Differenzen kaum mehr gegeben hat. Wir waren bereit, die Hauptmietzinsreserve für Instandsetzungszwecke von drei auf fünf Jahre heraufzusetzen. Wir sind weiter bereit gewesen, die umstrittene Frage der Zwischenfinanzierung im Einvernehmen mit der SPÖ zu lösen. Es ist sogar gelungen, die Frage der so sehr umstrittenen Skala der Neuvermietungszuschläge ebenfalls im Einvernehmen mit den Sozialisten zu regeln; es gab also keine sachlichen Gegensätze mehr. Gestolpert sind wir einzig und ausschließlich über die Frage des Wohnungseigentums. Und hier glaube ich, trennt uns von der Sozialistischen Partei ein Grundsatz, auf den ich dann auch noch zu sprechen komme.

Lassen Sie mich aber, wenn Sie uns den Vorwurf machen wollen, daß wir die Schuld daran tragen, daß die Verhandlungen keinen positiven Erfolg gezeitigt haben, zuerst noch etwas zur Mietzinsfrage sagen. Der Herr Kollege Holoubek hat uns vorgeworfen, daß wir bis zu 6 S pro Quadratmeter Wohnraum einheben wollten. Er sagte, daß das ein ÖVP-Vorschlag gewesen sei. Ich stelle fest, daß dem nicht so ist. Das war ein Vorschlag, den Fachleute, die der ÖVP angehören, als Diskussionsgrundlage ausgearbeitet haben. *(Zwischenrufe.)* Aber ich will Ihnen gleich weiter etwas dazu sagen. Wir denken nicht daran, etwa solche Quadratmeter-Mietzinse einzuführen. Wir wären schon mit viel niedrigeren Zinsen zufrieden, wenn wir sie bekämen. Wir wären schon zufrieden damit, wenn wir den vom sozialistischen Nationalrat Marchner, der Obmann der Mietervereinigung der Sozialistischen Partei ist, mit seiner eigenen Unterschrift konzidierten Quadratmeterzins von 1.50 S bekommen würden. Aber auch dieser Quadratmeterzins, den der sozialistische Mieterführer selber als tragbar und berechtigt erklärt hat, ist uns verweigert worden. Einen wesentlichen Fortschritt würde es sogar bedeuten, würdeman auch dem privaten Hausbesitz konzedieren, was die sozialistische Gemeinde Wien für ihre Häuser am 1. Jänner dieses Jahres einfach dekretierte, nämlich eine mehr als vierzigprozentige Erhöhung der Mieten für Wohnungen und Geschäfte. Aber auch hier gab es ein starres Nein der SPÖ.

Sie müssen sich, meine Damen und Herren, schon auch in unsere Lage versetzen, und Sie werden dann zugeben, daß uns sehr daran gelegen ist, die verschiedenartige Behandlung zwischen öffentlichem und privatem Haus-

besitz endlich einmal aus der Welt zu schaffen. Denn wenn — und da möchte ich sagen, man merkt die Absicht und ist verstimmt — der private Hausbesitz überhaupt zum Verfall verurteilt und nur mehr der öffentliche Hausbesitz gefördert werden soll, dann dürfen Sie es uns nicht verargen, wenn in uns die Vermutung aufkommt, daß Sie eine Art Kasernierung der Staatsbürger durchführen wollen, eine persönlichkeitsstörende Kasernierung, in der nicht mehr das Gesetz des privaten Hauses, also das Gesetz der Familie, soweit es nicht gemeinschaftsschädlich angewendet wird, herrscht, sondern das gilt, was irgendein einseitig ausgerichteter Vertrauensmann vorschreibt. *(Ruf bei den Sozialisten: Fragen Sie die Gemeindemieter!)* Wir haben in der ersten Nachkriegszeit von dieser Seite her eine sehr große Anzahl von Beschwerden bekommen, und ich kann Ihnen sagen, daß nicht jeder Mieter sich in Gemeindewohnungen frei fühlt und frei bewegen kann. Ich muß dann auch weiter dazu sagen, daß eine solche Kasernierung von Staatsbürgern zweifellos ein Attentat auf die Freiheit der Persönlichkeit ist, die wir als Volkspartei nie zulassen, und daß wir uns mit aller Kraft dagegen stemmen werden, weil unser Ideal im Staat und in der Gesellschaft der freie und auf die Gemeinschaft bezogene Mensch ist. Und gerade aus diesem Grunde, Hoher Bundesrat, erstreben wir das Wohnungseigentum. Es ist außerordentlich erfreulich, daß der Herr Bundesrat Holoubek ausdrücklich festgestellt hat, daß auch die Sozialistische Partei nicht gegen das Wohnungseigentum ist. Aber in der Tat schaut die Geschichte etwas anders aus, denn bei den Verhandlungen wurde von uns bekanntlich die Forderung erhoben, daß auch der Bau von Gemeinschaftswohnungen, also Wohnungen im Wohnungseigentum, mit öffentlichen Mitteln gefördert werden soll. Das ist uns aber von Ihrer Seite, meine Damen und Herren von der Linken, versagt worden! *(Ruf bei den Sozialisten: Sie wollen Privatbesitz aus öffentlichen Mitteln!)* Hier scheint sich die grundsätzliche Verschiedenheit unserer Auffassungen abzuzeichnen.

Wir sind der Meinung, daß die Menschen dann zufrieden gemacht werden können, wenn sie auch über Privateigentum an Dauerwerten verfügen, wenn ihnen zumindest, soweit sie solche Wünsche haben, das Dach über ihrem Kopf gehört. Sie scheinen der Meinung zu sein, daß die Menschen dann glücklich leben werden, wenn sie in öffentlichen Mietkasernen wohnen. Das ist eine grundsätzliche Verschiedenheit in der Einstellung, über die wir wahrscheinlich nicht hinwegkommen werden. Wir werden aber das Wohnungseigentum, das nun einmal zur Dis-

kussion steht und das nach unserer felsenfesten Überzeugung eine Möglichkeit zur Entproletarisierung des um Lohn arbeitenden Menschen darstellt, vorwärtstreiben. Wir werden auf dieses Wohnungseigentum nie verzichten, weil wir eben haben wollen, daß jeder wenigstens sein Dach über dem Kopf bekommt, soweit er dazu in der Lage ist.

Es ist unverständlich, daß Sie, meine Damen und Herren von der SPÖ, uns hier Ihre Gefolgschaft versagt haben. Ich spreche ein durchaus offenes Geheimnis aus, wenn ich feststelle, daß zahlreiche Anhänger auch Ihrer Partei den Gedanken des Wohnungseigentums bejahen und davon überzeugt sind, daß dessen Durchführung erstrebenswert ist. Deswegen, weil wir leider noch in einer Zeit leben, in der wirtschaftlicher Besitz nicht nur Krisenfestigkeit, sondern vielfach auch erhöhte Freiheit bedeutet. Ich richte deswegen an Sie, meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei, den dringenden Appell: Geben Sie Ihren Widerstand gegen das Wohnungseigentum auf, dann wird unserer Überzeugung nach nicht schwer sein, im kommenden Herbst die Generalbereinigung des Mieten- und Wohnproblems überhaupt in die Wege zu leiten!

Nun hat der Herr Kollege Holoubek auch festgestellt, daß in der ÖVP offenbar Meinungsverschiedenheiten in der Frage des Mietenproblems bestehen. Das scheint mir keine ganz neue und auch keine sehr epochemachende Feststellung zu sein. Denn in der Volkspartei sind nun einmal Mieter und Hausherren, und die haben verschiedene Auffassungen. Das will ich nicht leugnen. *(Bundesrat Holoubek: Deswegen kommen die Leute zu keinen Wohnungen!)* Wir haben es in der Volkspartei immer noch verstanden, auch in der Frage des Mietenproblems uns auf einem gemeinsamen Nenner zusammenzufinden. Den Ausspruch des Nationalrates Dr. Scheff, dessen Aussprüche ich keineswegs immer verteidige, in dem Falle aber doch, daß die Menschen das gerne größer haben möchten, was sie umsonst bekommen — so ähnlich ist das heute vom Herrn Kollegen Holoubek zitiert worden —, so zu werten, daß wir einer gesteigerten Wohnkultur abhold sind, ist Entstellung. Nationalrat Dr. Scheff wollte mit seinem Hinweis nur eine ungebührliche Inanspruchnahme von Wohnraum aufzeigen. Das wohnungspolitische Programm der ÖVP ist, vom Abg. Dr. Bock aufgezeigt und vom Herrn Kollegen Holoubek zitiert: Erhaltung des alten Wohnraumes, Wiederherstellung zerbombter und reparaturbedürftiger Wohnungen und schließlich Schaffung neuer Wohnungen. Das — und nichts anderes — braucht Österreich.

Daß wir dabei mit Ihrem Vorschlag, dieses Ziel im Wege von Steuererhöhungen zu erreichen, nicht einer Meinung sind, ist darauf zurückzuführen, daß wir der Ansicht sind, daß nicht nur der selbständig Wirtschaftstreibende, sondern auch der Arbeiter und Angestellte — denken Sie, meine Damen und Herren, nur an die Besteuerung der Überstunden — mit Steuerbelastungen in Österreich reichlich ausgestattet ist und eine zusätzliche Belastung kaum mehr möglich ist. Aber, soweit sie möglich ist — und auch das muß der Wahrheit entsprechend festgestellt werden —, war die Volkspartei durchaus bereit, mit den Sozialisten darüber zu reden. Gar so schlecht, glaube ich, wäre es schließlich auch nicht, wie es der Bundesrat Holoubek kritisierte, wenn man die Miete nach der Lage der Wohnung, nach der Beschaffenheit der Wohnung und auch nach der Größe der Wohnung bestimmen würde, wenn man also auf eine Quadratmetermiete zurückkommen würde. Ich sehe keinen Grund dafür, daß man uns das von sozialistischer Seite so sehr ankreidet, denn, meine Damen und Herren, auch Sie können es doch nicht als einen gesunden Zustand bezeichnen, daß heute vielfach ältere Leute mit hohen Einkommen in großen Wohnungen zu lächerlich niedrigen Mieten wohnen können und daß zur gleichen Zeit junge Ehepaare mit niedrigem Einkommen in kleinen Wohnungen einen horrend hohen Mietzins bezahlen müssen. Das muß doch einmal ausgeglichen werden! Wenn wir von der Volkspartei von der Herstellung einer Mietengerechtigkeit reden, dann meinen wir damit gar nichts anderes als den Ausgleich dieses absolut unsozialen und ungerechten Mietzinsverhältnisses. *(Ruf bei den Sozialisten: Die Gelegenheit dazu wird das Wohnungsanforderungsgesetz geben!)* Gewiß, darüber wird man sehr ernstlich reden müssen, da gibt es gar keinen Zweifel.

Abschließend, meine Damen und Herren, darf ich folgendes sagen: Es ist unrichtig, daß die Volkspartei die Hausherrenrente einführen will, es ist auch unrichtig, daß die Volkspartei auch nur daran denkt, an dem Kündigungsschutz zu rütteln, und es ist ebenfalls unrichtig, daß wir an die Einführung sozial untragbarer Mietzinse denken. Wir sind jederzeit bereit, sachlich über dieses Problem mit uns reden zu lassen. Meine Damen und Herren, ich lade Sie ein, diese sachliche Diskussion im Herbst — leider können wir das in dieser Session nicht mehr machen — aufzunehmen, und Sie werden sich überzeugen können, daß eine Generalbereinigung des Mietenproblems in Österreich dann möglich ist, wenn jeder der an dieser Lösung Beteiligten das Problem sachlich und vorurteilsfrei, und ohne

dabei Parteiwünsche zu verfolgen, behandelt. 30 Jahre haben Sie, meine Herren von der Linken, mit dem Schlagwort, der Mieterschutz wäre in Gefahr, kein schlechtes politisches Geschäft gemacht. Wir wollen Ihnen Ihre politischen Geschäfte nicht absolut verderben, geben wir aber endlich zu, daß dieses Schlagwort, weil unwahr, abgebraucht ist. Wenn es jetzt darum geht, die Not der Wohnungslosen und der Wohnungsbedrängten in Österreich zu überwinden, dann laden wir Sie ein: Begraben Sie also diesen verstaubten Schlag! Die Volkspartei denkt nicht daran, den Kündigungsschutz in Gefahr zu bringen. Sie will es aber erzwingen, der Wohnungsnot endlich vom Grund aus an den Leib zu rücken. Das bedingt die Erhaltung des alten Wohnraumes und den Ersatz der fehlenden 300.000 Wohnungen in einem erträglichen Zeitraum. Helfen Sie also dabei mit! Ihre eigenen Menschen und das gesamte österreichische Staatsvolk, besonders aber die Wohnungslosen werden es Ihnen zu danken wissen. *(Lebhafter Beifall bei der Volkspartei.)*

Berichterstatter Vögel *(Schlußwort)*: Hohes Haus! Da ich als Berichterstatter nur die Gesetzesvorlage zu vertreten habe und keiner der Debatteredner sich gegen die Annahme des von mir gestellten Antrages ausgesprochen hat, muß ich es mir versagen, in die jetzt stattgefundene Mieterschutz- und Wohnungsdebatte einzugreifen, so verlockend es vielleicht auch wäre, zu verschiedenen Ausführungen doch noch auch die Meinung zu sagen.

Ich möchte nur das eine feststellen: Ich bin der Überzeugung, daß beide Koalitionsparteien sicher sehr bestrebt sind, den so notwendigen Wohnhaus-Wiederaufbaufonds flott zu machen. Leider ist es aber bisher nicht gelungen, gemeinsam den Weg zu finden.

Ich beantrage deshalb noch einmal die Annahme des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die heutige Sitzung, in der eine recht umfangreiche Tagesordnung erledigt worden ist, war die letzte vor den Sommerferien. Ich benütze daher diese Gelegenheit, allen Mitgliedern des Bundesrates für ihre bisher geleistete Arbeit auf das herzlichste zu danken. Gleichzeitig gilt aber auch mein Dank den Beamten des Hauses und vor allem den Stenographen, die ja wieder eine gewaltige Arbeit leisten mußten.

Ich wünsche allen Frauen und Herren des Bundesrates einen recht guten Urlaub und hoffe, daß wir uns alle nach guter Erholung im Herbst zu gemeinsamer und gedeihlicher Arbeit wiederfinden. *(Allgemeiner lebhafter Beifall.)*

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 10 Minuten.